

Amts-Blatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück 38

Ausgegeben Oppeln, den 23. September 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 355; Aenderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Erdbauer, S. 355; 2. Nachtrag zum Verzeichnis der Kontoinhaber bei den Postämtern, S. 355; Mietentschädigungstarif der Volksschullehrer und -Lehrerinnen der Provinz Schlesien, sowie Zuweisung der Orte zu den Stufen der Distrikte E 1—4, S. 356; Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler, S. 359; Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler- und Drechslerhandwerk im Stadtkreise Rattowitz, S. 359; Berechtigung des Ingenieurs-Folle zu Rattowitz in Sachen der Dampfessellüberwachung, S. 359; Achtuhrladenschluss in mehreren Orten des Landkreises Rattowitz, S. 359; Posthilfsstelle in Nächstersdorf, Kr. Gleiwitz, S. 360; Errichtung eines Dampfhammers bei der Schachtanlage I/II zu Anurów, S. 360; Versicherungsurkunde für das Steintohlenbergwerk „Eminenz Zuminung“ in Domb, S. 360; wiederholter Aufruf gekündigter Schlei, landwirtschaftlicher Pflandbriefe, S. 361; Aufkündigung von 3 1/2 % Schlei, Rentenbriefen, S. 361; Enteignung von Grundflächen zum Ausbau der Duerstraße in Mikulshaus, S. 361; Enteignung von Grundflächen zum Abrücken von Schneegäulen an der Bahnstrecke Konstant-Schmardt, S. 362; Prüfung des auf den Kreis Jarosze entfallenden Teilprojekts einer Grubenbahn Weiskretscham-Dorsigward-Ruda, S. 362; Prüfung der Gesangslehrer u. Lehrerinnen an höheren Lehranstalten, S. 363; Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 363; Briefschaften, S. 363; Personalmeldungen, S. 363; Schulstellen, S. 364.

3 Sonderbeilagen: 1. Ausführungsbestimmungen zum Landessteuergesetz, 2. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler, 3. Wiederholter Aufruf gekündigter Schlei, landwirtschaftlicher Pflandbriefe.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

733. Die Nummer 30 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11071 die Verordnung wegen Jagdbarkeit der Bronzeputer oder wilden Truthühner (Trutzwild), vom 9. August 1910, unter

Nr. 11072 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Führung des Amtstitels „Präsident“ durch die Vorsitzenden der Konsistorien und der Klosterkammer in Hannover, vom 2. August 1910, und unter

Nr. 11073 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Bildung eines OLGsgerichtsbezirktes im Oberlandesgerichtsbezirkte Frankfurt, vom 1. September 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

734. Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich:

1. Ziffer 2 Abs. 1 der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Erdbauer usw. vom 30. April 1901 (S. M. Bl. S. 48) in der Fassung des Erlasses vom 26. Juli 1902 (S. M. Bl. S. 299) erhält folgenden Zusatz: „Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder um neue Sachen handelt.“

2. Die Ziffer 9 a. a. D. wird aufgehoben. Diese Aenderungen treten sofort in Kraft. Berlin, den 24. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Zur Auftrage.

III. 1274. Dr. Hoffmann.

Vorstehender Erlass wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 14. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 2174. Erbsl. 55.

735. 2. Nachtrag zum Verzeichnis der Kontoinhaber bei den Postämtern im Reichs-Postgebiet.

Zu dem amtlich herausgegebenen Verzeichnis der Kontoinhaber für 1910 erscheint in diesen Tagen der 2. Nachtrag. Er enthält die Adressen der seit dem 1. Mai dem Postfachverkehr beigetretenen 3990 Kontoinhaber. Soweit es von den Kontoinhabern gewünscht wurde, sind nähere Angaben über Beruf, Geschäftszweig usw. mit aufgenommen worden.

Der Bezugspreis des 2. Nachtrags beträgt 40 Pf. Bestellungen werden an den Schaltern aller Postanstalten entgegengenommen, wo auch das nach dem Stande vom 1. Januar 1910 bearbeitete Hauptverzeichnis und der 1. Nachtrag bezogen werden können.

Dem 2. Nachtrag ist wieder ein Auszug der

neueren Verfügungen über den Postscheckverkehr, soweit sie allgemeines Interesse bieten, vorgebracht. So sind die näheren Bedingungen angeführt, unter denen Postschecks zu Zahlungen an Postkassen für Fernsprechgebühren, Postanweisungsbeträge, Wertzeichen usw. verwendet werden können. Ferner ist darauf hingewiesen, daß jetzt den Kontoinhabern auch über die durch Postscheck erteilten Aufträge auf Wunsch von den Postscheck-

äutern Einlieferungsbescheinigungen nach Art der sonst bei Geldeinzahlungen an den Postscheckkassen gebräuchlichen Einlieferungsbescheinigungen erteilt werden. Auch sind die Bestimmungen über die vom 1. Oktober ab zur Einführung gelangenden Nachnahmefaktoren und Nachnahmepalettadressen mit anhängender Zahlkarte aufgenommen.

Reichs-Postamt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

736.

Mietentschädigungstarif der Volksschullehrer und -Lehrerinnen der Provinz Schlesien.

Bezeichnung der Vehrpersonen	Jahresbetrag der Mietentschädigung in den Orten der Ortsklasse:								Pensionsfähiger Durchschnittssatz M.
	A.	B.	C.	D.	E 1.	E 2.	E 3.	E 4.	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1. Leiter von Schulen mit 6 oder mehr auf- steigenden Klassen	920	840	670	550	500	420	320	250	670,50
Durchschnitt 372,50									
2. Vehrer	800	720	550	450	420	350	260	200	565,50
Durchschnitt 307,50									
3. Vehrerinnen	560	500	410	330	300	250	190	140	404,00
Durchschnitt 220,00									

Vorstehender Tarif wird hierdurch gemäß dem Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen vom 26. Juni 1910 — Ges.-Samml. S. 105 — und gemäß §§ 17 und 18 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — Ges.-Samml. S. 93 — mit der Maßgabe festgesetzt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an die Stelle des am 16. Juli 1909 festgesetzten Tarifs tritt.

Breslau, den 17. September 1910.

Der Provinzialrat der Provinz Schlesien.

v. Guenther.

D. P. I. 7022.

755. Den Stufen der Ortsklassen E 1—4 des Mietentschädigungstarifes der Volksschullehrer und Vehrerinnen der Provinz Schlesien werden die nachstehenden Orte zugewiesen:

Stufe E. 1.

Regierungsbezirk Breslau.

Kreis Breslau: Carlswitz mit Schottwitz, Cosel, Grüneiche, Arietern, Groß-Moschorn, Oswitz, Rosenthal, Groß-Tschansch.

Kreis Schweidnitz: Saarau.

Kreis Waldenburg: Zellhammer, Friedland, Wüstenaltdorf, Hartau, Neu-Salzbrunn, Ober-Waldenburg.

Regierungsbezirk Posen.

Kreis Götlich: Kaufswalde.

Kreis Landsberg: Ober-Weppersdorf.

Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis Beuthen O.S.: Bittkenhain, Bobref, Deutsch-Bielar, Scharleh, Schlesiengrube, Schomberg.

Kreis Tost-Gleiwitz: Beiskreischa.

Kreis Ratibor: Antonienhütte, Bittkow, Bobref, Domb, Eichenau, Friedrichsdorf, Georgeshütte,

Gieschewald, Hohenlohehütte, Kochlowitz, Maczekowitz, Michalkowitz, Neudorf, Rosdzin.

Kreis Oppeln: Königlich-Neudorf.

Kreis Ratibor: Ostrog.

Kreis Tarnowitz: Radzionkau.

Kreis Zabrze: Bujakow, Chudow, Makoschau, Matthesdorf, Groß-Paniow, Klein-Paniow.

Stufe E. 2.

Regierungsbezirk Breslau.

Kreis Breslau: Opperau.

Kreis Brieg: Löwen und Rathau.

Kreis Frankenstein: Reichenstein, Silberberg, Wartha, Altaltmannsdorf, Camenz, Frankenberg, Peter-

witz, Progan, Olbersdorf, Schönwalde, Zabel.

Kreis Glatz: Lewin, Cuddowa, Eifersdorf, Altheide, Nengersdorf, Rüders, Hartau, Sackisch,

Tischerene, Ullersdorf.

Kreis Guben: Gubrau.

Kreis Gabelschwerdt: Mittelwalde.

Kreis Müllitz: Trachenberg.

Kreis Rastow: Reichthal.

Kreis Neumarkt: Rant.

Kreis Nimptsch: Nimptsch.
Kreis Oels: Hundsfield, Juliusburg, Sakrau, Spahlitz.

Kreis Ohlau: Baumgarten, Peisterwitz, Wansen.
Kreis Hirschberg: Ober-Beilau I, Ober-Beilau II, Peterswaldau, Steinhilgenberg, Weigelsdorf.

Kreis Schweidnitz: Königsfeld, Zobten.
Kreis Striegau: Gräben, Naasan.

Kreis Steinau: Steinau.
Kreis Trebnitz: Obernigk.

Kreis Waldenburg: Alt - Vassig, Blumenau, Charlottenbrunn, Oberhermsdorf, Polznitz, Reuthendorf.

Kreis Groß - Wartenberg: Groß - Wartenberg, Festenberg, Neu-Mittelwalde, Wioske.

Kreis Wohlau: Winzig, Dorf Leubus, Städtel Leubus, Krummwohlan.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis Bunzlau: Naumburg a. Queis.
Kreis Freystadt: Freystadt.

Kreis Glogau: Polkwitz, Brieg, Brostau, Gramschütz, Jätschau, Klopschen, Wilbau, Noswitz, Prieditz, Quarts, Rauschwitz, Schrepau, Zerbau.

Kreis Görlitz: Kohlfurt Bahnhof, Moys, Penzig, Rauscha, Reichenbach O./L.

Kreis Goldberg: Goldberg.

Kreis Grünberg: Rothenburg, Deutsch-Wartenberg, Voyabel, Heinersdorf, Polnisch-Kessel mit Janny, Kleinitz, Kolzig, Kontopp, Kühnau, Laivaldau, Nittritz, Polnisch-Nettkow, Ochelhermsdorf, Sawade, Schertendorf, Schwarmitz, Schweinitz, Saarbor.

Kreis Hirschberg: Agnetendorf, Arnsdorf, Berthelsdorf, Buchwald, Gundersdorf, Erdmannsdorf, Fischbach, Gebirgsbuden, Wiersdorf, Hain, Hohenwiese, Krummhübel, Petersdorf, Luitz, Soalberg, Seidorf, Steinseifen, Stonsdorf, Zillertal.

Kreis Hohenwerda: Bernsdorf.

Kreis Landeshut: Dittersbach grübaunich, Mittel-Conradswaldau, Schwarzwaldau, Bogelsdorf.

Kreis Lauban: Marllissa, Schönberg, Seidenberg, Beerberg, Bertelsdorf, Kersdorf, Mittel-Vangenöls, Ober-Vichtenau, Messersdorf.

Kreis Löwenberg: Friedeberg a/D., Greiffenberg, Glinsberg.

Kreis Lüben: Kogenau.

Kreis Rothenburg O./L.: Rothenburg O./L.

Kreis Sagan: Ebersdorf, Fischendorf, Freitwaldau, Polnisch-Machen, Schönthal.

Kreis Schönan: Schönan, Kauffung, Neutirch.

Kreis Sprottau: Primkenau, Culau, Malmitz, Ober Leschen.

Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis Beuthen: Brzezowitz, Groß - Dombrowka, Ramin, Rosittin.

Kreis Cosel: Rodnitz.

Kreis Falkenberg: Falkenberg, Friedland, Schurgast.

Kreis Tost-Gleiwitz: Riefernädel, Elguth-Zabrze, Laband, Schönwald.

Kreis Rattowitz: Baingow, Brzenskowitz, Brznow mit Rattowitzerhalde, Brzelska.

Kreis Kreuzburg: Rietzen.

Kreis Leobschütz: Ratzcher, Vangenau, Neu-Ratzcher.

Kreis Lublitz: Suttentag.

Kreis Reife: Ober-Neuland.

Kreis Neustadt: Rälz.

Kreis Oppeln: Karlsruhe.

Kreis Ratibor: Hohenbirken, Deutsch - Krawarn, Petershofen.

Kreis Rybnitz: Birtultau, Czernitz, Czernionka, Elguth, Baruschowitz, Jeykowitz, Anuraw, Königsdorf, Jastrzemb, Kriewald, Kotschütz, Ober - Niewiadom, Niedobischütz, Pilchowitz, Pischow, Pischower-Dollen, Radlin, Grop-Mauden, Romanschhof, Nieder-Rydultau, Ober-Rydultau, Schyglowitz, Söhran, Seibersdorf, Nieder-Wilcza, Ober-Wilcza.

Kreis Groß-Strehlitz: Gogolin, Veschnitz, Sando-witz, Ujest, Zawadzki.

Stufe E. 3.

Regierungsbezirk Breslau.

Kreis Breslau: Bettlern mit Lohse, Catteren, Cavallen, Domschau, Dürrjentsch, Goldschmieden, Mariaböfchen mit Schmiedefeld, Koberwitz, Neutirch, Oltaschin, Peterwitz, Rothfärben, Schönborn, Schmolz, Schwoitsch, Stabelwitz, Wölschitz, Zweisbradt.

Kreis Brieg: Böhmischdorf, Briesen, Carlsmarkt, Conradswaldau, Grünigen, Hermsdorf, Jägerndorf, Groß-Leubusch, Klein-Leubusch, Linden, Lössen, Mangschütz, Michellau, Michellwitz, Mollwitz, Groß-Neudorf, Pampitz, Paulau, Pogarell, Rosenthal, Scheidelwitz, Schönan, Schönfeld, Schreibendorf, Schüsselndorf, Schwanowitz, Stoberau, Tschöplowitz und Zindel.

Kreis Glatz: Friedersdorf, Gabersdorf, Gellenau, Goldbach, Grenzendorf, Grunwald, Ober- und Nieder Gannsdorf, Haffitz, Königshain, Labitsch, Pischkowitz, Reichenau, Stolzau, Schlaney, Ober- und Nieder-Schwebeldorf, Straußeney.

Kreis Gohrau: Hernstadt.

Kreis Gabelschwerdt: Ebersdorf, Grafenort, Kaiserswalde, Nieder-Vangenau, Ober-Vangenau, Schredendorf, Wilhelmsthal, Neu - Wilmsdorf, Wölflagrund.

Kreis Miltitz: Praznütz, Sulau.

Kreis Münsterberg: Heinrichau.

Kreis Neumarkt: Maltitz.

Kreis Neustadt: Altdorf, Buchau, Hausdorf, Koblendorf, Kunzendorf, Ludwigsdorf, Mölke, Schlegel, Waldbitz, Winkelsburg.

Kreis Nimptsch: Heidersdorf, Jordansmühl.

Kreis Oels: Buchwald, Groß-Graben, Vangenhof,

Denkten, Rathe, Schmarke, Sibyllenort, Groß-Weigelsdorf.

Kreis Reichenbach: Steinseifersdorf.

Kreis Schweidnitz: Breitenhain, Nieder-Bögersdorf, Conradswaldau, Krosschwitz, Ekersdorf, Gorkau, Ingramsdorf, Kallendorf, Peterwitz, Puschkau, Quakau, Schönbrunn, Klein-Silsterwitz, Striegmühle, Ströbel, Tschegen, Ober-Weistritz, Weizenrodau, Zirlau.

Kreis Steinau: Köben a. D., Randten.

Kreis Strehlen: Markt-Vograu.

Kreis Striegau: Barzdorf, Beckern, Bertholdsdorf, Bodau, Damsdorf, Eisdorf, Gaebersdorf, Grunau, Günthersdorf, Kothöhe, Mittel- und Nieder-Gutsdorf, Nöslitz, Halbendorf, Haidau, Jägershain, Ruhnern, Rüßen, Metzkau, Mührau, Neuhoß, Niclasdorf, Delse, Ohlig, Pilgramshain, Ritschen, Plaeswitz, Pfaffendorf, Preilsdorf, Rauske, Groß-Rosen, Easterhausen, Stanowitz, Ober-Streit, Thomaswaldau, Illersdorf.

Kreis Trebnitz: Stroppen, Hühnern.

Kreis Waldenburg: Dittmannsdorf, Konradsthal, Behmowasser, Seitendorf, Sophienau, Sorgau, Tannhausen.

Kreis Groß-Wartenberg: Bralin, Gohschütz.

Kreis Wohlau: Dyhernfurth, Auras, Simmel, Riemberg.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis Vollenhain: Hohenfriedberg, Baumgarten, Bohrauseifersdorf, Däsdorf, Giesemannsdorf, Girsachsdorf, Jausdorf, Hohenpetersdorf, Kander, Nimmerjatz, Quasdorf, Alt-Heichenau, Neu-Heichenau, Alt-Nöhrsdorf, Rohnstock, Rudelstadt, Ruhpalt, Schönbach, Simsdorf, Steinlunzenhof, Stredenbach, Thomasdorf, Wederau, Bernersdorf, Wolmsdorf, Würgsdorf.

Kreis Bunzlau: Gremsdorf, Grenlich, Groß-Hartmannsdorf, Modlau, Siegersdorf, Tiefenfurt, Tillendorf.

Kreis Aretzstadt: Beuthen a. D., Neustädtel, Schlawa Stadt, Alt-Tschau, Carolath, Grochwitz, Großenborau, Heingendorf, Herwigsdorf, Ruffer, Rodritz, Randen, Reinberg, Nieder- und Ober-Siegersdorf, Tschieser, Schlawa.

Kreis Sagan: Dalkau, Dentwitz, Froebel, Gohlau, Gutschtisch, Klein-Gräditz, Herrndorf, Jacobskirch, Kladau, Kogemeuschel, Kriedelwitz, Kuttlau, Klein-Pogisch, Quilitz, Rabsien, Rietzküh, Reiskau, Schoenau, Simbsen, Klein-Tschirne, Weitzschütz, Wiltau.

Kreis Görlitz: Groß-Briesnitz, Königshain, Kothfurt Dorf, Peshwitz, Rothwasser, Schlauroth.

Kreis Goldberg: Altenlohm, Bielau, Bischof, Conradsdorf, Doberschan, Goldberger Bowerk, Dorpersdorf, Fodenau, Kaiserswaldau, Kresbau, Ober-Weisersdorf, Panthenau, Pilgramsdorf, Probsthain, Röckitz, Rothbrunnig, Siegersdorf,

Steinsdorf, Steubnitz, Straupitz, Groß-Tschirsdorf, Wilhelmisdorf, Wittgendorf, Wolkdorf.

Kreis Girsberg: Altomnitz, Arnberg, Bärndorf, Boberöhrsdorf, Buchvorwerk, Grunau, Gotschdorf, Glauwitz, Hartau, Kaiserswaldau, Komnitz, Reibnitz, Schwarzbach, Seiferschau, Södrich, Straupitz, Voigtsdorf, Bernersdorf.

Kreis Hoherswerda: Ansland, Wittigenau, Hosena.

Kreis Landeshut: Schömburg, Albendorf, Berthelsdorf, Ober-Blasdorf, Buchwald, Dittersbach städt., Eventhal-Moritzfelde, Gaablan, Hartau grüß., Hartmannsdorf, Jagelbach, Hermsdorf grüß., Hermsdorf städt., Jöhnsdorf, Krausendorf, Leuthmannsdorf, Liebersdorf mit Hochwald, Michelsdorf, Pfaffenndorf, Rohnau, Ober-Schreibendorf, Voigtsdorf, Wittgendorf, Ober-Zieher.

Kreis Lauban: Neu-Bertelsdorf, Friedersdorf, Gebhardsdorf, Geibsdorf, Grenzdorf, Hartmannsdorf, Heidersdorf, Holzstich, Nicolausdorf, Nieder-Schönbrunn, Schreibersdorf, Alt-Seidenberg, Ober-Thiendorf, Mittel-Thiendorf, Nieder-Thiendorf, Wünschendorf, Wünschendorf Kolonie, Ober-Halbendorf, Schadevalde.

Kreis Liegnitz: Groß-Banditz, Groß-Beckern, Pargwitz, Prinkendorf, Rüstern, Wahlstatt, Waldau, Groß-Wandritz.

Kreis Löwenberg: Lahn, Liebenenthal.

Kreis Lüben: Alstadt, Groß-Kogean, Klein-Kogean, Wallnitz, Mährstädtel, Seebnitz.

Kreis Rothenburg O.: Burglehn (Gut), Keula, Krauschwitz, Lugnitz, Neuhoß, Neufärchen, Dederitz, Rietichen.

Kreis Sagan: Naumburg a/B., Priebus, Halbau, Neuhammer, Niederhartmannsdorf, Tschäpeln, Wiesau.

Kreis Sprottau: Boberwitz, Giesemannsdorf, Girschsdorf, Hohenofen, Kortnitz, Langheinersdorf, Meischlau, Pauterbach, Nieder Peshen, Petersdorf, Sprottischdorf, Waltersdorf, Wolfersdorf, Zirlau.

Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis Glog: Slawentz.

Kreis Ios-Gleiwitz: Alt-Gleiwitz, Brzeginka, Deutsch-Bernitz, Gieraltowitz, Kostow, Ostroppa, Preiswitz, Schafanau, Bernitz.

Kreis Grottkau: Groß-Carlowitz, Falkenau, Friedewalde, Giersdorf, Glißendorf, Alt-Grottkau, Hennesdorf, Kamnitz, Köppitz, Küschmalz, Lindernau, Mognitz, Mognitz, Petersheide, Seifersdorf, Wingenberg, Wols.

Kreis Ratibitz: Galembe, Klobnitz.

Kreis Reichenburg: Berthelschütz, Bilsdorf, Brune, Würgsdorf, Ober-Elguth, Ruhbau, Nieder-Kunzendorf, Lowtowitz, Ludwigsdorf, Schönwald,

Simmenau, Deutsch-Wärbitz, Blumenau, Polnisch-Wärbitz.

Kreis **Leobgüt:** Bauernitz, Zernau.

Kreis **Rubinitz:** Boronow, Roschentin, Stahlhammer, Woißkuk.

Kreis **Reiße:** Bielau, Giekmannsdorf, Langendorf, Nährengasse, Groß-Kunzendorf, Neuland pfarrteilig.

Kreis **Reustadt:** Deutsch-Rasselwitz.

Kreis **Oppeln:** Czarnowanz, Goslawitz, Grochowitz, Halbendorf, Proslau, Tharnau.

Kreis **Plsch:** Alt-Berun, Groß-Chelm, Ellgoth, Zmielun, Kostow, Orzesche, Petrowitz, Tichau.

Kreis **Ratibor:** Annaberg, Babitz, Beneschau, Bobrownik, Hosiakowicz, Kautzen, Koblau, Kranowitz, Kreuzenort, Langendorf, Ludgerstal, Markersdorf, Markowitz, Nenbza, Groß-Peterwitz, Ratiborhammer, Schillersdorf, Studziennu, Zauditz.

Kreis **Rhinitz:** Gurek, Königlich-Wielepole, Krzischkowitz, Poppelau, Königlich-Nieder- und Ober-Radoschau, Summin.

Kreis **Groß-Strehlitz:** Adamowitz, Annaberg, Colonnowska, Deschowitz, Himmelwitz, Karlubitz, Kzienskiowiesch, Radlitz, Reltzsch, Motkolochna, Wischiline, Wallinie, Dittmuth, Petersgrätz, Roswadze, Saleische, Schenkowitz, Schimischow, Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Groß-Stein, Klein-Stein, Stubendorf, Sucholohna, Alt-Ujeß, Wyßoka, Zyrowa.

Kreis **Tarnowitz:** Bobrownik, Friedrichshütte, Georgenberg, Koslowagora, Lassowitz, Naklo, Nendel, Orzech, Stollarzowitz, Wieschowa.

Stufe B. 4.

Alle Ortschaften, die keiner höheren Stufe zugewiesen sind.

Diese Einteilung tritt mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an Stelle der Einteilung vom 16. Juli 1909.

Breslau, den 17. September 1910.

Der Provinzialrat der Provinz Schlesien
v. Guenther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

738. Auf die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften und zwar:

- a) die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellungsvermittler, mit Ausnahme der gewerbsmäßigen Stellungsvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Bafangenlisten, vom 16. August 1910,
- b) die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellungsvermittler für Bühnengehörige, mit Ausschluß der Heraus-

geber von Stellen- und Bafangenlisten, vom 17. August 1910,

c) die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Bafangenlisten, vom 18. August 1910,

d) die Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellendermittlungen, vom 21. August 1910,

die hier als Sonderbeilage erscheinen, mache ich besonders aufmerksam.

Oppeln, den 10. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. XV. Nr. 2111. Erbälsh.

739. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß am 1. Oktober 1910 eine Zwangsinnung für das Tischler- und Drechslerhandwerk im Bezirk des Stadtkreises Rattowitz mit dem Sitz in Rattowitz und dem Namen „Zwangsinnung für das Tischler- und Drechslerhandwerk“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle selbstständigen Gewerbetreibenden, welche das Tischler- und Drechslerhandwerk im Stadtkreis Rattowitz betreiben, dieser Innung an.

Oppeln, den 13. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbälsh.

I. G. XV. Nr. 1956.

740. Dem Ingenieur Herrn Tolle bei dem Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. September d. Js. — III. 7660 — das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel verliehen worden.

Oppeln, den 16. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbälsh.

I. G. XXIV. Nr. 1036.

741. Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige der nachbenannten, im Kreise Rattowitz O.S. gelegenen Gemeinde- und Gutsbezirke während des ganzen Jahres an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen:

1. Gutsbezirk Antonienhütte.
2. Gemeinde- und Gutsbezirk Gchorow,
3. die den Amtsbezirk Neudorf bildenden Ge-

meindebezirke Neudorf und Friedrichsdorf und Gutsbezirk Bärenhof.

4. Gemeindebezirk Rochlowitz,
 5. Gemeindebezirk Baurahütte,
 6. Gemeindebezirk Siemianowitz,
 7. Gemeindebezirk Eichenau,
 8. Gemeindebezirk Roszdyn und Schoppinitz,
 9. Gemeindebezirk Janow,
 10. Gemeindebezirk Bogutschütz-Zawodzie,
 11. Gemeindebezirk Domb,
 12. die den Amtsbezirk Schloß Rattowitz bildenden Guts- und Gemeindebezirke Brynow und Gutsbezirk Rattowitz,
 13. die den Amtsbezirk Georgshütte bildenden Gutsbezirke Georgshütte und Michalkowitz II
- Während in Roszdyn, Schoppinitz, Bogutschütz-Zawodzie, Amtsbezirk Schloß Rattowitz, Georgshütte und Michalkowitz II sämtliche Gewerbebetreibenden dem Abschlussabenschluß unterliegen, sind in Eichenau die Fleischer,

in Chorzow und Domb die Fleischer und Wurstmacher,

in Rochlowitz die Fleischer und Bäcker, in Antonienhütte, Neudorf, Friedrichsdorf und Bärenhof die Fleischer, Bäcker und Konditoren, in Baurahütte und Siemianowitz die Fleischer, Bäcker und Inhaber von Milchgeschäften

von dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Für Janow gilt der Achtuhrabenschluß mit der Maßgabe, daß die Bäcker, Fleischer und Wurstmacher nur für die Zeit vom 1. März bis Ende Oktober j. J. ausgeschlossen sind.

Als Ausnahmetage j. den Jahres gelten:

- a) für Eichenau, Roszdyn und Schoppinitz je 98 Tage,
- b) für Antonienhütte, Neudorf, Friedrichsdorf, Bärenhof und Rochlowitz je 32 Tage,
- c) für alle übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke je 76 Tage.

Die zuständigen Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, die Ausnahmetage im Rahmen der zugelassenen Höchstzahl nach Benehmen mit den beteiligten Gewerbebetreibenden selbst festzusetzen.

Auf das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe findet diese Anordnung nur insoweit Anwendung, als die von diesen Gewerbebetreibenden geführten Waren, abgesehen von den Ausnahmetagen, nach 8 Uhr abends nicht verkauft werden dürfen, während das eigentliche Barbiergewerbe: Rasieren, Frisieren usw. auch nach 8 Uhr abends ausgeübt werden kann.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Strahlen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe

sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Oppeln, den 19. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

L. E. XV. 1966. Erbsitz.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

742. Bekanntmachung. Ab 1. Oktober wird die Postagentur Richtersdorf (Kr. Gleiwitz) aufgehoben und dafür eine Posthilfsstelle eingerichtet.

Der Ort Richtersdorf wird zugleich dem Landbestellbezirk des Postamts Gleiwitz zugeteilt. Oppeln, 14. September 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Bissing.

743. Bekanntmachung. Die königliche Berginspektion IV zu Knurow hat die Genehmigung zur Errichtung eines Dampfhammers in dem Werkstättengebäude auf dem Zechenplatze der Schachtanlage I/II zu Knurow nachgesucht.

Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen entweder schriftlich einzureichen oder im Dienstzimmer des königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gleiwitz zu Gleiwitz, wo die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, zu Protokoll zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichenfalls Termin von dem genannten Revierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Vertreter der Antragstellerin oder der Widerspruch Erhebende in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 17. September 1910.

Königliches Oberbergamt.

Schmiedher.

744. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk Eimnitz-Zamutung bei Domb, Kreis Rattowitz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 24. Juni 1910 präsentierten Muntung wird a) dem Hospital ad Sanctum Spiritum in Beuthen OS. und b) der

Pfarrei Chorzwow als Mitteiligentümern je zur Hälfte unter dem Namen

„Eminenz Zustimmung“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a', b', c', d', e', f', g', h, i, k, x', y, z bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2014 (in Worten: Zweitausend und vierzehn) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirke Domb, in dem Kreise Ratowitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 6. September 1910.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrissees bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Nord-Ratowitz zu Ratowitz O.S. (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. September 1910.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

745. Wiederholter Aufruf gekündigter Schlesischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf den anlegenden wiederholten Aufruf für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1910 gekündigter Schlesischer landwirtschaftlicher Pfandbriefe fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Pfandbriefe auf, sie im Fälligkeitstermin d. i. 28. Dezember 1910 einzulösen.

Breslau, den 15. September 1910.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

746. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Querstraße in Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, zu enteignende, in der Gemeinde Mikultschütz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 27. September 1910, vormittags 10^{1/2} Uhr**, in Mikultschütz an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort: in dem Geschäftszimmer des Herrn Gemeindevorstehers.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

676. Auktion von ausgelosten 3^{1/2}% Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1911 einzulösenden 3^{1/2}% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. à 3000 M. Nr. 118. 465. 545. 581. 759. 762. 818. 934. 1025. 1244. 1251. 1327.

Lit. H. à 300 M. Nr. 110. 229. 238. 285.

Lit. J. Nr. 389 über 75 M.

Lit. K. Nr. 113 über 30 M.

Unter Auktion der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1911 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinscheinern Reihe 3 Nr. 7 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 2. Januar 1911 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierseits, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzulösen, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1911 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1910.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

N. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Mikultschütz	4	zu 1877/197:c	Batolla, Andreas, Bergmann und dessen Gefrau Pauline, geb. Sopora, zu Mikultschütz. Dieselben.	Mikult- schütz	VIII	272	Beg	—	5	78
2	dto.	4	2049/159:c		dto.	XIII	480	dto.	—	—	42

Oppeln, den 19. September 1910.

Der Enteignungskommissar.

Piegza,

Regierungsassessor.

I. G. V.

747. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ab-
rücken von Schneezäunen von km 80,807—80,960 und von km 81,030 bis 81,130 der Eisenbahn-
strecke Konstadt—Schmardt zu enteignende, in der Stadt Konstadt und dem Rittergut Jerolt-
schütz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 28. Septem-
ber 1910, mittags 12½ Uhr**, in Konstadt und Jeroltschütz an den unten bezeichneten Grund-
flächen anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum
vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung
oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Konstadt	4	310/77 311/78	Ambroszkiewicz Anton, Maschinenbauer in Konstadt,	Konstadt	VII	398	an der Bahn	—	1	07
2	"	4	314/79	perehel. Schuhmacher Gottlieb Pohl, geb. Gummior, in Konstadt,	"	V	286	dto.	—	1	07
3	"	4	316/80	Menzel Gottlieb, Ader- bürger in Konstadt,	"	V	283	dto.	—	4	85
4	Jeroltschütz	1	104/50	Felix von Stubnitz, Rittergutsbesitzer auf Schönwald, Kreis Rosenberg OS.	Jerolt- schütz Ritter- gut	III	48	dto.	—	2	78

Oppeln, den 21. September 1910.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,

Regierungsrat.

I. G. XXI. 1605.

748. Bekanntmachung. Die Werker-
maltungen in Ruda und Borsigwerth beabsichtigen
den Bau einer normalspurigen Grubenbahn in

der Nähe von Peiskrescham über Borsigwerth
nach Ruda. Der auf die zum Kreise Borsigwerth ge-
hörigen Amtsbezirke Biskupitz und Ruda entfallende

Teil des Projekts wird, da die betreffenden Amtsvorsteher persönlich beteiligt sind, in den Amtsräumen des Amtsvorstehers in Jabrze, der mit der Erledigung seitens des Kreis Ausschusses gemäß § 57 Abs. 5 der Kreisordnung betraut worden ist, in der Zeit vom 19. September bis einschließlich 2. Oktober cr. öffentlich zu jedermanns Einsicht auslegen. Da auch eine einspölyzeilliche Genehmigung des Projekts erforderlich ist, werden die Beteiligten zugleich im Auftrage des Bezirks Ausschusses gemäß § 2 Abs. II und III des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 aufgefordert, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Auslegungsfrist geltend zu machen.

Ueber die durch das beabsichtigte Unternehmen im Amtsbezirk Biskupij notwendige Verlegung und Einzäunung von Wegen gibt ein besonderer Plan Aufschluß, der gleichfalls in den Amtsräumen des Amtsvorstehers in Jabrze, und zwar vom 19. September bis einschließlich 16. Oktober cr. öffentlich auslegen wird. Ich mache hierauf gemäß § 57 des Just. Ges. vom 1. August 1883 mit dem Bemerken aufmerksam, daß Einsprüche hiergegen zur Vermeidung des Ausschlusses wiederum innerhalb der Auslegungsfrist anzubringen sind.

Jabrze, den 10. September 1910.

Der Königliche Landrat.

J. B.

II 9620. Krause.

748. Der Beginn der ersten am Königlichen akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenen Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den 4. Januar 1911 festgesetzt worden.

Breslau I, den 7. September 1910.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. I 16837.

749. Das Winterhalbjahr in der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 12. Oktober 1910.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine.

Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme, Auskunft und Anmeldung im Büro der Anstalt, Posen W. 3, Glogauerstraße Nr. 21, wochentäglich, vormittags 10 bis 1 Uhr. Posen, den 29. August 1910.

Der Regierungs-Präsident.
Sff. 2530/10 I G. U.

750.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Rattowig: Rindviehbestände des Hausbesizers Kasimir Korpok und des Stellenbesizers Stefan Kolodziej in Batngow; Kreis Rattowig: Mehrere Rindviehbestände in Brzelatka.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Gehört des Stellenbesizers Peter Paimto in Groß-Dombrowa; Kreis Jabrze: Schwein des Grubenarbeiters Peter Wlchalski in Ruda-Carlscolonie und ein Schwein des Bergmanns Alexander Urbanski in Ruda.

Schweinepest. Kreis Jabrze: Schwein des Bergmanns Paul Schwarzer in Ruda-Carl-Emanuel-Colonie.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: In dem Gehört herrschend. Haus Nr. 7 beim Dütenarbeiter Johann Brondke in Hohenlinde (Colonie Hgorzelek); Kreis Jabrze: 1 Henne des Bergmanns Jakob Plezia in Carl-Emanuel-Colonie.

Erlöschen.

Schweineseuche. Kreis Jabrze: Schweinebestand des Häusers Anton Plawa in Ruda-Carlcolonie und Bestand des Grubenarbeiters Johann Drenwiof in Ruda-Carlcolonie.

Geflügelcholera. Kreis Jabrze: Bestand des Kaufmanns Theodor Kaul in Ruda.

751.

Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Richard Przychyła in Sandowig, Kr. Gr.-Strehlig. das Kreuz des Allgem. Ehrenzeichens dem Polizeiwachtmeister Franz Klein in Ratibor, dem Gendarmerie-Wachtmeister Hermann Spaethe in Reudorf, Kr. Rattowig. das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gendarmerie-Überwachmeister zu Fuß Albert Strauch in Schwientochlowig, Kr. Beuthen OS.

Ernannt: der Seminardirektor Kolbe in Oppeln zum Regierungs- und Schularzt, der Pr. Arzt Dr. Alfred Neumann in Kreuzburg OS. zum Königl. Kreisarzt in Rosenberg und mit der Verwaltung des Kreisarztbezirks daselbst beauftragt.

Gefallt: dem Reichs- und Landtagsab-

geordneten Grafen Praschma auf Rogau die Anlegung des Großkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe.

Bekätigt: die Wahl des Gerichtsassessors Dr. Alfons Proste in Ratibor zum besoldeten Stadtrat für eine mit dem Tage der Dienstführung beginnende Amtsdauer von zwölf Jahren.

Versetzt: der königl. Regierungsbauinspektor Rosenfeld in Charlottenburg v. 1. 10. 1910 ab nach Tarnowitz und mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion daselbst betraut, der Regierungsbauinspektor nach Münster i. W. v. 1. 10. 1910 ab, der Regierungsrat Warmann in Oppeln vom 1. 10. 1910 ab an die königl. Regierung in Stettin.

Die Verlegung der königlichen Förster Klinikert in Dachsberg nach Klodnitz und Wien in Steinbruch nach Dachsberg und des Hegemeisters Podsiadly in Klodnitz nach Steinbruch ist aufgehoben worden.

Ernannt, berufen, bekätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: August Knoblich aus Roschkowitz, Kr. Kreuzburg OS., in Gohle, Kr. Rosenberg OS., Wladislaus Majowski aus Krascheow, Kr. Oppeln, in Bogutshütz, Kr. Rattowitz, Johannes Rys aus Brzezeg, Kr. Cosel, in Bogutshütz, Kr. Rattowitz, Emanuel Faltner aus Schiefengrube, Kr. Beuthen, in Borkwitz-Nord, Kr. Falkenberg OS., Franz Dlugosch in Sandowitz, Kr. Gr.-Strehlitz, Franz Ritzky aus Neisse (Inf.-Regt. 23) in Ellguth, Kr. Neustadt OS., Theodor Grote in Sucholona, Kr. Gr.-Strehlitz, Karl Schallast aus Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., in Königshütte OS., Emil Rybka in Bibiella, Kr. Tarnowitz, Emanuel Friedrich in Colonowsta, Kr. Gr.-Strehlitz, Josef Mathea in Jenkowitz, Kr. Rybnik, Ernst Poroba in Huda, Kr. Zabrze, Paul Karhan aus Zabrze, Kr.

Zabrze, in Peiskretscham, Kr. Gleiwitz, Karl Hönke in Madoschau, Kr. Cosel, Otto Riedel aus Rosenberg (Präparandenanstalt) in Ketsch, Kr. Gr.-Strehlitz, Herbert Wygash aus Beuthen (Inf.-Regt. 22) in Siemianowitz, Kr. Rattowitz, Vinzens Szuka aus Breslau (Inf.-Regt. 51) in Michalkowitz, Kr. Rattowitz, Karl Baranek aus Sandowitz, Kr. Gr.-Strehlitz, in Laurahütte, Kr. Rattowitz, Walter Zimmermann in Bohlom, Kr. Rybnik, Josef Kraus in Cheschlau, Kr. Gleiwitz, Erich Siegel in Kornitz, Kr. Ratibor OS., Franz Gniza in Blottnitz, Kr. Gr.-Strehlitz, Josef Rother aus Breslau (Grenad. Regt. 11) in Radlin, Kr. Rybnik, Franz Eisner aus Görlitz (Inf.-Regt. 19) in Nieder-Ryduktan, Kr. Rybnik.

Lehrerin Margarethe Kabisch in Grottkau.

Vom königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Bekätigt: die Wahl der Lehrerin Ella Steiniz aus Kiel zur Zeichen- und Handarbeitslehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule — Cecilienschule — zu Königshütte.

Ernannt: der Oberlehrer am Gymnasium in Ratibor Professor Strauch zum königlichen Gymnasialdirektor; ihm ist vom 1. Oktober d. Js. ab die Direktion des königlichen Gymnasiums in Patitzkau übertragen worden.

Erledigte Schullehrerstellen.

752. Die combinirte Hauptlehrer- und Kantorstelle an der fünftklassigen evangelischen Volksschule hieselbst ist sofort zu besetzen. Grundgehalt 2028 Mark.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, insbesondere auch eines amtlichen Gesundheitszeugnisses, sind bis zum 10. Oktober d. Js. an den Unterzeichneten einzusenden.

Neustädte!, Bez. Biegnitz, den 17. September 1910.

Der Schulverbandsvorsteher.

Scheffrahn.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Nr. 38.

Ausgegeben Oppeln, den 27. September 1910.

1910

753. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Rattowitz, Rosenberg und Ratibor herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Przelaska und Baingow im Kreise Rattowitz, Markersdorf im Kreise Ratibor und Separation, Sternaltz, Gontschow und Grenzhäuser im Kreise Rosenberg unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte und die mit der Gemeinde Markersdorf im Kreise Ratibor zusammenhängende Ortschaft Ungerstal ist verboten.

§ 3. In den im § 2 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Geschäftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie andern in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Gehöfte** verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. Die Ortschaften

- a. Siemianowitz, Michalkowitz, Maczejowitz, Antonienhof, Chorzow, Wittkow und Saura-

hütte im Kreise Rattowitz, Birkenhain, Bieschawitz, Ramin, Groß-Dombrowka, Dolken und Brzegowitz im Kreise Beuthen,

- b. Wichrau, Bogdanowitz, Rugoben, Alt- und Neumarmuntau, Klein- und Groß-Borel, Furrow, Rablau, Broniek, Wollentichin, Elguth, Kofstall, Bisdorf, Skronska und Jastrzegowitz im Kreise Rosenberg,

- c. Ungerstal, Petershofen, Elguth-Gultschin, Bobrownitz, Goshalkowitz, Gultschin, Klein-Darowitz, Groß-Darowitz, Schillersdorf, Koblau, Antoschowitz, Passel, Annaberg, Oberberg, Langendorf, Kosmütz, Beneschau, Jawaba-Beneschau, Buslarz, Wreschin, Dwischütz, Gaatzsch, Kreuzenort, Ruderswald, Roschtau, Babelkau, Jadrzeß, Rauten, Dt.-Krawarn, Groß- und Klein-Goschütz, Olau, Uhlisko, Groß- und Klein-Goschütz im Kreise Ratibor, sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten u. s. w.

bilden je einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtoth und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 8. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Rattowitz-Stadt und -Land, Beuthen-Stadt und -Land, Ratibor-Stadt und -Land und Rosenberg dürfen Wagemilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch- und Molkerierückständen an das Vieh der Sammelmolkereien ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 9. In den im § 7 bezeichneten Beobachtungsgebieten ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten untersagt.

Der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist ebenfalls untersagt. Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 7 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

§ 10. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr

beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. XII. 1128. Graf von Stosch.

754. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Ratowitz und Ratibor an mehreren Stellen herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 59a und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Grenzzollbezirke der Kreise Pleß, Rybnitz, Ratibor, Grobschütz, Neustadt und Reisse unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der polizeilichen Beobachtung.

Die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem vorhin bezeichneten Bezirke ist nur zum Zwecke der alsbaldigen Abschachtung nach unmittelbar vorausgegangener tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes und nur mit Genehmigung der Polizeibehörde des Ausfuhrortes gestattet. Einer Benachrichtigung oder der Zustimmung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes bedarf es nicht.

§ 2. Innerhalb des Grenzzollbezirks der im § 1 bezeichneten Kreise ist die Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten verboten.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I. f. XII. 1128.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über den

Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten, folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Bei Stellenvermittlern für Schiffsleute tritt an die Stelle des Musters A das beiliegende Muster C.

Muster A.
Muster C.

Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Der Stellenvermittler hat die abgeschlossenen Dienstverträge unmittelbar im Anschluß an den Vertragschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingehe, zu vermerken.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei dem Einstellen des Gewerbebetriebs abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahrs oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Die Ortspolizeibehörde kann die Führung eines Geschäftsbuchs für einen längeren Zeitabschnitt gestatten.

5. Die Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der Arbeitnehmer im Laufe des Tages, an welchem sie eingehe, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses

Muster B.

Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahrs nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschrieben Vornamen mit dem Zusatz: „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“ oder „gewerbsmäßige Stellenvermittlerin“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenfeste des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, in denen die Vermittlung von Stellen stattfindet. Weitere Bezeichnungen wie „Stellenvermittlung“, „kostenlose Stellenvermittlung“, „Mietskontor“, „Stellennachweis“, „Gesindebörse“ usw. sind verboten.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellenvermittlung stattfindet. Alle marktschreierischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.) sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.

8. Die Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gesindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber in den Gesindebüchern eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten ist, in Spalte 7 ihren ausgeschrieben Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokals und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtsbücher, Quittungsarten oder sonstigen Legitimationspapiere Reklametzettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

9. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keine der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unafgeordneten Photographie in Visitenkartenformat zu beantragen. In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzulegen und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Rufname, der Vorname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung des Gewerbetreibenden, bei dem die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt. Der Stellenvermittler hat die Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zurückzureichen.

10. Die Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie über die Brauchbarkeit des Arbeitnehmers für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalt ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs, Arbeitsbuchs oder Seefahrtsbuchs befinden, oder welche

die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können. Das gleiche Verbot gilt endlich hinsichtlich ausländischer Arbeiter, die sich entgegen den bestehenden Vorschriften nicht im Besitze einer ordnungsmäßigen Inlandslegitimationskarte befinden.

Die Stellenvermittler dürfen nur Arinnen, die sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

11. Den Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungs-termin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Den Stellenvermittlern ist jede Einwirkung auf Arbeitnehmer dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, sowie jede Einwirkung auf Arbeitgeber wegen Entlassung von Arbeitnehmern untersagt.

12. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eine Vermittlungstätigkeit des Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 14) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

13. Stellenvermittler, welche Stellen an Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Arinnen im Inlande vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen dieser Art einzureichen.

14. Die Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermittlung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer einen Ausweis nach beiliegendem Muster D auszustellen und zu übermitteln. Die Formulare sind in fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuchs A einzutragen.

Auf Stellenvermittler für Schiffsleute findet Abs. 1 keine Anwendung.

15. Der Geschäftsbetrieb darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen des Stellenvermittlers nicht durch Röhren erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

16. Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal (Ziffer 9) ist untersagt, ohne vorherigen Auf- außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen), mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern für die Zwecke des Gewerbebetriebs in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder Dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Anführen von Arbeitnehmern erteilen, noch Arbeitnehmern, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder durch Inten, oder durch Inanspruchnahme anderer Stellenvermittler sowie jede Tätigkeit für den Gewerbebetriebes anderen Stellenvermittlers ist verboten. Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet werden.

7. Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszu- . Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 14) erteilt werden.

Die dürfen nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren heben.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte er-
lischt, w

der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier

Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,

- c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

18. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
- b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
- c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
- d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

20. Die bereits gezahlte Gebühr ist in den Fällen der Ziffern 18, 19 auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurück zu zahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist unterlagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

21. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Ist ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes, dieser Vorschriften und des Gebührentarifs in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle anzuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und jede auch vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

22. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter usw. vom 5. März 1907 (SMBl. S. 55) und der Stellenvermittler für Schiffsleute vom 6. März 1903 (SMBl. S. 70) ihre Gültigkeit.

Die Stellenvermittler können die vorgeschriebenen und bisher geführten Geschäftsbücher bis zum 1. Januar 1911 weiterführen und die bisherigen Formulare für Ausweise bis zum gleichen Zeitpunkt weiter benutzen.

23. Jedem Geschäftsbuch A und C ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzulegen.

24. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydom.

Zug bei Wetttag- klassen.	Der Mitbewerber		Der Mitbewerber				Der Mitbewerber			Summe bei Wetttag für a) den Mitbewerber b) den Mitbewerber c) den Mitbewerber	
	Zug bei Wetttag- klassen.	Zug bei Wetttag- klassen.	Zug bei Wetttag- klassen.	Zug bei Wetttag- klassen.	Zug bei Wetttag- klassen.	Zug bei Wetttag- klassen.	Zug bei Wetttag- klassen.	Zug bei Wetttag- klassen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Vertragsbedingungen.										Vom Stichtage der gestellte				Vom Stichtage der gestellte				Zahlung der Zustimmung der getheilten		Bemerkungen.
a) Wert der unter- b) Namen der- c) Qualifikation der- d) Namen der- e) Namen der- f) Namen der- g) Namen der- h) Namen der- i) Namen der- j) Namen der-	Zeitpunkt, zu dem der Eintritt erfolgen soll.	Gereinigte Geld- vergütung.	Künfte der Zeit, für die der Vertrag geschlossen ist.	Sonstige Vertrags- bedingungen.	Rückzahlung frei.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	Ihre Aus- lagen.	
18.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.						

— 6 —

Verständlich.

Blatt C.

Zug des Vertrags- Nr.	Name und Familienname des Schiffes.	Name und Wohnort des Meeres- oder seines Stellvertreters.	Zu- und Vorname.	bisherige Beschäftigung.			Familien- stand.	Lebens- alter.	Wohnort oder Aufenthaltsort, Straße, Nr.
				a) Zeit der Beschäftigung.	b) Name des Schiffes sowie Ort und Wohnort des Meeres- oder Stellvertreters.	c) Zug der Beschäftigung ober Name und Wohnort des Stellvertreters.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

Angabe der Ziffern, die das Gesamtergebnis ausdrückt hat.	Vertragsbedingungen.					Vom Arbeitgeber gezahlte			Vom Arbeitnehmer gezahlte			Bemerkungen.	
	Art der vermittelten Gefahr.	Zeitpunkt, zu dem der Dienstvertritt erfolgen soll.	Zahlung der vereinbarten Gehälter vergütung.	Betrag des gezahlten Bordgeldes.	Summe der Geld für die bei Dienst- vertrag gekauften fr.	Sonstige Zertrags- bebin- gungen.	Gehälter. M	Zug des Zahlung.	Zug des Zahlung.	Gehälter. M	Zug des Zahlung.		Zug des Zahlung.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Anzeige.

Nummer des Gesellsch. buches A.	Des Arbeitgebers Vor- und Nachname, Stand und Wohnung.	Des Arbeitnehmers Vor- und Nachname.	Zur beim Gehebe ausgeführt: a) Mit der Dienst- leistung; b) Zahl der im Pausenlohn umgesetzten Verfahren.	Zur beim Gehebe ausgeführt: a) Zahl der Dienstleistungen; b) Zahl der Dienstleistungen; c) Zahl der Dienstleistungen.	Zeitpunkt, zu dem der Dienst- vertrag erfolgt ist.	Zerinsende des Vertrags.	Gehaltsbestand a) bei Abreise b) bei Abreise c) sonstige Vertragsabreden.	Rang der Zeit, für welche der Dienstvertrag geschlossen ist.	Rang der Zeit, für welche der Dienstvertrag geschlossen ist.
1.									

Gebühr in Buchstaben:

Auslagen in Buchstaben:

zusammen in Buchstaben:

Betrag erhalten.

den 19

(Rückseite.)

Zur Beachtung.

Der Stellenvermittler darf nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Gebühren erheben.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegengesetzte Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
- b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungsstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,
- c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
- b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
- c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
- d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Die bereits gezahlte Gebühr ist auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzuzahlen. Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschießen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an die Ortspolizeibehörde.

Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis erteilt werden.

Vorschriften

über den

Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige mit
Anschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige folgendes bestimmt:

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist, wer gewerbsmäßig für gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen, durch welche theatralische Vorstellungen, Einzelspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder Tieren dargeboten werden, Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmern und Stellenjuchenden vermittelt oder Gelegenheit zur Erlangung von Stellen nachweist. Ob bei den Unternehmungen oder Veranstaltungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, ist für die Anwendung dieser Vorschriften ebenso unerheblich wie die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden.

2. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigegebenen Mustern A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch dürfen die Bücher weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittelungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abteilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buche C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummern innerhalb jeder Abteilung besonders zu erfolgen. Am Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde kann den Stellenvermittlern die Anlegung von Interimsbüchern für Aufträge gestatten, bei denen es dahinsteht, ob der Stellenvermittler ihnen näherzutreten kann. Sobald der Stellenvermittler wegen dieser Aufträge etwas weiteres veranlaßt, sind sie unverzüglich in die Bücher A oder B umzuschreiben.

Jede Inanspruchnahme der geschäftlichen Tätigkeit des Stellenvermittlers gilt als Auftrag im Sinne dieser Vorschriften. Eine Abschrift jedes von dem Stellenvermittler vermittelten Vertrags ist aufzubewahren und mit der Nummer des Buchs C zu versehen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

5. Die Art der zu vermittelnden Stellen (für Bühnengehörige im engeren Sinne, für Zirkus, Varietés, Konzerte usw.) ist binnen 8 Tagen nach Eröffnung des Betriebs, bei bestehenden Unternehmungen binnen 8 Tagen nach Inkrafttreten dieser Vorschriften der Ortspolizeibehörde anzugeben und von dieser festzusetzen.

6. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit der Bezeichnung „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“ und einem Zusage, der die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. gewerbsmäßiger Stellenvermittler für Bühnengehörige, für Zirkus- und Schaubühne usw.) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent“ oder „Theateragentur“ an Stelle der Bezeichnung „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“ ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche ausschließlich Stellen für Bühnengehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Geschäftsbezeichnung bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u. dergl. sowie die von ihnen bei der Vermittlung benutzten Vertragsformulare mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der behördlich genehmigten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellung suchenden Personen sind verboten.

8. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Bei Beschäftigung von Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

Von der Beschäftigung sind Personen ausgeschlossen, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder eines der in § 3 des Stellenvermittlergesetzes oder in Ziffer 12 dieser Vorschriften aufgeführten Gewerbe betreiben oder Tätigkeiten ausüben.

9. Die Stellenvermittler für Bühnengehörige dürfen nur Stellen der auf Grund der Ziffer 6 festgesetzten Art vermitteln. Personen, welche die zum Vertragsabschluß erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, darf eine Dienstleistung nicht gewährt werden.

10. Für Unternehmer, die weder im Besitz der erforderlichen Erlaubnis noch einer besonderen behördlichen Ermächtigung zur Vorbereitung des betreffenden Unternehmens sind, darf eine Stellenvermittlung nicht betrieben werden.

Der Stellenvermittler darf dem Stellensuchenden etwaige ihm bekannt gewordene Tatsachen, welche die Zuverlässigkeit des Unternehmers zweifelhaft erscheinen lassen, nicht verschweigen.

11. Die Stellenvermittler dürfen auch bei Aufträgen, welche die Besorgung von Personen, die bei nicht gewerbsmäßigen Privatveranstaltungen mitwirken, bezwecken, für die eigene Wühewaltung nur Gebühren und bare Auslagen in Rechnung stellen, die nach § 5 des Stellenvermittlergesetzes statthaft sind.

12. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus noch in Räume, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, oder in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen.

Abgesehen von den Vorschriften im § 3 des Stellenvermittlergesetzes ist den Stellenvermittlern untersagt:

- a) Unternehmungen der in Ziffer 1 dieser Vorschriften bezeichneten Art zu betreiben, an solchen Unternehmungen sich geschäftlich zu beteiligen, den Unternehmern Darlehne zu gewähren, mit ihnen besondere auf Geschäftsbesorgung gerichtete Verträge als Impresariats, Soloagenten usw. einzugehen, sowie in irgend einer anderen Art mit ihnen in vertragliche Verbindung zu treten, die eine unparteiische Stellenvermittlung in Frage stellt;
- b) die Tätigkeit eines Schauspielers oder eines sonstigen Angehörigen der in Ziffer 1 bezeichneten Gewerbe auszuüben, sich an einer solchen Tätigkeit geschäftlich zu beteiligen oder mit Bühnengehörigen in der unter a bezeichneten Art in Verbindung zu treten;

- c) Bühnenwerke zu verlegen oder eine auf die Aufführung solcher Werke abzielende Tätigkeit auszuüben;
- d) Fachschulen, welche die Vorbereitung für die in Ziffer 1 bezeichneten Berufe bezwecken, zu betreiben, oder sich an dem Betriebe solcher zu beteiligen;
- e) mit auswärtigen Stellenvermittlungen, die von den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten) als unzuverlässig bezeichnet sind, in Verbindung zu treten.

13. Der Stellenvermittler ist, abgesehen von der Bestimmung im § 5 Abs. 2 Satz 1 des Stellenvermittlergesetzes, zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

- a) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unkündbar ist;
- b) für die Zeit, während welcher der Bühnenangehörige eine Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.) nicht erhält;
- c) bei Gastspielen zum Engagementszweck, wenn der unterlegte Vertrag nicht zustande kommt.

14. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnenangehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstsaume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

15. Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 an die Stelle der Vorschriften vom 31. Januar 1902 (HMVl. S. 66) und vom 3. Februar 1909 (HMVl. S. 85). Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zum 1. Januar 1911 benutzt werden.

16. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzulegen. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle aufzuhängen.

Berlin, den 17. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydom.

Geschäftsbuch für Aufträge der Bühnengehörigen. (Auftragbuch.)

Zug Nr.	Des Bühnengehörigen				*) Zu prüfende Vergütung (Gehalt, Spiegel u. s. w.)	Zeit der geschätzten Zufuhrleistung.	*) Zeit, für welche die Zufuhrleistung geschätzt wird.	Summe des Auftragsbuchs (Z), unter den nachfolgenden Zufuhrleistungen.	Bemerkungen.
	Ort und Zug	Bühnen-Nr.	Ort	Außenort.					
1.	2a.	2b.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
									10.

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Geschäftsbuch für Aufträge der Bühnenleiter. (Auftragsebuch.)

Kufter B.

Sp. Nr.	Tag des Auftrags.	Tag des Bühnenleiters/			Bestimmung des Auftrags (für den Bühnenangehörige gestellt wird).	Vollmacht, zu welchem dem Tag für welche der Bühnenangehörige gestellt wird.	*) Betrag hieraus für Regulierung (Gehalt, Gehalts abm.).	Nummer des Auftrags (O. unter welcher der Auftragsangehörigen ist).	Bemerkungen.
		a) Vor- und Name	b) Dienst	c) Wohnort (Strasse).					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		

*) Zeile Spalten sind nur dann aufzufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Geschäftsbuch für abgeschlossene Vermittelungen. (Abgeschlußbuch.)

Kufter C.

Tag des Auftrags.	Des Bühnenangehörigen			Unternehmung, welche abgeschlossen wird.	Art der Beschäftigung.	Termin der Berechnung (in %).	Zeitpunkt der Berechnung (in %).	a) Von dem Bühnenleiter geleistete Leistungen				Nummer des Auftrags A. B.	Bemerkungen.				
	Vor- und Name.	Wohnort.	Art.					1. Abtr. %	2. Bet. %	3. Summe der Spalten 17, 13. %	4. Tag der Zahlung.						
1.	2.	3 a.	3 b.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Vorschriften

über den

Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten folgendes:

1. Gewerbetreibende, die durch Herausgabe von Stellen- und Vakanzlisten Stellenvermittlung betreiben, haben die Verlegung der Geschäftsräume und jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. In die Stellen- und Vakanzlisten dürfen nur solche Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche aufgenommen werden, welche dem Gewerbetreibenden von dem Beteiligten schriftlich oder telephonisch mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Stellen- oder Vakanzliste zugehen. Jedes telephonisch eingehende Gesuch hat der Stellenvermittler auf ein besonderes Blatt niederzuschreiben. Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche, die in Zeitungen oder Zeitschriften enthalten sind, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Gesuchs des Inserenten aufgenommen werden.

3. Die Stellenvermittler haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahlen abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden. Für Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden.

4. Die Stellenvermittler haben die eingehenden Gesuche um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten oder Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzliste im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in das Geschäftsbuch unter fortlaufender Nummer einzutragen.

In gleicher Weise ist der Eingang von Zahlungen zu vermerken.

5. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie beim Einstellen des Gewerbebetriebs abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahrs oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist 5 Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Die Ortspolizeibehörde kann die Führung eines Geschäftsbuchs für einen längeren Zeitraum gestatten.

7. Die Gesuche um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten und Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzliste sind mit dem Datum des Eingangs und der Nummer des Geschäftsbuchs zu versehen. Auch sind auf ihnen die Nummern der Stellen- und Vakanzliste, in denen sie veröffentlicht sind, und die Insertionsgebühren zu vermerken. Die Gesuche sind, nach der Nummer geordnet, 2 Jahre lang aufzubewahren.

8. In den Inseraten der Stellen- und Vakanzlisten ist die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben. Die Listen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen; dabei ist in jedem Kalenderjahr mit der Nummer 1 zu beginnen.

Stellen- und Vakanzlisten müssen in Einzelnummern, Wochen- oder Monatsabonnements beziehbar sein. Eine andere Bezugsweise ist unzulässig. Auf den Listen sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Herausgebers sowie der Preis der Einzelnummer und der Abonnementspreis zu vermerken.

Fluter B.

9. Die Stellenvermittler haben ferner über die Einnahmen an Abonnementsgebühren ein Abonnentenbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 3, 4 Abs. 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

10. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“, in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen.

11. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihren Vor- und Zunamen und der in Ziffer 10 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind verboten.

12. Die Stellenvermittler haben über alle ihnen nicht durch die Post zugehenden Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sie dürfen nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren erheben.

13. Den Stellenvermittlern ist jede Tätigkeit, die auf die Zuweisung einer bestimmten Stelle an einen Stellungsuchenden oder auf die Zuweisung eines Stellungsuchenden an einen bestimmten Arbeitgeber abzielt, verboten.

14. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Diensttraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

15. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Jedem Geschäftsbuch ist ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes und dieser Vorschriften vorzulegen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 18. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schdow.

Gesäftsbuch.

Blatt A.

Zu- fuhre Nr.	Tag bei Eingang	Des Abhellers des Auftrags			Kurzbezeichnung des Auftrags	Nummer des Auftrags in der Verrechnung ist	Gebühr		Bemerkungen
		Vor- und Nachname	Stand	Wohnort (Straße, Hausnummer)			Betrag	Tag der Bahlung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
							48	27	

Abonnentenbuch.

Blatt B.

Zu- fuhre Nr.	Des Abonnenten				Dauer des Abonnements	Gebühr		Bemerkungen
	Vor- und Nachname	Stand	Wohnort (Straße, Hausnummer)	Wohnort (Straße, Hausnummer)		Betrag	Tag der Bahlung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						48	27	

Vorschriften

über den

Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen.

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 880) bestimmen wir über den Geschäftsbetrieb der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen, die Stellen für das Gefinde oder für die in der Landwirtschaft oder im Gast- und im Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen vermitteln, folgendes:

1. Die Eröffnung des Betriebes ist binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Geschäftsräume befinden, anzuzeigen. Bei bestehender Stellenvermittlung ist diese Anzeige bis zum 4. Oktober 1910 zu erstatten.

2. Wer eine Stellenvermittlung eröffnet, hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung der polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist. Der Name des Geschäftsleiters ist der in Ziffer 1 bezeichneten Ortspolizeibehörde spätestens 3 Tage nach der Eröffnung anzuzeigen; für bestehende Stellenvermittlungen ist diese Anzeige bis zum 4. Oktober 1910 zu erstatten. Änderungen in der Person des Geschäftsführers sind spätestens 3 Tage nach Eintritt des Wechsels anzuzeigen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat die Entlassung von Geschäftsleitern, die für die Stellenvermittlung oder hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse unzuverlässig sind, herbeizuführen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen des Geschäftsleiters alle Personen, welche im Betriebe der Stellenvermittlung beschäftigt sind. Die Erlaubnis darf nur solchen Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keine der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitenkartenformat zu beantragen.

In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzufleben und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Name, der Vorname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung der Stellenvermittlung, in deren Betriebe die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt.

Der Geschäftsleiter hat die Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zurückzureichen.

4. Auf die Führung der Geschäftsbücher finden die Ziffern 1 bis 5 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 16. August 1910 entsprechende Anwendung.

5. An der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen ist in deutlich lesbarer Schrift die nähere Bezeichnung der Stellenvermittlung mit dem Zusatz: „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung“, sowie der Name des Vereins, der Gesellschaft, der Firma usw., von denen die Stellenvermittlung unterhalten wird, und der Name des Geschäftsleiters anzubringen. Weitere Bezeichnungen sowie Abkürzungen sind unzulässig.

6. Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen sind mit der genauen Angabe der Geschäftsräume und mit der Bezeichnung „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung“ zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig. Im übrigen findet Ziffer 7 Abs. 2, 3 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler entsprechende Anwendung.

7. Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Räumen befinden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen der Stellenvermittlung nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

8. Dem Geschäftsleiter und seinem Hilfspersonal (Ziffer 3) ist der Betrieb der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Gewerbe untersagt.

9. Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf die Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder noch Beiträge erheben.

10. Die Gebühren werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt; sie dürfen nur so bemessen werden, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen. Im übrigen finden § 4 des Stellenvermittlergesetzes und Ziffer 17 bis 21 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler Anwendung.

11. Für den Geschäftsleiter und sein Hilfspersonal (Ziffer 3) gelten die Ziffern 8, 10 bis 14, 16 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler entsprechend.

12. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf gemeinnützige Stellennachweise öffentlicher Körperschaften und andere gemeinnützige Stellennachweise, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) kann weitere nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlungen von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich entbinden.

Berlin, den 21. August 1910.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.

Sydow.

Im Auftrage.
Schroeter.

Holz.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsbestimmungen

zum

Landesstempelgesetz.

Vom 16. August 1910.

Zur Ausführung des am 1. Juli 1909 in Kraft getretenen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (G. S. S. 535) werden vom Finanzminister im Einverständnis mit den Ministern der Justiz, der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896 und der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten S. 53 und 93), der diese Vorschriften abändernden Ausführungsbestimmungen vom 28. August 1900 (Zentralblatt usw. S. 477 und 492), der allgemeinen Verfügung des Finanzministers, betreffend die Buchführungsordnung für den Landesstempel vom 24. Februar 1909 (Zentralblatt usw. S. 76) und der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom 6. Juli 1909, betreffend das gerichtliche Stempelwesen (Justizministerialblatt S. 239, Zentralblatt usw. S. 243) folgende am 1. Oktober 1910 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

Landesstempelgesetz.

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu §§ 2 und 5 des Gesetzes.

Anrechnung aus-
ländischer Stem-
pel. Persönliche
Stempel-
befreiungen.

1. (1) Über die Zulässigkeit der im § 2 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten Anrechnung der in einem anderen Bundesstaat entrichteten Stempel und der im § 5 Abs. 2 und 3 a. a. O. erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanzminister.

(2) Wegen der im § 5 Abs. 1 g des Gesetzes vorgeschriebenen nachträglichen Einziehung von Stempelbeträgen ist das Erforderliche im § 5 Abs. 3 der allgemeinen Verfügung über gerichtliche Landesstempelsachen gesagt. Die einjährige Frist läuft von dem Tage ab, an dem das zuständige Stempelsteueramt vom Registergericht die angeordnete Mitteilung erhält.

(3) Jede Oberzolldirektion und jedes Stempelsteueramt führt über diejenigen Stiftungen des Geschäftsbereichs, die nach § 5 Abs. 1 d des Gesetzes als milde anerkannt sind, ein Verzeichnis. Insofern nach dem Ermessen der Oberzolldirektionen ein Bedürfnis vorhanden ist, bringen sie Stiftungen der bezeichneten Art in gewissen Zeitabschnitten zur Kenntnis der Hauptzollämter ihres Verwaltungsbezirks; es bleibt ihrer Entscheidung überlassen, ob es erforderlich ist, den Hauptzollämtern auch die früheren, seit dem 1. April 1896 anerkannten Stiftungen mitzuteilen.

Zu § 3 des Gesetzes.

Bedingte Rechts-
geschäfte.

2. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, zu Urkunden über bedingte Rechtsgeschäfte die tarifmäßigen Stempel innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zu verwenden und zwar selbst dann, wenn es wahrscheinlich ist oder innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen bereits feststeht, daß das beurkundete Geschäft nicht zur Ausführung kommen wird. Aus der Vorschrift des § 25 Abs. 2 des Gesetzes, wonach unter Umständen bei Nichtausführung des Geschäfts eine Stempelerstattung zulässig ist, ist keine Berechtigung zu entnehmen, die fristzeitige Stempelverwendung zu unterlassen, da damit der Entscheidung der Oberzolldirektionen über die Stempelerstattung, die nicht ausnahmslos, sondern nur bei dem Vorhandensein von Billigkeitsgründen statthaft ist, vorgegriffen werden würde. Es wird besonders den Notaren zur Pflicht gemacht, zu Urkunden über bedingte Grundstückskaufverträge die gesetzlichen Stempel rechtzeitig — also regelmäßig vor der Aushändigung, spätestens binnen zwei Wochen nach der Aufnahme der Verträge — zu verwenden. Dies gilt namentlich für die über die Veräußerung von Schankgrundstücken geschlossenen Verträge,

die vielfach unter der Bedingung geschlossen werden, daß sie erst gültig werden sollen, wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft erteilt ist oder daß sie ihre Gültigkeit verlieren sollen, wenn diese Erlaubnis nicht erteilt wird.

Zu § 6 des Gesetzes.

3. (1) Für die Stempelerstattungen des Abs. 2 läuft die Frist des § 25 Abs. 1 a des Gesetzes von dem Tage, an dem die wirkliche Leistung feststeht.

Stempelerstat-
tungen bei unde-
stimmten
Leistungen.

(2) Für die Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen folgende, vom Bundesrat festgesetzte Mittelwerte allgemein zu Grunde zu legen:

Umrechnung
fremder Wäh-
rungen.

1 Pfund Sterling	= 20,40	„
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lsu, finnische Mark	= 0,80	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	= 2,00	„
1 österreichischer Gulden (Währung)	= 1,70	„
1 österreichisch-ungarische Krone	= 0,85	„
1 Gulden holländischer Währung	= 1,70	„
1 skandinavische Krone	= 1,125	„
1 alter Goldrubel	= 3,20	„
1 Rubel		
1 alter Kreditrubel	= 2,16	„
1 türkischer Piaſter	= 0,18	„
1 Peso (Gold)	= 4,00	„
1 Dollar	= 4,20	„
1 alter japanischer Goldyen	= 4,20	„
1 japanischer Yen	= 2,10	„
1 deutsch-afrikanische oder indische Rupie	= 1,35	„
1 mexikanischer Golddollar	= 2,10	„

Zu § 7 des Gesetzes.

4. (1) Wenn es für die Ermittlung der der Stempelberechnung zu Grunde zu legenden Werte auf Umstände ankommt, die aus der Urkunde nicht ersichtlich sind, z. B. auf das Lebensalter einer Person, so sind die die Besteuerung vornehmenden Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, verpflichtet, die Beteiligten über diese Umstände zu befragen und das Ergebnis auf der Urkunde zu vermerken. Sind besondere Ermittlungen erforderlich, so ist die Entstehung von Kosten tunlichst zu vermeiden; in jedem Falle ist darauf zu achten, daß nicht Kosten erwachsen, die zur Höhe des Stempelanspruches in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

Ausfuhrerteil-
lung und Wert-
ermittlung.

(2) Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Absatzes erfolgt nach fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptzollämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren vor den Stempelsteuer-
ämtern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptzoll-

Ordnungs-
strafen.

ämtern zur Einziehung. Die im § 15 des Gesetzes erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mitteilung der Verhandlungen das zuständige Hauptzollamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebnis durch die Hauptzollämter zu benachrichtigen. Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an die Oberzoll-direktion statt.

Einigungen.

(3) Einigungen zwischen den Zollbehörden und Steuerpflichtigen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Abänderung durch die vorgeordneten Dienstbehörden zu treffen.

Aussetzung der Einziehung streitiger Stempel.

(4) Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels infolge Verschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Zollbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werts des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Zu § 8 des Gesetzes.

Aussetzung der Versteuerung wegen Un- bestimmtheit des Wertes des Ge- genstandes.

(1) Eine Aussetzung der Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Wert des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Eine sofortige Versteuerung ist z. B. möglich, wenn in Verträgen über die Veräußerung eines Grundstücks nur ein Einheitspreis und die ungefähre Größe des Grundstücks angegeben ist. Nur wenn ein Geschäft seinem Inhalte nach so unbestimmt ist, daß sich sein Wert auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder, wenn es sich um fortlaufende oder zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vorzunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesamtwerte des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Versteuerungen 150 M. oder weniger betragenden Werte nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werten behufs der Nachversteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 M. festgestellte Lieferungspreis mit $\frac{1}{2}$, d. h. also mit 150 M. versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 M. ergibt, so sind diese 150 M. nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 Pf., weil der stempelspflichtige Gesamtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 M. ($450 + 150$ M.) und der davon zu entrichtende Stempel 2 M. beträgt.

(2) Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Wert sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werten ausbedungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werte sogleich zu verwenden, die Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu bewirken.

(3) Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 1 des Gesetzes die Besteuerung der dort bezeichneten Verhandlungen und Urkunden, bei denen der Wert des Gegenstandes unbestimmt ist, bei den Hauptzollämtern zu beantragen, wenn sie es nicht vorziehen, die nachträgliche Besteuerung selbstständig ohne Mitwirkung der Zollbehörden vorzunehmen. Zur Besteuerung zuständig ist der Regel nach dasjenige Hauptzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die Urkunde errichtet ist. Die Urkunden können aber auch einem anderen Hauptzollamt zur Besteuerung überwiesen werden, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß dieses letztere Amt für die Überwachung geeigneter ist und die Besteuerung sich bei ihm wird bequemer erreichen lassen. Unter Zustimmung der Steuerpflichtigen kann die Besteuerung auch von demjenigen Hauptzollamt, bei dem die Besteuerung beantragt ist, an ein anderes Hauptzollamt abgegeben werden, wenn nach den gemachten Wahrnehmungen oder infolge veränderter Umstände, z. B. des Wechsels des Wohnortes der Steuerpflichtigen, der Übernahme der Abrechnung durch eine andere Geschäftsstelle usw. sich durch die Überweisung an ein anderes Amt eine zweidentigere Besteuerung erwarten läßt.

Verfahren bei Urkunden, die von Behörden und Beamten, einschl. der Notare, aufgenommen sind.

(4) Über die die Berechnung und Überwachung der später zu entrichtenden Stempel bedingenden Umstände sind die Beteiligten zu vernehmen und ihre Erklärungen zu den Akten zu vermerken. Bei Notaren hat diese Verpflichtung zur Voraussetzung, daß die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Wertfestsetzung und die davon abhängige Stempelberechnung bestimmend sind, zur Zeit der notariellen Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde bereits bestanden haben oder binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden eingetreten sind. Bestimmt sich der Wert des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse oder läßt er sich zur Zeit der Beurkundung aus einem anderen Grunde nicht bemessen — beispielsweise der in einem Lieferungsvertrage vereinbarte Preis nach künftigen Marktpreisen oder bei Grundstücksveräußerungen der auch nicht ungefähr feststellbare Preis nach der erst später durch Vernehmung festzustellenden Größe des Grundstücks — so liegt den Notaren die Beschaffung der für die Berechnung des Stempels erforderlichen Angaben nicht mehr ob. Dies ist alsdann Sache der Hauptzollämter.

(5) Die Erklärungen der Beteiligten sind dem Hauptzollamt mit einer entsprechenden Anzeige zu übergeben; die zu steuernden Urkunden sind, soweit es angängig ist, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Kann letzteres nicht geschehen und ergeben auch die Erklärungen der Beteiligten den Sachverhalt nicht zur Genüge, so ist das Hauptzollamt unter Mitteilung des Datums und Gegenstandes der Urkunde sowie der Beteiligten nach Namen, Stand und Wohnort vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Notare haben zu den Urschriften der Verhandlungen nach der Tarifstelle 45 den Notariatsurkundenstempel von 3 M. zu verwenden, falls nicht der Stempel einer anderen Tarifstelle beizubringen ist; der Notariatsurkundenstempel kann auf den später im Wege der Nachbesteuerung zu erhebenden Stempel angerechnet werden. Die Überweisung des Überwachungsfalles an das Hauptzollamt ist von der überweisenden Amtsstelle auf der Urschrift oder der Abschrift der Verhandlung oder, wo solche Urkunden

nicht vorhanden sind, an geeigneter Stelle in den Akten zu vermerken. Die entstehenden Schreib- und Postgebühren fallen der Staatskasse zur Last.

(6) Das Hauptzollamt trägt den Überwachungsfall nach Prüfung des Sachverhalts in eine unter fortlaufender Nummer zu führende Überwachungsliste ein, die den Tag der Eintragung, die Bezeichnung der Urkunde nach Form, Art des beurkundeten Geschäfts, Ort und Tag, die Namen, den Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen, den Wert des Gegenstandes, den Zeitpunkt der Fälligkeit des Stempels sowie den Vermerk der etwa hinterlegten Sicherheit und ihrer Buchung und der eingezogenen Stempelbeträge enthalten muß. Es bescheinigt der überweisenden Amtsstelle den Eingang der Überweisung unter Mitteilung der Nummer der Überwachungsliste und Beifügung der zurückverlangten Urkunden und veranlaßt das weitere wegen etwaiger Sicherheitsleistung, der Überwachung und der späteren Einziehung der Stempel. Die eingezahlten Beträge sind in Stempelscheinen zu entwerfen. Die entwerteten Stempelscheine sind zu den Akten zu nehmen. Die Beträge sind der überweisenden Amtsstelle mitzuteilen, welche die Mitteilung als Beleg zu den in den Akten befindlichen Vorverhandlungen zu entnehmen hat.

(7) Kommen in ein und demselben Geschäftsbetriebe zahlreiche, überwachungsbedürftige Verträge vor, deren jährlicher Einzelertrag gering ist, z. B. bei Lizenzvergaben an kleine Bezirke, bei Verleihung des Aufführungsrechts an Bühnen durch Verlagsanstalten oder Agenturen, so kann auf Antrag statt der Besteuerung jedes einzelnen Vertrages die Besteuerung der gesamten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschlossenen Verträge durch Kontrollbücher gestattet werden. Die Steuerpflichtigen haben die Verträge sofort nach ihrem Abschluß in das Kontrollbuch einzutragen, sie mit der laufenden Nummer des Kontrollbuches zu versehen und das Kontrollbuch in gewissen Zeitabschnitten — viertel-, halb- oder alljährlich — den Hauptzollämtern zur Besteuerung einzureichen. Über die Zulassung zu dieser Besteuerung entscheiden die Hauptzollämter; sie bestimmen auch das Nähere wegen der Überwachung, besonders wegen der Anlegung des Kontrollbuches.

(8) Wegen der Überfendung der gerichtlichen Urkunden an die Hauptzollämter ist das Erforderliche im § 11 der Verfügung über gerichtliche Landesstempelsachen bestimmt. Für das weitere Verfahren findet der Abs. 6 sinngemäße Anwendung.

(9) Privatschriftliche Urkunden — zu denen auch die der *U n t e r s c h r i f t* nach gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden sowie diejenigen Urkunden gehören, bei denen die Notare die Unterschriften beglaubigt, die Entwürfe aber nicht selbst gefertigt haben — sind innerhalb der im § 16 bezeichneten Fristen den Hauptzollämtern zur Überwachung, Besteuerung und Erhebung des Stempels einzureichen. Das Hauptzollamt hat die Aussteller oder Vorzeiger der Urkunden nach Maßgabe des Abs. 4 zu vernehmen, den Überwachungsfall in die Überwachungsliste einzutragen, von der eingereichten Urkunde, insofern ihr Inhalt für die Stempelpflichtigkeit von Belang ist, Abschrift zu fertigen und auf der Urkunde den Tag der Vorlegung, die Nummer der Überwachungsliste und den Zeitpunkt, zu dem die Urkunde zur Besteuerung wieder einzureichen ist, zu vermerken. Sodann ist die Urkunde dem Einsender oder Vorzeiger

Verfahren bei gerichtlichen Urkunden.

Verfahren bei privatschriftlichen Urkunden.

unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 17 und 18 des Gesetzes wieder zu stellen und das weitere Erforderliche wegen etwaiger Sicherheitsleistung, der Überwachung sowie der Einziehung und Entwertung des Stempels nach Abs. 6 zu veranlassen. Der Abs. 7 dieser Nummer findet auf privatschriftliche Urkunden Anwendung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Urkunden, zu denen Privatpersonen ohne amtliche Überwachung Stempel verwenden dürfen.

Zu § 9 des Gesetzes.

6. (1) Wird den Zollbehörden oder Stempelverteilern eine stempelpflichtige Ver- **Versteuerung von Nebenausfertigungen als Hauptausfertigungen.**
handlung mit dem Antrage vorgelegt, sie als Nebenausfertigung (Duplikat, Neben-
exemplar) zu versteuern, so ist diesem Antrage nur dann zu entsprechen, wenn das Vor-
handensein einer als Hauptausfertigung vorschriftsmäßig versteuerten Urkunde nach-
gewiesen ist. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, so ist die vorgelegte Ver-
handlung als die vorhandene einzige Ausfertigung anzusehen und zur Versteuerung
zu ziehen. Der verwendete Stempel wird jedoch auf Antrag bis auf den zur Neben-
ausfertigung erforderlichen Betrag zurückgezahlt, sobald später die vorschriftsmäßig
versteuerte Hauptausfertigung vorgelegt werden kann. Der Erstattungsantrag ist an
das zuständige Stempelsteueramt zu richten. Wegen des Verschehens, wenn die stempel-
pflichtige Urkunde wegen Vernichtung oder sonstigen Verlustes nicht vorgelegt werden
kann, vergl. Nr. 15 Abs. 4 dieser Best.

(2) Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, auf den **Stempelverwendungsvermerke auf Nebenausfertigungen, Abschriften usw.**
von ihnen hergestellten Nebenausfertigungen (Duplikaten) sowie auf den von ihnen
erteilten beglaubigten und einfachen Abschriften und beglaubigten Auszügen die zu den
Hauptausfertigungen oder Urschriften verwendeten Stempelbeträge unter Angabe des
Datums und der Amtsstelle und unter Beidrückung des Amtsstempels mit Namens-
unterschrift zu bescheinigen. Bei weiteren Ausfertigungen ist auf der Nebenausfertigung
der zu dieser und der zur Hauptausfertigung oder Urschrift verwendete Stempel an-
zugeben. Vergl. auch Nr. 37 und 43 sowie wegen des Vermerks auf den Nebenaus-
fertigungen Nr. 15 Abs. 3, Nr. 16 Abs. 4, und besonders wegen des Vermerks auf notariellen
Nebenausfertigungen Nr. 17 Abs. 4 dieser Best.

(3) Wenn Notare den Entwurf von Urkunden anfertigen und nach Vollziehung **Stempelverwendungsvermerke bei notariellen Unterschriftsbeglaubigungen.**
durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, so haben sie die
Verwendung des zu der Urkunde erforderlichen Stempels (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes)
auf den nach Art. 60 Abs. 2 des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom
21. September 1899 (G. S. S. 249) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften durch
eigenhändige Namensunterschrift zu vermerken. Beglaubigen die Notare von ihnen
nicht entworfenen Urkunden, so sind sie nur verpflichtet, den nach der Tarifstelle 77 erforder-
lichen Zeugnisstempel zu verwenden. Es empfiehlt sich aber, um die Beteiligten vor
Stempelstrafen zu schützen, daß die Notare die Privatpersonen über die Stempel-
pflichtigkeit und die Höhe des erforderlichen Stempels belehren. Eine gleiche Belehrung
der Beteiligten empfiehlt sich für Rechtsanwälte. Wenn die Beteiligten die Einsicht

nahme in die beglaubigten Urkunden nicht gestatten, so sind die Notare verpflichtet, in allen Fällen den Zeugnisstempel zu verwenden; dagegen liegt es ihnen nicht ob, Angaben über die Besteuerung zu den Akten zu bringen. Nehmen die Notare jedoch nach Einsicht der Urkunde von der Verwendung des Zeugnisstempels Abstand, weil sie einen gesetzlichen Befreiungsgrund für gegeben erachten, so ist der Befreiungsgrund in den Akten zu vermerken. Dieser Vermerk muß den Inhalt der Urkunde so genau bezeichnen, daß eine Nachprüfung der Stempelbefreiung möglich ist. Allgemeine Bezeichnungen, z. B. „Grundbuchsache“, sind nicht ausreichend; es muß vielmehr statt dessen gesagt werden: „Hypothekarische Schuldverschreibung“, „Abtretung einer Hypothekenforderung“, „Auslassungsvollmacht“ u. dergl.

Stempelverwendungsvermerke
betreffend Urkunden, die nicht zu den Akten genommen werden.

(4) Werden Behörden oder Beamten (Notaren) bei der Errichtung, Aufnahme oder öffentlichen Beglaubigung einer Urkunde von den Beteiligten an d e r e Urkunden vorgelegt, die nicht zu den Akten genommen werden, so sind die zu diesen Urkunden verwendeten Stempelbeträge und der Tag der Entwertung zu den Akten zu vermerken. Dies gilt besonders von Vollmachten, die zu den von den Notaren über den Gergang in Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen vorgelegt werden.

Stempelberechnungsvermerke.

(5) Wenn sich der Stempel nicht ohne weiteres aus dem Urkundeninhalt berechnen läßt, so ist von den Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, auf den Urschriften oder Abschriften der Verhandlungen oder an einer sonst geeigneten Stelle in den Akten eine kurze Stempelberechnung unter Hinweis auf die angewendete Tarifstelle aufzustellen, auch die Berechnung auf den Ausfertigungen usw. zu vermerken. Bei Stempelbefreiungen und Stempelmäßigungen sind die Befreiungs- und Ermäßigungsgründe kurz anzugeben.

Zu § 10 des Gesetzes.

Angabe von Einzelwerten. 7.

(1) Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Gegenstände in der Urkunde das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist (also beispielsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst beweglichem Zubehör enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werte für das Grundstück und die Zubehörsstücke angegeben sind oder ein Wertverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesamtpreise auf den Materialienwert und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt), so sind die die Besteuerung bewirkenden Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, verpflichtet, die Steuerpflichtigen über die Höhe der Einzelwerte zu vernehmen. Kann eine Erklärung hierüber von den Steuerpflichtigen nicht abgegeben werden, so sind sie darüber zu belehren, daß sie berechtigt seien, auf der Urkunde die Einzelwerte innerhalb der Fristen des § 16 des Gesetzes noch nachträglich anzugeben und daß, wenn eine solche Angabe nicht erfolge, der höchste Steuerfuß nach dem Gesamtwerte erhoben werde. Aber die Belehrung ist ein Vermerk in die Urkunde aufzunehmen oder auf die Urkunde zu setzen. Der Stempel ist in der feststellbaren Höhe sogleich zu verwenden; der Eingang des etwa nachzubringenden Stempels ist zu überwachen.

(2) Die nachträgliche Werttrennung muß von den Urkundenausstellern oder einem von ihnen oder den von ihnen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Nur von der Urkundsperson unterschriebene, außerhalb des eigentlichen Urkundentextes, z. B. in notariellen Randvermerken oder Kostenrechnungen, stehende Wertangaben sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Urkundsperson (das Gericht oder der Notar) zur Abgabe der Erklärungen von den Urkundenausstellern bevollmächtigt war und die Bevollmächtigung sich aus der Urkunde ergibt. Die Wertsonderungen müssen ferner auf die Urkunde selbst gesetzt sein; bei notariellen oder gerichtlichen Urkunden genügt es jedoch, wenn von den Urkundenausstellern oder auch nur von einem von ihnen innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen die Trennung zu Protokoll oder zu den Akten des Gerichts oder Notars erklärt oder schriftlich angezeigt ist.

(3) Wenn ein Kauf- oder Lieferungsvertrag teils auf Gegenstände der unter Ziffer 3 des Abs. 10 (Ermäßigungen und Befreiungen) der Tarifstelle 32 des Gesetzes bezeichneten Art, teils auf sonstige Gegenstände sich bezieht, ohne daß für beide Gruppen getrennte Preise angegeben sind, so können die Vertragsschließenden auch nach Ablauf der im § 16 des Gesetzes bestimmten Fristen getrennte Preise mit der Wirkung angeben, daß dies für die Stempelberechnung zu berücksichtigen ist. Ferner ist in Fällen, in denen eine Trennung der Preise für unbewegliche und bewegliche Sachen urkundlich zum Ausdruck gebracht ist und nur rechtsirrtümlich gewisse Gegenstände zu den beweglichen Sachen anstatt zu den Grundstücken gerechnet sind, eine nachträgliche Angabe der Einzelmerte innerhalb einer von dem zuständigen Stempelsteueramt zu bestimmenden Frist zulässig.

(4) Trägt die Zollbehörde Bedenken, die Wertangaben als richtig anzunehmen, so ist nach den §§ 6, 7 und § 27 Abs. 3 zu verfahren.

Berichtigung
zweifelhafter
Wertangaben.

Zu § 13 des Gesetzes.

8. Über die Frage, ob Beamten, einschließlich der Notare, ein Verschulden im Sinne des Abs. 2 zur Last fällt, entscheidet die zuständige Oberzolldirektion. Beschwerden gegen diese Entscheidungen sind an den Finanzminister zu richten.

Haftbarkeit der
Beamten und
Notare.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu § 14 des Gesetzes.

Arten der Stempelzeichen.

9. (1) Zur Erfüllung der Stempelpflicht werden Stempelzeichen ausgegeben, die entweder Stempelbogen (Stempelpapier) oder Stempelmarken oder gestempelte Vorbrücke sind.

Arten.

Stempelbogen.

(2) Die Stempelbogen lauten auf Wertbeträge von $\frac{1}{2}$ M.; 1 M.; $1\frac{1}{2}$ M.; 2 M.; $2\frac{1}{2}$ M.; 3 M.; 100 M.; 150 M.; 200 M.; 300 M.; 400 M.; 500 M.; 600 M.; 700 M.; 800 M.; 900 M. und 1000 M.)*

(3) Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 M. werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Hauptzollämtern aus gefertigt und außerdem von Zollämtern, die von den Oberzolldirektionen besonders hierzu ermächtigt sind. Die Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen, dessen Vordruck auf lithographischem Wege herzustellen ist:

Nr.

Gültig über M. Pf. Stempel

buchstäblich:

.....

Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben).

Das Zollamt.

Schwarzstempel.

Unterschrift.

Stempelmarken.

(4) Die Stempelmarken lauten auf Wertbeträge von 10 Pf.; 20 Pf.; 40 Pf.; 50 Pf.; 80 Pf.; 1 M.; $1\frac{1}{2}$ M.; 2 M.; $2\frac{1}{2}$ M.; 3 M.; 4 M.; 5 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M.; 50 M.; 100 M.; 200 M.; 300 M.; 400 M.; 500 M.

Stempelpette Vordrucke.

(5) Stempelpette nur mit einem preussischen Wertstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Vordrucke werden abgegeben:

- a) zu Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten zum Werte von 1 M. (Tarifstelle 26 und Nr. 64 Abs. 1 und 2 dieser Best.);
- b) zu Jagdscheinen, und zwar zu Inländerjahresjagdscheinen zum Werte von $7\frac{1}{2}$ M. und zu Inlandertagesjagdscheinen zum Werte von $1\frac{1}{2}$ M. (Tarifstelle 31 und Nr. 65 Abs. 1 dieser Best.);**)
- c) zu ortspolizeilichen Genehmigungen von Lustbarkeiten (Tarifstelle 39 und Nr. 68 Abs. 1 dieser Best.):
 1. zum Betriebe eines Zirkus usw. zum Werte von 10 M. und 3 M.,
 2. zur Veranstaltung gewöhnlicher Lustbarkeiten zu Werten von 5 M., 3 M., 2 M., 1 M. und $\frac{1}{2}$ M.,
 3. zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu Werten von 5 M., 3 M., 2 M., 1 M. und $\frac{1}{2}$ M.;

*) Außerdem können die zur Zeit vorhandenen Stempelbogen im Werte von $3\frac{1}{2}$ M., 4 M., $4\frac{1}{2}$ M., 5 M., 6 M. und 10 M. und die Marken im Werte von $3\frac{1}{2}$ M., $4\frac{1}{2}$ M. und 6 M. vorläufig noch weiter verwendet werden. Bis zum Austrauß der Bestände werden für diese Werte auch noch Spalten in den Vordrucken nach den Mustern zur Buchführungsordnung für den Landesstempel vorgegeben werden.

**) Ebenso werden zu den Stempelpetten Doppelausfertigungen solcher Jagdscheine (Tarifstelle 16 Abs. 2) Vordrucke abgegeben.

- d) zu Pässen zu Reisen zu Werten von 3 $\mathcal{M}$ und 1 $\mathcal{M}$ (Tarifstelle 49 und Nr. 79 Abs. 1 dieser Best.);
- e) zu Paßkarten zum Werte von 3 $\mathcal{M}$ und 1 $\mathcal{M}$ (Tarifstelle 49 und Nr. 79 Abs. 1 dieser Best.);
- f) zu Befähigungs- und Prüfungs-Zeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf See-Dampfschiffen zum Werte von 3 $\mathcal{M}$ (Tarifstelle 77 und Nr. 88 Abs. 3 dieser Best.).
- (6) Auf Antrag von Behörden, von Gewerkschaften, Versicherungsgeellschaften auf Antrag ab- und ähnlichen Privatunternehmungen werden Vordrucke bei dem Hauptstempelmagazin gestempelte Vordrucke abgestempelt (vergl. Nr. 10 Abs. 3 dieser Best.) abgestempelt können insbesondere werden Vordrucke für:
- a) Bestellungen (Tarifstelle 12);
 - b) Approbationen (Tarifstelle 22 b);
 - c) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfmaschinen oder Änderung der Dampf- kesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22 e);
 - d) Inländerjagdscheine (Tarifstelle 31);
 - e) Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 43);
 - f) Offizierpatente (Tarifstelle 47);
 - g) Pässe zum Transport von Leichen (Tarifstelle 49);
 - h) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse usw. (Tarifstelle 77).
- (7) Die Abstempelung der im vorhergehenden Abs. bezeichneten Vordrucke erfolgt in der Regel durch Ausdruck des preussischen Wertstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck. Die unter d aufgeführten Inländerjagdscheine sind nur mit dem kleinen Wertstempel in Schwarzdruck zu versehen.

Vertrieb der Stempelzeichen.

- 10.** (1) Der Vertrieb der Stempelbogen und Stempelmarken erfolgt durch die Amts- Stempelbogen stellen der Zollverwaltung (Hauptzollämter und Zollämter) und außerdem durch die und Stempelmarken. Stempelverteiler, durch diese aber nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Der Verkauf von Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 $\mathcal{M}$ erfolgt auf schriftlichen Antrag durch diejenige Amtsstelle, von der die Bogen gemäß dem Abs. 3 der Nr. 9 dieser Best. ausfertigt sind. Die Aus- händigung der Bogen ist nur gegen vorherige Einzahlung des Stempelbetrages zulässig; die Übersendung geschieht auf Kosten des Antragstellers. Wird die Ausfertigung von Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 $\mathcal{M}$ bei einer zur Ausfertigung nicht befugten Amtsstelle beantragt, so ist der Antrag entgegenzunehmen und von Amts wegen der nächsten zur Ausfertigung befugten Amtsstelle zu übersenden.
- (2) Die im Abs. 5 der Nr. 9 dieser Best. aufgeführten gestempelten Vordrucke gestempelte Vor- werden von den Hauptzoll- und Zollämtern (die Vordrucke zu Prüfungs- usw. Zeugnissen drucke für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf See-Dampfschiffen aber nur von

den in Nr. 88 Abs. 3 dieser Best. bezeichneten Zollbehörden) verkauft, die Vordrucke unter c (zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten) außerdem von den Stempelverteilern. Der Verkauf der Vordrucke zu a, b, d, e und f darf nur an die zur Ausfertigung der Urkunden befugten Behörden erfolgen; der Verkauf an Privatpersonen ist verboten. Dagegen dürfen Vordrucke zu c (zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten) auch an Privatpersonen abgegeben werden.

(3) Die im Abs. 6 der Nr. 9 dieser Best. bezeichneten Vordrucke sind mit einer nach dem anliegenden Muster 1 ~~abgeformt~~ ausgefertigten, mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers versehenen Anmeldung dem Hauptzollamt oder Zollamt des Bezirks vorzulegen. Für je 20 Stüd der Vordrucke ist ein überschüssiges Stüd als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stüde beizufügen. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Amtsstelle den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein und gibt die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag versehen, dem Antragsteller zurück. Die andere Ausfertigung übersendet die Amtsstelle mit der Bescheinigung über die Zahlung des Abgabetrages und den zugehörigen Vordrucken an das Hauptstempelmagazin, das nach Erledigung des Abstempelungsgeschäfts sämtliche Stüde mit den etwa verstempten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stüden an die Amtsstelle zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet. Für das Abstempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; der Antragsteller hat aber die Postgebühren zu tragen. Dagegen haben die Antragsteller die Herstellungskosten zu entrichten, wenn von dem Hauptstempelmagazin auf Verlangen die Vordrucke hergestellt werden sollen, wie es z. B. der Fall ist bei der Herstellung der Genehmigungen der Anlegung von Dampfkesseln (Tariffstelle 22 e und Nr. 55 dieser Best.) oder bei der Herstellung von Jnländerjagdscheinen (Tariffstelle 31 und Nr. 65 Abs. 4 dieser Best.).

Urkundenprüfung.

Prüfung der
Stempelpflichtig-
keit und Berech-
nung des
Stempels.

11. (1) Die mit dem Vertriebe der Stempelzeichen beauftragten Amtsstellen der Zollverwaltung und die Stempelverteiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Besteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerthen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen oder die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert“ auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwertung vornehmenden Amtsstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerthen und demnächst die Entscheidung des vorgelegten Hauptzollamtes oder des zuständigen Stempelsteueramtes darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Überhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrages in die Wege zu leiten, während zu wenig

entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerten sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Überschreitung der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen ein Strafverfahren eingeleitet wird.

(2) Werden Urkunden, die in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Besteuerung vorgelegt, so empfiehlt es sich, daß die Beteiligten eine beglaubigte Übersetzung vorlegen. Läßt sich dies nicht ermöglichen und ist auch ein der fremden Sprache mächtiger Beamter bei der die Versteampelung vornehmenden Amtsstelle nicht vorhanden, so ist die Urkunde oder eine Abschrift der nächsthöheren Amtsstelle einzureichen. In Fällen, wo die Schriftstücke bis zur Oberzolldirektion gelangen, läßt diese durch einen der fremden Sprache kundigen Beamten ihres Verwaltungsbezirks eine Übersetzung fertigen. Fehlt es an einem solchen Beamten und ist auch auf anderem Wege eine kostenlose Übersetzung nicht zu erlangen, so kann die Übersetzung ausnahmsweise auf Kosten der Zollverwaltung beschafft werden, wenn wichtige steuerliche Interessen in Frage stehen.

Fremdsprachige
Urkunden.

Zur Entwertung von Stempelzeichen verpflichtete und befugte Behörden und Beamten.

12. (1) Die mit dem Vertriebe der Stempelzeichen beauftragten Hauptzolllämter, Zolllämter und Stempelverteiler sind verpflichtet, zu Urkunden jeder Art die erforderlichen Stempelzeichen je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen in Stempelbogen oder Stempelmarken, aber unter Berücksichtigung der für Stempelmarken in Nr. 14 Abs. 1 dieser Best. vorgeschriebenen Verwendungsgrenze, zu verwenden. Die Stempelverteiler dürfen Stempelzeichen nur bis zur Höhe bestimmter Beträge verwenden.

Amtsstellen der
Zollverwaltung.

(2) Andere Behörden und Beamte, zu denen auch die Oberzolldirektionen und Stempelsteuerämter gehören, haben die gleiche Verpflichtung hinsichtlich aller von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge und Verhandlungen und aller von ihnen erteilten Vollmachten, Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen usw. Außerdem sind diese Behörden und Beamten befugt, die tarifmäßigen Stempel zu allen von dritten Personen ausgestellten Schriftstücken, die mit dem Geschäftsverkehr der Behörden und Beamten im Zusammenhange stehen und ihnen zu geschäftlichen Zwecken vorgelegt oder ausgehändigt werden, die tarifmäßigen Stempel zu verwenden. Es gilt dies besonders von den im Geschäftsverkehr der öffentlichen Sparkassen und der Post-Spar- und Darlehnsvereine ausgestellten Schuldscheinen und Bürgschaftserklärungen. Vergl. wegen der Vermerke bereits versteampelter Urkunden Dritter Nr. 6 Abs. 4 dieser Best.

Andere Behörden
und Beamte.

(3) Notare haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, einschließlich der von ihnen dem Inhalt nach anerkannten und innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen eingereichten Verhandlungen, ferner zu denjenigen Urkunden, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen usw. die erforderlichen Stempelzeichen zu verwenden. Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu Privaturlunden, zu denen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften

Notare.

beglaubigt haben, ferner zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten und zu Vollmachten, in denen dritte Personen als Bevollmächtigte bezeichnet sind und die den Notaren vorgelegt werden, um auf Grund derselben rechtsgeschäftliche Beurkundungen vorzunehmen. Die Befugnis erstreckt sich insbesondere auf Vollmachten, die zu den von Notaren über den Hergang von Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Beteiligten vorgelegt werden. Vergl. wegen der Vermerke bereits gestempelter Vollmachten Nr. 6 Abs. 4 dieser Best.

Schiedsmänner.

(4) Schiedsmänner sind befugt, zu den den schiedsmännlichen Verkehr betreffenden Urkunden Stempelzeichen zu verwenden; für die Richtigkeit der Stempelverwendung sind sie nicht verantwortlich.

Verwendung und Entwertung von Stempelbogen.

Verwendung. 13.

(1) Der Gebrauch von Stempelbogen ist für Urkunden jeder Art zulässig. Zu Urkunden, die einen Stempel von mehr als 500 M. erfordern, müssen Stempelbogen verwendet werden, insoweit der Betrag durch 100 teilbar ist, während für den überschüssenden Betrag Marken zu entwerten sind. Zu Urkunden, die eines Stempels von mehr als 1000 M. bedürfen, ist nur die Verwendung der von den Hauptzollämtern und Zollämtern besonders ausgefertigten Stempelbogen (vergl. Nr. 9 Abs. 3 dieser Best.) gestattet; der erforderliche Stempelbetrag darf daher nicht durch Verwendung von Stempelbogen mit Wertbezeichnung (vergl. Nr. 9 Abs. 2 dieser Best.) und zur Ergänzung durch Verwendung von Stempelmarken erfolgen.

Entwertung.

(2) Soweit die stempelspflichtigen Erklärungen auf ganze Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwertung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrages des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerten, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, der die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Wert des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthält, z. B.:

Entwertet zu dem am 1. Oktober 1910 zwischen dem

..... zu

und dem ebendasselbst

geschlossenen Kaufvertrage über das Grundstück

.....

Berlin, den 1. Oktober eintausendneuhundert und zehn.

Amtsstelle.

Amtsstempel.

Unterschrift.

oder:

Entwertet zu der von dem
zu am 1. Oktober 1910
ausgestellten Schuldurkunde über ein von dem
.....
zu erhaltenes Darlehn von
..... M.

Berlin usw. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder Bogen mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden verbunden wird. Das Einsiegeln wird durch Aufkleben von Oblaten und eines mit dem Abdruck des Schwarz- oder Trockenstempels zu versehenen Stück Papiers in der Weise vorgenommen, wie es von den gerichtlichen Behörden bei der Versiegelung von Urkunden geschieht. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im § 14 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf das die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

(3) Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa wie folgt zu lauten:

Entwertung
durch Schieds-
männer.

Entwertet zu dem am 1. Oktober 1910 zwischen dem
..... zu
und dem zu

Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuches geschlossenen Vergleichs.

Berlin usw. wie oben.

Die entwerteten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belegakten zu nehmen.

Allgemeine Vorschriften über Verwendung und Entwertung von Stempelmarken.

14. (1) Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden beschränkt, die einem Stempel von nicht mehr als 500 M unterliegen. Zu solchen Urkunden können entweder nur Marken verwendet werden oder zum Teil Bogen, zum Teil Marken. Zu Urkunden, zu denen ein 500 M übersteigender Stempel erforderlich ist, dürfen Marken nur zur Ergänzung verwendet werden und zwar nur für den überschüssenden Betrag, insoweit er durch 100 nicht teilbar ist. Vergl. Nr. 13 Abs. 1 dieser Best.

Verwendungs-
grenze.

Art der
Verwendung.

(2) Der tarismäßige Stempelbetrag ist durch die Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Marken darzustellen. Die Verwendung der Marken geschieht durch Aufkleben an einer in die Augen fallenden Stelle der Urkunde, am zweckmäßigsten auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten. Marken, durch deren Verwendung der Wert eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichenfalls auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Zu den vor Notaren errichteten Testamenten sind die erforderlichen Marken ausschließlich auf dem als Teil der Urkunde anzusehenden Umschlage neben der Aufschrift zu verwenden. Die aufgeklebten Marken müssen mit der ganzen Rückseite auf der Unterlage haften und dürfen die Schrift nicht verdecken. Mehrere Marken sind in der Weise aufzukleben, daß jede einzelne unter genauer Beobachtung der für die Entwertung gegebenen Vorschriften entwertet werden kann. Zwischen nebeneinander befestigten Marken muß daher ein so großer Zwischenraum gelassen werden, daß die Entwertungsvermerke seitwärts auf das Papier übergreifen können. Zwischen untereinander aufgeklebten Marken ist ein Zwischenraum nur dann freizulassen, wenn die Marken mit Stempelabdrücken versehen werden; der Zwischenraum muß alsdann so groß sein, daß der Abdruck auf der unteren Marke die obere Marke nicht berührt. Die nach der Nr. 15 zu entwertenden Marken sind ohne Zwischenräume aufzukleben.

Entwertungs-
vermerke.

(3) Die Entwertungsvermerke sind in allen ihren Teilen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift niederzuschreiben; besonders muß der Name völlig ausgeschrieben, deutlich und lesbar sein. Die Durchkreuzung oder Durchstreichung der Marken sowie die Entwertung nicht völlig unversehrter Marken ist unzulässig. Stempelabdrücke sind mit haltbarer schwarzer Stempelfarbe herzustellen; die Anwendung von Anilinfarben oder anderen leicht verblässhenden Farben ist nicht statthaft.

Entwertung der Stempelmarken durch die Hauptzoll- und
Zollämter und die Stempelverkäufer.

Stempelabdrücke. 15.

(1) Die Stempelmarken sind ohne Zwischenräume neben oder untereinander aufzukleben. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß die Abdrücke den größeren Teil der einzelnen Marke bedecken und auf das umgebende Papier oben und seitwärts übergreifen. Die mit schwarzer Farbe herzustellenden Stempelabdrücke müssen deutlich und erkennbar sein und besonders die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar erkennen lassen.

Entwertungs-
vermerke.

(2) Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (der Monat in Worten) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im ganzen und welcher davon in Stempelbogen und in Marken entwertet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werte von 55 M 50 Pf. auf einen Kaufvertrag geklebt und entwertet sind, muß der Vermerk lauten:

55 M 50 Pf. in Marken entwertet.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

Amtsstempel.

Amtsstelle.

Unterschrift.

Wenn 110 M 50 Pf. in einem ungeschlagenen Stempelbogen von 100 M, einer Marke zu 10 M und einer Marke zu 50 Pf. verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

110 M 50 Pf. und zwar 100 M in Bogen und 10 M 50 Pf. in Marken entwertet.

Berlin usw. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Wert eines Stempelbogens, auf dem die Urkunde niedergeschrieben ist oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Wert eines Stempelbogens zu 150 M durch Aufkleben einer Marke zu 5 M auf 155 M zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 155 M eine Marke zu 5 M entwertet.

Berlin usw. wie oben.

Wegen der Entwertung der Stempelmarken zu Pacht- und Mietverzeichnissen vergl. Nr. 72 Abs. 4 dieser Best.

(3) Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwertung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwertet ist z. B.

Zur Nebenausfertigung 3 M entwertet. Zur Hauptausfertigung 105 M (in Worten) entwertet.

Berlin usw. wie oben.

(4) Ist die stempelspflichtige Urkunde vernichtet oder verloren gegangen oder kann sie aus irgend einem anderen Grunde nicht vorgelegt werden, so ist der Inhalt der Urkunde amtlich zu ermitteln und der erforderliche Stempelbetrag auf einem besonderen Bogen zu entwerten. Diese Bogen können den Beteiligten auf Verlangen ausgehändigt werden. Zugleich ist zu prüfen, ob der Fall der Hinterziehung der Abgabe oder einer sonstigen Zuwiderhandlung vorliegt. Die Stempelverteiler haben deshalb in Fällen, wo ein solcher Verdacht besteht, dem Hauptzollamt Anzeige zu erstatten. Findet sich die stempelspflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Zollbehörde oder dem Stempelverteiler eingereicht, so ist, sobald die Übereinstimmung ihres Inhalts mit dem ermittelten Inhalt festgestellt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrages zu vermerken.

(5) Es ist den Zollstellen und Stempelverteilern untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte und mit irgend welchen Vermerkten versehene Marken abzustempeln. Sind die Marken dagegen unverfehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen sind, so sind die Marken zu entwerten.

Entwertung der Stempelmarken durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare.

Anwendungs-
bereich.

16.

(1) Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf Entwertungen, die von anderen Behörden und Beamten als den Beamten der Hauptzollämter und Zollämtern und den Stempelverteilern vorgenommen werden. Sie beziehen sich auch auf die Entwertungen der Oberzolldirektionen und Stempelsteuerämter sowie der Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern. Wegen der Stempelverwendungsvermerke auf Nebenausfertigungen, Abschriften usw. vergl. Nr. 6 Abs. 2 dieser Best.

Entwertungs-
vermerke.

(2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr (der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, wobei allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung zulässig sind, z. B. 10. Okt. 10, 12. Nov. 10) und der Ort der Verwendung und ferner die Geschäftsnummer ohne jede Ausstrichung, Durchstreichung oder Überschreibung in dem unteren Teil der Marke niedergeschrieben werden, dergestalt, daß das Datum und die Geschäftsnummer in die Marke selbst einzutragen sind, der übrige Teil des Vermerks aber auf das die Marke umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Beamte, die kein Geschäftsverzeichnis führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marke zu setzen. Der Entwertungsvermerk muß in allen seinen Teilen von dem für die Entwertung verantwortlichen Beamten eigenhändig geschrieben werden; eine Niederschrift des Vermerks oder eines Teiles des Vermerks durch dritte Personen ist unzulässig. Wegen der Entwertung der Stempelmarken auf Ausländerjagdscheine vergl. Nr. 65 Abs. 2 dieser Best.

Stempelabbild.

(3) Außerdem haben die ein Amtssiegel führenden Behörden und Beamten jede einzelne der aufgeklebten Marken mit einem mit schwarzer Stempelfarbe hergestellten Abdruck des Amtsstempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck den oberen mit dem Entwertungsvermerk nicht versehenen Teil der Marke bedeckt und auf das umgebende Papier übergreift. Zur Veranschaulichung dienen nachstehende Abdrücke:



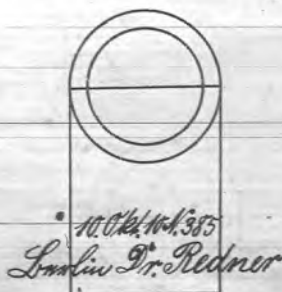
Behörden und Beamte, die keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Teile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

(4) Hinsichtlich der Versteuerung der Nebenausfertigungen finden die Vorschriften des Abs. 3 der vorhergehenden Nr. entsprechende Anwendung.

Entwertung der Stempelmarken durch Notare.

17. (1) Die Verwendung der Marken erfolgt bei notariellen Urkunden, also bei den **Verwendung der Marken.** von den Notaren aufgenommen und bei den vor ihnen dem Inhalte nach anerkannten Verhandlungen, zur Urschrift, in den übrigen Fällen zu den Urkunden selbst oder bei der Erteilung von Ausfertigungen zu diesen. Wegen der Stempelverwendungsvermerke auf Nebenausfertigungen, Abschriften usw. vergl. Nr. 6 Abs. 2 dieser Best.

(2) Die Entwertung der Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, die einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichnis führen, in Nr. 16 Abs. 2 und 3 dieser Best. vorgeschrieben ist. Bei der Versteuerung solcher Urkunden, die nach den gesetzlichen Vorschriften in das Notariatsregister einzutragen sind, ist auch die Nummer des Notariatsregisters in die Marke einzutragen (Art. 95 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, G. S. S. 249). Nachstehender Abdruck veranschaulicht den Entwertungsvermerk.



(3) Die in dem vorhergehenden Absatz angeordneten Entwertungsvermerke sind von den Notaren in allen ihren Teilen **eigenhändig** niederzuschreiben; es ist nicht gestattet, daß die Notare nur ihren Namen eintragen und das Datum und die Registernummer von ihren Gehilfen eingeschrieben wird. Den Notaren wird zur Pflicht gemacht, mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die zur Verwendung bestimmten Marken sich in unversehrtem Zustande befinden, die Markennummern mit den Notariatsregisternummern übereinstimmen und daß zu Verhandlungen, die einen Stempel von mehr als 500 M. erfordern, Stempelbogen verwendet werden (vergl. Nr. 13 Abs. 1 und Nr. 14 Abs. 1 dieser Best.).

(4) Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist ihre Stempelfreiheit sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen, z. B.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.

Zur Urschrift 500 M. (in Worten) entwertet.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

Der königliche Notar.

Stempel.

Unterschrift.

Handelt es sich um die Besteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwertet der Notar zu diesen Ausfertigungen den Ausfertigungsstempel und bescheinigt auf ihnen durch eigenhändige Unterschrift den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.

Zur Nebenausfertigung 3 M. entwertet.

Zur Urschrift 500 M. (in Worten) entwertet.

Berlin usw. wie vorstehend.

Entwertung der Stempelmarken durch Schiedsmänner.

Entwertung
durch Schieds-
männer. 18.

Die Entwertung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, die einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichnis führen, unter Nr. 16 Abs. 2 und 3 dieser Best. vorgeschrieben ist. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwertung:



Verwendung gestempelter Vordrucke.

Verwendung
durch gestempelte
Vordrucke. 19.

Die Besteuerung der in der Nr. 9 Abs. 5 dieser Best. bezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch Verwendung der gestempelten Vordrucke zu erfolgen; eine

Versteuerung durch Verwendung von Stempelbogen oder Stempelmarken ist nicht zulässig.

Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung.

20. (1) Ohne amtliche Überwachung ist die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken gestattet: Allgemein zugelassene Entwertungen.

a) Auktionatoren für die Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen und der ihnen erteilten Versteigerungsaufträge (Tariffstellen 9 und 73). Auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück finden die Vorschriften der Nr. 16 Anwendung;

b) Ausstellern von eigenhändigen Testamenten (Tariffstelle 66);

c) Versicherungsunternehmungen, die im Stempelinlande ihren Sitz oder ihre ständige Vertretung haben für Versicherungsverträge, auch in der Form von Policen, und Verlängerungen (Tariffstelle 70);

d) Rechtsanwälten sowie Patentanwälten, die in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (R. G. Bl. S. 233) in die bei dem Kaiserlichen Patentamt geführte Liste eingetragen sind, für die von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (Tariffstelle 73).

(2) Die Befugnis zur Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung kann vom Finanzminister entzogen werden, wenn sich bei der Stempelverwendung Mißstände herausgestellt haben.

(3) Außerdem kann Versicherungsunternehmungen, die im Stempelinlande weder ihren Sitz, noch ihre ständige Vertretung haben, ferner Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen usw. auf Widerruf gestattet werden, zu gewissen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrenden, von ihnen selbst oder zu ihren Gunsten von dritten Personen ausgestellten Urkunden Stempelmarken ohne amtliche Überwachung zu verwenden und zu entwerten. Bezüglich der Besteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse ohne amtliche Überwachung (Tariffstelle 48 I Abs. 9) vergl. Nr. 74 dieser Best. Zulassung der Entwertung auf Antrag.

(4) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis, in denen die Art der Urkunden genau zu bezeichnen ist und die Personen, denen die Erlaubnis zur Entwertung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuches (Abs. 6 Buchst. c) nach ihrer Geschäftsstellung (z. B. Rendanten, Kassierer, Buchhalter) angegeben werden müssen, sind an diejenige Oberzolldirektion zu richten, in deren Verwaltungsbezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Über Anträge stempelausländischer Versicherungsunternehmungen entscheidet diejenige Oberzolldirektion, die dem Sitz der Unternehmung am nächsten gelegen ist. Gegen die Entscheidungen der Oberzolldirektionen findet Beschwerde an den Finanzminister statt.

(5) Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist zurückzuziehen, wenn sich bei der Stempelverwendung Mißstände herausgestellt haben, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetzlichen Bestimmungen

und die zum Stempelsteuergesetz ergangenen oder noch zu erlassenden Ausführungs-
vorschriften vorgekommen sind. Jedem zur Selbstbesteuerung Zugelassenen ist von
der Oberzolldirektion zugleich mit der Genehmigungsverfügung eine Anweisung zu
behändigen, die in sinngemäßer Anwendung der in der allgemeinen Verfügung des
Finanzministers vom 28. März 1896 III. 4376 erörterten Gesichtspunkte die Grundsätze
zu enthalten hat, nach denen bei der Verwendung und Entwertung der Marken zu
verfahren ist.

Entwertungsgrenzen; Stempelsteuerbuch; Entwertungsberechnung; entwertungsberechtigte Personen.

(6) Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- a) die Befugnis zur Entwertung erstreckt sich nicht auf Urkunden, zu denen die
in der Nr. 12 Abs. 2 dieser Best. bezeichneten Behörden und Beamten und
die Notare die Stempel von Amts wegen zu verwenden und zu entwerten
verpflichtet sind und ferner nicht auf Urkunden, zu denen die Stempel nach
den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen werden;
- b) die Entwertungsbefugnis ist auf Urkunden beschränkt, die einen Stempel von
nicht mehr als 75 M. erfordern. Die Oberzolldirektionen sind ermächtigt, die
Genehmigung auch für höhere Beträge zu erteilen, wenn ein Bedürfnis hierzu
vorhanden ist;
- c) die zur Entwertung Berechtigten sind verpflichtet, über die Besteuerung der
Urkunden, insoweit es sich nicht um Urkunden der im Abs. 1 unter b und d
bezeichneten Art handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster 2
zu führen, in das alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach
der Reissensfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer
Nummer) unter laufender, mit jedem Kalenderjahr von neuem mit 1 be-
ginnender Nummer von dem die Marken Entwertenden einzutragen
sind. Versicherungsunternehmungen ist es gestattet, das Stempelsteuerbuch
mit dem Versicherungsverzeichnis (Vordereau) zu verbinden, vorausgesetzt,
daß das Versicherungsverzeichnis besondere Spalten für die laufende Nummer,
unter welcher der verwendete Stempel im einzelnen einzutragen ist, sowie
für den Betrag des verwendeten Stempels und für das Datum der Entwertung
(Spalte 1, 6 und 8 des Musters 2) enthält und daß aus dem Verzeichnis hervor-
geht, welche Stempelbeträge im einzelnen zu den Haupt- und Nebenaus-
fertigungen (Duplikaten usw.) verwendet worden sind. Auch muß über jede
der einzelnen Versicherungsarten (Feuer-, Hagel-, Lebens- usw. Versicherungen)
ein besonderes Verzeichnis geführt werden. Die Stempelsteuerbücher sind
von den zu ihrer Führung verpflichteten Personen fünf Jahre lang, von der
letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und unterliegen der Einsicht-
nahme und Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Stempelaus-
ländische Versicherungsunternehmungen haben auf Erfordern von Zeit zu Zeit
die von ihnen zu führenden Stempelsteuerbücher und deren Unterlagen (Akten,
Bücher, Schriftstücke usw.) dem von der Oberzolldirektion zu bestimmenden
Stempelsteueramt zur Prüfung einzureichen; auf Antrag kann die Prüfung
auch in den Geschäftsräumen der Versicherungsgesellschaft durch Beamte des

Muster 2

Stempelsteueramt vorgenommen werden, falls der ausländische Staat hierzu seine Genehmigung erteilt. Wegen der Einholung dieser Genehmigung ist von der Oberzolldirektion an den Finanzminister zu berichten. Die Vorbrude für die Bücher können von allen Hauptzoll- und Zollämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden;

- d) bezüglich des Aufklebens der Marken finden die Vorschriften der Nr. 14 Abs. 2 dieser Best. entsprechende Anwendung. Die Entwertung der Marken ist in der Weise vorzunehmen, wie sie im ersten Satz der Nr. 16 Abs. 2 vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe, daß, insoweit ein Stempelsteuerbuch zu führen ist, anstelle der Geschäftsnummer die laufende Nummer einzutragen ist, unter der die Entwertung im Stempelsteuerbuch vermerkt ist. Wenn kein Stempelsteuerbuch, aber ein Geschäftsverzeichnis geführt wird, ist die Geschäftsnummer einzutragen; wenn weder ein Stempelsteuerbuch noch ein Geschäftsverzeichnis geführt wird, genügt die Eintragung des Datums (des Monats in Buchstaben) und des Entwertungsortes. Außerdem ist auf dem oberen Teil der Marken der Gesellschafts- oder Geschäftsname in der Art handschriftlich einzutragen, daß die Schrift auf das die Marken umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Die nachstehenden Abdrude veranschaulichen die Entwertung:

1. Entwertung mit Eintragung der Stempelsteuerbuch- oder Geschäftsnummer:

Ernst Kassirer Comp.

10. Okt. 1917
Levlin

2. Entwertung ohne Eintragung der Stempelsteuerbuch- oder Geschäftsnummer:

Wilhelm Marquard

10. Okt. 1917
Levlin

Versicherungsunternehmungen, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften sind befugt, statt der handschriftlichen Eintragung den

Entwertungsvermerk ganz oder zum Teil — jedoch mit Ausnahme der laufenden Nummer des Stempelsteuerbuches oder der Geschäftsnummer — durch einen Stempelabdruck, zu dem nur schwarze Stempelfarbe verwendet werden darf, herzustellen. Der Abdruck des Gesellschafts- oder Geschäftsnamens muß teils auf dem oberen Teile der Marke, teils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommen. Diefelbe Erlaubnis kann auch anderen Personen, Gesellschaften usw. auf Antrag von der Oberzolldirektion erteilt werden. Die Art der Entwertung ergibt der nachstehende Abdruck:



Hinsichtlich der Deutlichkeit der handschriftlichen Entwertungsvermerke und der Stempelabdrücke sind die Vorschriften der Nr. 14 Abs. 3 dieser Best. zu beachten; die Abdrücke müssen den Namen (bei Geschäften und Gesellschaften den Geschäftsnamen und Gesellschaftsnamen), das Datum, das Nummernzeichen (N.) und den Entwertungsort deutlich erkennen lassen.

- e) bei Nebenausfertigungen (Duplikaten) stempelpflichtiger Urkunden wird der Nebenausfertigungsstempel zu der Nebenausfertigung entwertet und auf ihr vermerkt, welcher Stempel zur Neben- und Hauptausfertigung entwertet ist, z. B.

Zur Nebenausfertigung 3 M. entwertet.

Zur Hauptausfertigung 5 M. (in Worten) entwertet.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

(Unterschrift).

- f) in den Fällen des Abs. 1 dieser Nr. zu a und d darf die Entwertung der Stempelmarken nur durch die Auktionatoren, Rechtsanwälte und Patentanwälte vorgenommen werden, in dem Falle zu b nur durch die Aussteller der Verfügungen von Todes wegen. Bei Versicherungsunternehmungen sind außer den Inhabern

und Geschäftsleitern auch die Versicherungsagenten (Generalagenten und Agenten) oder sonstige von den Geschäftsleitern mit der Markenentwertung beauftragte Geschäftsangestellte zur Entwertung und Führung des Stempelsteuerbuches ohne besondere Genehmigung befugt. In den Fällen des Abs. 3 dieser Nr. steht diese Befugnis nur denjenigen Personen zu, welchen die Erlaubnis besonders verliehen worden ist, bei ausländischen Versicherungsgesellschaften aber auch den vorbezeichneten Vertretern (Generalagenten und Agenten). Doch sind in allen Fällen die Vorstände der Unternehmungen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken usw. für die Entrichtung der Stempel und die verwirkten Strafen haftpflichtig.

(7) Wenn von dritten Personen ausgestellte, nicht oder nicht genügend gestempelte Urkunden dritten Personen, zu denen die Marken ohne amtliche Überwachung entwertet werden dürfen, nach Ablauf der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen vorgelegt werden, so können die Entwertungsberechtigten auch in diesen Fällen die nicht oder zu wenig verwendeten Stempelmarken zwar nachträglich entwerten, sie sind aber verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt die Zuwiderhandlung anzuzeigen.

(8) Auf Berechtigungen zur Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen allgemein zugelassen oder genehmigt worden sind, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 sinngemäße Anwendung.

Versteuerung im Wege der Abfindung.

21. (1) Die Stempelpflicht wird abgesehen von dem Verbrauch von Stempelbogen, Stempelmarken und gestempelten Vordrucken durch Barzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise von Versicherungsverträgen, Policen usw., die Versteuerung von Automaten u. dergl. Da diese Versteuerungsart nur dem Zweck dient, den Steuerpflichtigen die Mißveraltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögensvorteile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Versteuerung im Wege der Abfindung tunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelversteuerung zu zahlen haben würde. Der voraussetzliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

(2) Sparkassen, Versicherungsunternehmungen, Genossenschaften usw., welche Stempelmarken ohne amtliche Überwachung entwertet und über den gesamten Stempelverbrauch das in der Nr. 20 Abs. 6 Buchst. c bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuer-

buch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesamtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesamtwert der abgeschlossenen Geschäfte, d. h. der Wert der stempelpflichtigen und stempelfreien Geschäfte, ein höherer ist, als der Gesamtwert der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Aufschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnismäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittels Abfindung versteuert werden und ergibt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesamtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 M., so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 M. — zu erhöhen sein, wenn die Gesamtversicherungssummen während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um $2\frac{1}{2}$ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältnis statt, in welchem sich der Gesamtwert der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

(3) Die erwähnten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssummen, so daß Abweichungen und Erleichterungen überall da zulässig sind, wo sie sich aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Im besonderen kann Sparsparen, Versicherungsunternehmungen, Genossenschaften usw. die Besteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, wenn sie die zur Ermittlung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsberichten oder Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise als durch die Führung des Stempelsteuerbuches zu beschaffen vermögen.

Erteilung der
Genehmigung.

(4) Über Anträge auf Genehmigung der Besteuerung im Wege der Abfindung entscheiden die Oberzolldirektionen; der Abs. 4 der Nr. 20 findet entsprechende Anwendung. Öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ist die Besteuerung im Wege der Abfindung für die tatsächlichen Verlängerungen des Versicherungsverhältnisses (Tarifstelle 70c Abs. 3) allgemein gestattet; wegen der jährlichen Abfindungssummen und der Abfindungsnummer (vergl. Abs. 2 und 5) haben sie mit der zuständigen Oberzolldirektion das Erforderliche zu vereinbaren. Auch für private Versicherungsunternehmungen empfiehlt sich die Besteuerung der tatsächlichen Verlängerungen im Wege der Abfindung.

Überwachung.
Abfindungs-
vermerk.

(5) Die zur Besteuerung im Wege der Abfindung Berechtigten haben ihre Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittlung der Abfindungssummen sowie für die amtliche Überwachung der Besteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptzolldamtes jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Sie haben alle in ihrem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf die sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk z. B. Stplfr. 1. Abs. (statt: Stempelfrei laut Abfindung) mit einer ihnen von der Oberzolldirektion mitgeteilten Nummer sowie mit ihrem Vor- und Zunamen (Geschäfte, Gesellschaften usw. mit dem vollen Geschäfts-, Gesellschafts- usw.

Namen) und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck mit schwarzer Stempelfarbe hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma, den Ort und die Abfindungsnummer deutlich erkennen lassen. Zur Veranschaulichung dient nachstehender Abdruck:

Stplfr. l. Abf. 16.
Friedr. Kassirer. Berlin.

3u § 15 des Gesetzes.

22.

(1) Sind die Stempelgebühren nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 15 des Gesetzes) gezahlt, so ist die zwangsweise Einziehung der Stempelbeträge nach der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom ^{15. November 1890} 18. März 1904 (V. E. S. 545) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom ^{28. November 1890} 4. Juli 1904 (Zentralblatt der Abgaben- u. Verwaltung ^{19.0. S. 41} 1904 S. 245) zu veranlassen. Notare sowie diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge nicht zusteht, haben den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels, für jeden stempelpflichtigen Akt besonders, bei dem Hauptzoll- oder Zollamt ihres Wohnsitzes oder ihrer Amtsstelle einzureichen; es empfiehlt sich dem Antrage eine Abschrift der stempelpflichtigen Verhandlung beizufügen. Wird eine Abschrift nicht beigelegt, so ist in dem Antrage nicht nur diejenige Person anzugeben, die nach dem Inhalt der Urkunde die Zahlung des Stempels übernommen hat, sondern es sind sämtliche Personen zu benennen, denen nach dem Gesetz die Zahlung der Stempelabgabe obliegt. Der Antrag muß ferner, wenn eine Abschrift der Verhandlung nicht beigelegt, die Angabe enthalten, ob die Steuerpflichtigen im eigenen Namen oder als Vertreter anderer, z. B. als Vormünder, beteiligt sind und außerdem ist das Datum, die Registernummer und die Gattung der Urkunde sowie der Betrag des beizutreibenden Stempels mitzuteilen. Die Beifügung von Belegen zur Prüfung und Begründung des Antrages ist nicht erforderlich. Die Zollstelle kann die Einziehung gegen alle Verpflichtete betreiben und ist hinsichtlich der Person der Zahlungspflichtigen oder der Höhe des beizutreibenden Stempels an den gestellten Antrag nicht gebunden. Es empfiehlt sich aber, zunächst denjenigen Steuerpflichtigen in Anspruch zu nehmen, der nach dem Urkundeninhalt die Stempelkosten übernommen hat, vorausgesetzt, daß sich von der Einziehung des Stempels von diesem Steuerpflichtigen ein Erfolg versprechen läßt. Die Zollstelle teilt das Ergebnis der Beitreibung der ersuchenden Stelle mit, die, soweit die Einziehung ohne Erfolg geblieben ist, die Niederschlagung des Stempels bei der Zolldirektion beantragt. Beigetriebene Stempelbeträge hat die Zollstelle der ersuchenden Behörde in entwerteten Stempelzeichen zu übersenden, die neben der Verhandlung oder an geeigneter Stelle in den Akten einzuhängen sind.

Zwangsweise
Einziehung der
Stempel.

(2) Die Ausführung der Zwangsvollstreckung ist nach der allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 28. November 1900 (Zentralblatt der Abgaben- usw. Verwaltung S. 589, Justizmin. Bl. S. 648) durch eigene Beamte der Zollverwaltung zu bewirken. Ist dies nicht angängig, so sind die Beitreibungen von den Zollstellen ausschließlich Gerichtsvollziehern zu übertragen.

(3) Notare dürfen den Stempel zu den von ihnen aufgenommenen Urkunden auch dann entwerfen, wenn sie bereits die zwangsweise Einziehung beantragt haben. Die Notare haben den Grund der verspäteten Entwerfung auf der Urkunde anzugeben und die Zollstelle, bei der sie die Einziehung beantragt haben, unverzüglich von der nachträglichen Einzahlung des Stempels in Kenntnis zu setzen.

(4) Schiedsmänner haben bei der Aufnahme stempelpflichtiger Verhandlungen die Parteien, namentlich wenn sie geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes obliegende Verpflichtung der Beibringung des Stempels hinzuweisen. Nehmen die Schiedsmänner die Versteuerung selbst vor (Nr. 18 dieser Best.), so entsteht dadurch für sie keine Haftbarkeit, wenn die Stempelzeichen nicht ordnungsmäßig oder nicht ausreichend verwendet sind (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu § 16 des Gesetzes.

Früherbewilligungen- 23.
gen und Teil-
zahlungen für
fällige Stempel-
steuern.

(1) Privatpersonen haben innerhalb der im § 16 bestimmten Fristen für die Zahlung der tarifmäßigen Stempelabgaben und Entwerfung dieser Beträge in Stempelzeichen Sorge zu tragen. Früherbewilligungen oder Abtragungen fälliger Steuerschulden in Teilzahlungen können nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesenem dringlichen Bedürfnisse bewilligt werden und sind an die Bedingung zu knüpfen, daß

- a) beim Ausbleiben einer Teilzahlung die zwangsweise Beitreibung des ganzen Restes erfolgt;
- b) die eingehenden Beträge zunächst auf die rückständige Stempelsteuer, sodann auf die Geldstrafen und zuletzt auf die Kosten des Strafverfahrens verrechnet werden.

Auf Erfordern haben sich die Steuerschuldner auch zur Verzinsung und zur Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verpflichten.

(2) Zur Bewilligung von Fristen und Teilzahlungen fälliger Stempelsteuern bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres, in dem die Steuerforderung entstanden ist, sind die Oberzolldirektionen ermächtigt (§ 17 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 — G. S. S. 77 —); in den Genehmigungsverfügungen sind stets die Gründe für die Bewilligung anzugeben. Außerdem dürfen die Oberzolldirektionen über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus selbständig Fristen oder Teilzahlungen gewähren in allen Stempelsteueruntersuchungen, die auf dem Verwaltungswege oder gerichtlich entschieden worden sind (und zwar einschließlich der Straf- und Kostenbeträge) und ferner in Ansehung der Steuer- und Kostenbeträge in allen denjenigen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse von einer Strafverfolgung Abstand genommen worden ist. In allen übrigen Fällen erfolgt die Bewilligung von Fristen oder Teilzahlungen durch den Finanzminister.

(3) Eine Aussetzung der Besteuerung findet nach stempelgesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen statt:

Aussetzung der Besteuerung nach gesetzlichen Vorschriften.

1. bei Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes (§ 8 des Gesetzes). Vergl. Nr. 5 dieser Best.;
2. bei Fideikommissstiftungen hinsichtlich des weiteren Anwachsens des Grundvermögens (Tariffstelle 24 Abs. 4). Vergl. Nr. 61 Abs. 3 dieser Best.;
3. bei Gesellschaftsverträgen und Beschlüssen hinsichtlich der nachträglichen Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital oder die Nachschüsse (Tariffstelle 25a Abs. 3). Vergl. Nr. 62 Abs. 1 dieser Best.

Diese Fälle werden von den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 des Staatshaushaltsgesetzes nicht berührt.

(4) Für diejenigen Fälle, in denen der auf Schenkung beruhende Erwerb vor dem 1. Juli 1906 begründet ist, kommen hinsichtlich der Aussetzung der Besteuerung die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

(5) Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, braucht der auf dem Geschäft ruhende Stempel erst verwendet zu werden, nachdem die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt ist. Notare haben daher zu solchen von ihnen aufgenommenen Urkunden zunächst nur den nach der Tariffstelle 45 alsbald fälligen Notariatsurkundenstempel von 3 Mk zu verwenden, dagegen die Verwendung des Geschäftsstempels zu unterlassen, so lange ihnen nicht die Genehmigung oder der Beitritt nachgewiesen wird. Handelt es sich um Urkunden, die der gerichtlichen Genehmigung oder Bestätigung, insbesondere der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, so erfolgt die Einziehung des Geschäftsstempels nach § 31 Preuß. Gerichtskostengesetzes durch das Gericht.

Der Genehmigung oder des Beitritts eines Dritten bedürftige Rechtsgeschäfte.

Zu § 19 des Gesetzes.

24.

(1) Strafanzeigen gegen Beamte und Notare, die sich einer Stempelübertretung bei ihrer Amtsverwaltung schuldig gemacht haben, und sonstige Verhandlungen, aus denen sich eine solche Übertretung ergibt, sind von den Hauptzollämtern den Stempelsteuerämtern zur weiteren Veranlassung zu übersenden, wenn die Hauptämter die Einleitung eines Strafverfahrens für angezeigt erachten. Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben darüber zu befinden, ob sie von einem Strafverfahren absehen oder die Abmündung herbeiführen wollen.

Strafanzeigen; Strafverfahren.

(2) Die gegen Staatsbeamte und Notare auf Grund des § 19 des Gesetzes festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar- sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Auf das Verfahren bei Festsetzung derselben finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildbreitsteuer vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 237) nach § 60 daselbst mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung und die Festsetzung der Strafe durch die in dem genannten Paragraphen bestimmte Aufsichts-

behörde oder deren Vorsteher und die Entscheidung über Beschwerden durch den daselbst bezeichneten Minister erfolgt.

Strafbescheid
gegen Beamte
mit Ausnahme
der Gerichts-
beamten und
Notare.

Muster 3.

(3) Der Strafbescheid ist nach dem Muster 3 zu erlassen. In dem Strafbescheide sind dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§ 45 bis 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Als Kosten des Verfahrens kommen nach § 45 bare Auslagen nach Maßgabe des preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895, insbesondere Schreibgebühren und Postgebühren, zum Ansatz. Der Ausfertigungsstempel ist für Strafbescheide und Beschwerdebescheide nur zu erheben, wenn der Betrag der Strafe einhundertfünfzig M. übersteigt. Der Strafbescheid ist durch Zustellung oder durch Verkündung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen. Für die Ausführung von Zustellungen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung.

(4) Die festgesetzten und eingezogenen Ordnungsstrafen sind von der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, unter Angabe der Nummer der Strafsache, der Person des Bestraften und des Strafgrundes dem zuständigen Hauptzollamt zur Vereinnahmung zu überweisen.

Verfahren gegen
Gerichtsbeamte
und Notare.

(5) Wegen des Verfahrens gegen Gerichtsbeamte und Notare vergl. § 24 der allgemeinen Verfügung über gerichtliche Landestampelsachen.

Zu § 21 des Gesetzes.

Ermittlung der 25.
persönlichen
Verhältnisse des
Beschuldigten.

(1) Die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist nur soweit auszudehnen, als es zur Feststellung und Festhaltung seiner Persönlichkeit oder für die Beurteilung seiner Strafbarkeit erforderlich ist. Sie soll umfassen:

1. Rufnamen (ausgeschrieben) und Zunamen, bei Ehefrauen und Witwen sowohl Rufnamen und Geburtsnamen dieser selbst wie Rufnamen und Zunamen ihrer Männer;
2. Stand oder Gewerbe (auch bei weiblichen Personen);
3. Wohnort (Kreis, in größeren Städten Straße und Hausnummer);
4. Vorstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. Soweit nötig, sind auch noch festzustellen:
5. Familienstand;
6. Tag und Ort der Geburt.

Abgabenerich-
tung.

(2) Die Verpflichtung zur Nachentrichtung der Abgaben ist in der Entscheidungsformel des Strafbescheides nicht auszusprechen. Die Erhebung der vorenthaltenen Steuerbeträge erfolgt unabhängig vom Strafverfahren. Die Abgaben sind sofort, ohne den Ausgang der Untersuchung abzuwarten, — nötigenfalls schätzungsweise, unter Vorbehalt der Erstattung des etwa überhobenen Betrages — von der hierzu zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und einzuziehen.

Zur Festlegung
von Ordnung-
strafen zuständige
Behörden.

(3) Nach § 5 Nr. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes erfolgt die Entscheidung bei allen Zuwiderhandlungen, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, durch die Hauptzollämter.

(4) Hinsichtlich der Strafniedererschlagungs- und Strafmilderungsbefugnisse der Oberzolldirektionen, Vorstände der Stempelsteuerämter und Hauptzollamtsleiter kommen die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 6. Oktober 1897 III. 12 757 (Zentralbl. der Abgaben- u. v. Verwaltung S. 408) zur Anwendung. *)

**Strafnieder-
schlagungen und
Strafmilderun-
gen.**

*) **A n m e r k u n g.** Diese Verfügung lautet unter Berücksichtigung der vom 1. April 1908 ab eingetretenen Änderungen in der Bezeichnung der Amtsstellen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern und unter Weglassung der hier nicht in Betracht kommenden Bestimmungen:

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 und der Nr. 3 Abs. 1 des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Übertragung von Strafniedererschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuerfällen, vom 26. September 1897 (W. S. S. 402) bestimme ich, was folgt:

1. Die Oberzolldirektionen sind befugt, bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, oder die Vorschriften über indirekte Reichs- oder Landesabgaben, bei denen die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zusteht, im Wege der Nachsicht nach den Umständen des Falles die verwirkte Zoll- oder Steuerstrafe völlig niederzuschlagen, wenn ein Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht oder gegen den Strafbescheid eines ihnen unterstellten Amtes form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt worden ist.
2. Die Vorstände der Stempelsteuerämter oder deren Abteilungen sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs ermächtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Stempelvorschriften, welche von ihnen bei Stempelprüfungen entbedt werden oder sonst zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangen, im Wege der Nachsicht auf sich beruhen zu lassen, so lange sie die Sachen noch nicht zur Verfolgung an das zuständige Hauptzollamt abgegeben haben oder dieses noch nicht die Untersuchung aus anderem Anlaß bereits eröffnet hat. Nach Abgabe der Sachen oder Eröffnung der hauptamtlichen Untersuchung darf die Abstandnahme von der Strafverfolgung nur im Einverständnis mit dem Hauptamtsleiter verfügt werden.
3. Die Hauptamtsleiter sind berechtigt, alle Zuwiderhandlungen der in Nr. 1 bezeichneten Art, welche lediglich Ordnungstrafen nach sich ziehen, überhaupt und sonstige Zuwiderhandlungen dieser Art, wenn die in-Frage kommenden Abgaben 3 Mark nicht übersteigen, im Wege der Nachsicht straffrei zu lassen, so lange der Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht worden ist.

In Stempelsteueruntersuchungen, welche auf Ersuchen der Stempelsteuerämter eingeleitet worden sind, darf diese Verechtigung nur im Einverständnis mit dem Vorstande des zuständigen Stempelsteueramtes oder der zuständigen Abteilung desselben ausgeübt werden.

4. Die den Vorstehern einzelner Abfertigungsstellen und einzelner Zollämter eingeräumten Befugnisse zur Strafabfindnahme werden in ihrem bisherigen Umfang hiermit aufrechterhalten bzw. erneuert.
5. Die Oberzolldirektionen und die Hauptzollämter sind ermächtigt, in den ihrer Entscheidung unterliegenden Zoll- und Steuerstrafsachen bei Genehmigung der Unterwerfungsverhandlungen im Wege der Nachsicht geringere, als die gesetzlichen Strafen festzusetzen, insbesondere auch von Anordnung der an sich verwirkten Einziehung abzugehen. Das Gleiche gilt für die genannten Behörden bei Erlass von Strafbescheiden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafmilderung hinsichtlich des Antragstellers außer Kraft tritt, wenn form- und fristgerecht auf gerichtliche Entscheidung angetragen und der Antrag nicht bis zum Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung zurückgenommen wird. Diese Befristung der Strafmilderung braucht in den Strafbescheid nicht aufgenommen zu werden.

Die Hauptzollämter treffen ihre Entscheidung nach Maßgabe der Nr. 3 der Ausführungs-vorschriften zu dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897. Sie haben alle Straffälle, in denen sie diese Ermächtigung angewandt haben, zur Sicherung eines vorschriftlichen und gleichmäßigen Verfahrens unter einem besonderen Abschnitte in die nach Nr. 4 Abs. 2 der gedachten Ausführungs-vorschriften zu führenden Nachweisungen einzutragen, welche alsdann, wie dort angeordnet, weiter zu behandeln sind.

**Ordnungs-
strafen-Nach-
weisungen.**

(5) Zur Sicherung eines vorchriftlichen Verfahrens haben die Hauptzollämter alle Fälle, in denen die Hinterziehungsstrafe mehr als 300 M betragen haben würde, an Stelle dieser Strafe aber eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist, in zwei besondere Nachweisungen, von denen die eine die Stempel- und Erbschaftssteuerfachen, die andere die übrigen Steuer- und die Zollfachen umfaßt, unter kurzer Angabe des Tatbestandes der Zuwiderhandlung und der Gründe für die Verhängung der Ordnungsstrafe einzutragen und diese Nachweisungen halbjährlich getrennt der Oberzolldirektion vorzulegen. In die Nachweisung sind diejenigen Fälle nicht aufzunehmen, in denen die Oberzoll-direktion selbst die Festsetzung der Ordnungsstrafe angeordnet hat. Die Oberzoll-direktion hat die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und, wo es ihr notwendig erscheint, die Belegatten einzufordern. Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß in den einzelnen Hauptamtsbezirken nicht offenbare Ungleichheiten Platz greifen, indem in dem einen Bezirk ein sehr ausgedehnter, in dem anderen ein sehr be-schränkter Gebrauch von den hierauf bezüglichen Vorschriften unter gleichartigen Ver-hältnissen gemacht wird. Die Nachweisungen sind von dem mit der Bearbeitung beauf-tragten Mitglieder der Oberzoll-direktion mit der Bescheinigung der stattgefundenen Prüfung zu versehen.

**Eingereichnng von
gerichtlichen Ur-
teilen in Straf-
sachen.**

(6) Von allen in Untersuchungsfachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz in der Revisionsinstanz ergehenden gerichtlichen Urteilen ist unter Darstellung des Sachverhältnisses und der Streitpunkte, die dadurch entschieden sind, Abschrift an den Finanzminister einzureichen.

Zu § 22 des Gesetzes.

**Estraf-
vollstreckung.**

26.

(1) Die Vollstreckung der Straf- und der Beschwerdebescheide sowie der Kosten-entscheidungen liegt den Hauptzollämtern ob, welche dabei nach Maßgabe der Bestim-mungen über das Verwaltungsverfahrensverfahren zu verfahren haben (§ 54 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrens-gesetzes). Im übrigen finden betreffs der Strafvollstreckung die Vor-schriften der §§ 52, 53 und 54 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes Anwendung.

6. Die Oberzoll-direktionen haben die in Nr. 5 erwähnte Straf-milderungs-befugnis auch bei Erlaß von Beschwerdebescheiden, wenn gegen den Strafbefcheid eines ihnen unterstellten Amtes form-und fristgerecht Beschwerde egriffen worden ist. Rechtskräftig festgesetzte Strafen zu mildern, sind sie nicht berechtigt.

7. Von den in den Rrn. 1—6 verliehenen oder erneuerten Befugnissen ist kein Gebrauch zu machen, wenn nach den Umständen des Falles nachgewiesen oder anzunehmen ist, daß absichtliche Steuer-verfälschungen oder sonstige vorsätzliche Gesetzesübertretungen vorliegen. Im übrigen werden aber dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden und Beamten keine Schranken gezogen, und es können auch bloß persönliche Rücksichten, z. B. ungünstige Vermögenslage, Fa-milienverhältnisse, Krankheiten usw. als ausreichende Rechtfertigung zur Niedererschlagung oder Milderung der Strafe angesehen werden.

8. Die vorkiehenden Vorschriften kommen nicht zur Anwendung bei Ordnungsstrafen gegen Beamte und Rolare, welche sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Übertretung der Landesstempelvorschriften schuldig gemacht haben. In dieser Beziehung verbleibt es vielmehr lediglich bei den bisherigen Bestimmungen und Gebrauchen.

(2) Die Vollstreckung gerichtlich oder im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzter Strafen ist auszusetzen, sobald der Nachweis der Absendung eines Gesuches wegen gnadenweisen Erlasses oder gnadenweiser Ermäßigung einer solchen Strafe geführt ist. Die Zollbehörden haben nach Eingang des Gnadengesuches das Erforderliche wegen Aussetzung der Strafvollstreckung bis nach erfolgter Entscheidung über das Gnadengesuch unverzüglich zu veranlassen und, wenn es sich um gerichtliche Stempelstrafen handelt, an die zuständige Justizbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter) das Ersuchen um vorläufige Abstinenznahme von der Strafvollstreckung zu richten. In Fällen, in denen das Steuerinteresse gefährdet erscheint, sind daneben die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Stempelsteuer, Strafe und Kosten zu treffen. Die Justizbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Zollbehörde um Aussetzung der Strafvollstreckung zu entsprechen (§ 25 der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen).

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Zu § 24 des Gesetzes.

27.

(1) Für vor dem Verbrauch verdorbene Stempelzeichen, zu denen nicht nur Stempelbogen und Stempelmarken, sondern auch die in Nr. 9 Abs. 5 und 6 dieser Best. aufgeführten gestempelten Vordrucke gehören, wird Ersatz durch Barzahlung geleistet, wenn die Stempelzeichen durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind. Als verdorben vor dem Verbrauch gelten auch Stempelmarken auf Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, infolge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungs-juchenden aber nicht ausgehändigt worden sind, ferner Stempelbogen und entwertete Marken, wenn mit dem Beschreiben der Bogen oder des Papiers, auf dem sich die Marken befinden, zwar schon begonnen ist, stempelpflichtige Urkunden aber noch nicht zustande gekommen sind, weil der Name oder die Firma des Ausstellers im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes noch nicht unter die niedergeschriebenen Erklärungen gesetzt ist. Von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes) werden als verdorbene nicht angesehen; sie sind nur nachträglich ordnungsmäßig zu entwerten.

Ersatz ver-
dorbener
Stempelzeichen.

(2) Der Antrag auf Ersatz ist bei dem Hauptzollamt des Bezirks einzureichen; dem Antrage sind die verdorbenen Stempelbogen, Stempelmarken, gestempelten Vordrucke oder die Policen beizufügen. Anträge auf Erstattung von Policenstempeln müssen innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht werden; auch muß in den Anträgen bestätigt werden, daß die Policen den Versicherungs-juchenden noch nicht ausgehändigt waren. Auf die Anträge entscheiden die Hauptzollämter. Ent- stehen bei dem Hauptzollamt Zweifel, ob die Stempel zu erstatten sind, so ist die Ent- scheidung der Oberzolldirektion einzuholen. Sie erteilt, wenn sie die Erstattung für zulässig erachtet, Zahlungsanweisung. Das Gleiche gilt, wenn gegen den ablehnenden Bescheid eines Hauptzollamtes begründete Beschwerde erhoben worden ist. Der zu

erstattende Betrag wird nach Bescheinigung seiner Richtigkeit festgesetzt und auf Anweisung gezahlt. Die verordneten Stempelmarken sowie die aus den Bogen und gestempelten Bordruden herausgeschnittenen Stempelzeichen sind durch Zerschneiden oder in anderer, eine Weiterverwendung ausschließenden Weise zu vernichten. Daß dies geschehen, ist von zwei Beamten zu beurkunden.

(3) Für völlig vernichtete Stempelzeichen wird nur Ersatz geleistet, wenn sich die Vernichtung in zweifelsfreier Weise feststellen läßt. Über die Anträge entscheiden die Oberzolldirektionen.

Zu § 25 des Gesetzes.

(1) Zu den nach § 25 Abs. 1a zu erstattenden Stempeln gehören auch die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes (Nr. 3 Abs. 1 dieser Best.) und Abs. 17 der Tarifstelle 48 I (Nr. 71 Abs. 3 dieser Best.) zurückzuzahlenden Stempel. Auf letztere findet jedoch die Frist des § 25 Abs. 1a keine Anwendung. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben sich der Vorauszahlung der Stempelgebühren tunlichst zu enthalten, weil für die Staatskasse Ausfälle entstehen, wenn die zur Zahlung verpflichteten Personen inzwischen zahlungsunfähig geworden sind und der Stempel gemäß § 25 Abs. 1b des Gesetzes erstattet werden muß.

(2) Die Erstattung der verwendeten Stempel findet nur auf Antrag und nicht über den beantragten Betrag hinaus statt. Antragsberechtigt sind diejenigen Personen, welche die Stempelabgabe als Steuerschuldner an die Staatskasse abgeführt haben, nicht dritte Personen, z. B. diejenigen, von denen die Stempelschuldner das Geld zur Berichtigung der Stempel geliehen haben. Bevollmächtigte haben den Anträgen ordnungsmäßig versiegelte Vollmachten beizufügen; wird der Antrag von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, gestellt, so genügt die Angabe, daß der Antragstellende von dem Empfangsberechtigten bevollmächtigt worden sei. Die Anträge auf Erstattung sind in den Fällen zu a und c innerhalb der dort angegebenen Fristen einzureichen. In den Fällen zu b sind die Anträge an keine Frist gebunden; vorauslagte Stempel werden auch dann erstattet, wenn die Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, die im § 15 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Frist von längstens 3 Wochen zur Beitreibung der Stempelbeträge nicht beobachtet haben. Die Antragsfrist gilt als gewährt, wenn der Antrag bei einer unzuständigen Zollbehörde oder einem unzuständigen Stempelsteueramt rechtzeitig gestellt ist. Die unzuständigen Stellen sind verpflichtet, den Antrag an das zuständige Stempelsteueramt weiterzugeben und den Antragsteller von der Abgabe zu benachrichtigen.

(3) Über Anträge auf Erstattung von Stempeln auf Grund des § 25 Abs. 1 entscheiden die Stempelsteuerämter; zuständig ist dasjenige Stempelsteueramt, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, oder, wenn der Stempel in dem Geschäftsbezirk eines anderen Stempelsteueramtes festgesetzt worden ist, das Amt dieses Bezirks. Über die Erstattung der im Auslande verwendeten Stempel entscheidet dasjenige Amt, dem die Stempelprüfung über die im Auslande befindliche Stelle zusteht oder in Ermangelung einer solchen Befugnis das Amt, in dessen Bezirk der Empfangsberechtigte wohnt. In Zweifelsfällen ist an die Oberzolldirektion zu berichten.

Ersatz der
vernichteten
Stempelzeichen.

Erstattungen
auf Grund des
§ 25 Abs. 1 und
des § 6 Abs. 2
des Ges. 28.

(4) Den Anträgen sind die Urkunden, auf denen die zu erstattenden Stempel entwertet sind, beizufügen; ist die Beifügung der Urkunden ausnahmsweise nicht möglich, so ist in anderweiter zweifelsfreier Weise der Inhalt der Urkunden und die Verwendung der Stempelzeichen darzutun. Bei Notariatsverhandlungen genügt jedoch statt der Vorlegung der Urschriften die Bescheinigung des Notars über den zu der Urchrift verwendeten Stempel, desgleichen bei leibwilligen Verfügungen die gerichtliche oder notarielle Bescheinigung über die gezahlten oder verwendeten Stempelbeträge. Bei Anträgen auf Erstattung vorauslagter Stempel ist der Nachweis zu erbringen, daß die Einziehung von den zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten unmöglich ist. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sowie Rechtsanwälte haben die Anträge in der Form von Nachweisungen, welche die Bezeichnung der Urkunden nach Form und Art des beurkundeten Geschäfts (z. B. notarieller Grundstückskaufvertrag, privatschriftliche Schuldverschreibung) nach Datum, Namen und Vertragsstellung der Aussteller, ferner die Geschäfts- oder Notariatsregisternummer, den Namen desjenigen, welcher den Stempel gezahlt hat, den Betrag des verwendeten Stempels und den Tag seiner Entrichtung, die Erstattungsgründe und den Antrag auf Erstattung des zurückerlangten Betrages enthalten müssen, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Auch für Privatpersonen empfiehlt es sich, die Erstattung in dieser Form zu beantragen.

(5) Entstehen bei dem Stempelsteueramt Zweifel, ob und zu welchem Betrage die Stempel zu erstatten sind oder ob die Erstattung auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 2 des § 25 anzuordnen ist, so ist die Entscheidung der Oberzolldirektion einzuholen. Sie erteilt, wenn sie die Erstattung für zulässig erachtet, Zahlungsanweisung. Das Gleiche gilt, wenn gegen den ablehnenden Bescheid eines Stempelsteueramtes begründete Beschwerde erhoben worden ist. Ist der Stempel zum Teil auf Grund des Abs. 1, zum Teil auf Grund des Abs. 2 zu erstatten, so sind die Anträge stets der Oberzolldirektion zur Entscheidung einzureichen. Erachtet die Oberzolldirektion eine teilweise Erstattung auf Grund des Abs. 2 für gerechtfertigt, so hat sie zugleich den nach Abs. 1 zu erstattenden Stempelbetrag zur Zahlung anzuweisen. Wird die Erstattung ganz oder zum Teil für unbegründet erachtet, so sind die Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Insofern die Erstattung für gesetzlich gerechtfertigt gehalten wird, hat das Stempelsteueramt die eingereichte Stempelerstattungsnachweisung, falls sie ordnungsmäßig und richtig aufgestellt ist, mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen, anderenfalls die Nachweisung selbst aufzustellen. Die Erstattungsnachweisung ist mit Zahlungsanweisung und unter Beifügung der dem Antragsteller zurückergebenden Urkunden und sonstiger Belege der Oberzolldirektion zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Die auf den Urkunden befindlichen Stempelzeichen sind von einem Beamten des Stempelsteueramtes in roter Tinte mit einem die Geschäftsnummer enthaltenden Vermerk über den zur Erstattung angewiesenen Stempelbetrag zu durchschreiben, beispielsweise in folgender Art:

Einhundertunddreißig M am 1. Oktober 1910 (Nr. 2301) erstattet.

Unterschrift des Beamten.

Amtsbezeichnung.

Bei der Erstattung von Stempeln für privatschriftliche, noch nicht in den Rechtsverkehr getretene, einseitige Urkunden (Schuldscheine, Vollmachten usw.) ist in dem Erstattungsvermerk auch der Grund der Erstattung kurz anzugeben, und ferner darauf hinzuweisen, daß der gesetzliche Stempel von neuem zu verwenden ist, wenn die Urkunde später in den Verkehr gesetzt wird. In der Zahlungsanweisung ist zu erwähnen, daß die Erstattung auf den Urkunden in der vorgeschriebenen Art vermerkt ist.

(6) Wenn zu Notariatsverhandlungen (§ 9 Abs. 2 des Gef.) Stempel zu erstatten und den Erstattungsanträgen die Urschriften nicht beigelegt sind, so hat das Stempelsteueramt, bevor es die Reinschrift der Zahlungsanweisung vollzieht und deren Absendung anordnet, den Notar nach dem Muster 4 zu ersuchen, die Erstattung in der im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Art auf der Urschrift zu vermerken und ihm von dem Geschehenen Mitteilung zu machen sowie gleichzeitig zu bestätigen, daß eine Stempelerstattung auf der Urkunde noch nicht vermerkt war. Die Notare haben diesem Ersuchen zu entsprechen oder dem Stempelsteueramt die Hinderungsgründe mitzuteilen. Die Stempelsteuerämter haben der Zahlungsanweisung die Bestätigung des Notars als Rechnungsbeleg beizufügen. In entsprechender Weise ist auch hinsichtlich anderer, mit den entwerteten Stempelzeichen versehenen Urkunden zu verfahren, die mit den Erstattungsanträgen nicht haben eingereicht werden können, sich aber im Besiß der Behörden und Beamten (Notare) befinden.

(7) In den Fällen des § 25 Abs. 1 c ist von den Stempelsteuerämtern zu prüfen, ob eine Wiedereinzahlung des Stempels von demjenigen Vertragsschließenden zu veranlassen sein wird, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den seine Nichtigkeit oder Ungültigkeit bedingenden Umständen Kenntnis gehabt hat.

(8) Alle Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, von Doppelerstattungen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, den Stempelsteuerämtern Anzeige zu erstatten (vergl. Abs. 6).

(9) Über Anträge auf Erstattungen auf Grund des § 25 Abs. 2 des Gesetzes, in denen die unterbliebene Ausführung oder die Rückgängigmachung des Geschäfts darzutun ist und die die Erstattung rechtfertigenden Billigkeitsgründe zu erörtern sind, entscheiden die Oberzolldirektionen. Die Aufstellung besonderer Erstattungsnachweisungen ist nicht erforderlich, sondern es genügt, die Erstattungsgründe und die erstatteten Stempelbeträge zu den Akten zu vermerken. Die Erstattungsanträge müssen innerhalb der Fristen des § 25 Abs. 2 des Gesetzes eingereicht werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 sinngemäße Anwendung. In Fällen, wo bezüglich der Zuständigkeit Zweifel bestehen, ist an den Finanzminister zu berichten (vergl. Abs. 3).

(10) Nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes sind auch Anträge auf Erstattung der Stempel aus Billigkeitsgründen in den Fällen der Tariffstelle 32 Abs. 8 Satz 3 und auf Rückzahlung von Stempeln insolge Ermäßigungen aus Billigkeitsgründen auf Grund der Tariffstelle 71 Nr. 1 Abs. 3 zu behandeln.

(11) Bis zum 20. April jeden Jahres ist von den Oberzolldirektionen dem Finanzminister anzuzeigen, welche Gesamtstempelbeträge gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes, der Tariffstelle 32 Abs. 8 Satz 3 und der Tariffstelle 71 Nr. 1 Abs. 3 erstattet (nieder-

Muster 4.

Erstattungen
auf Grund des
§ 25 Abs. 2 des
Gef., der Tariff-
stelle 32 Abs. 8
Satz 3 und der
Tariffstelle 71
Nr. 1 Abs. 3.

geschlagen) und ermäßigt worden sind und für welche Beträge die Erstattung und Ermäßigung abgelehnt worden ist. Diese Anschreibungen haben sich auch auf die von dem Finanzminister getroffenen Entscheidungen der bezeichneten Art zu erstrecken. Bei einer nachträglichen Änderung von Entscheidungen über solche Anträge, sei es durch den Finanzminister oder sei es durch die Oberzolldirektion selbst, sind auch die Anschreibungen entsprechend zu berichtigen. Der Gesamtbetrag ist für jede der vorbezeichneten Bestimmungen besonders anzuzeigen, getrennt nach Erstattungen (Niederschlagungen) und Ermäßigungen einerseits und nach Ablehnungen andererseits. Die Anzeigen sind in der Form von Nachweisungen ohne Anschreiben einzufenden.

(12) Soweit in den Fällen des Absatzes 9 und 10 die Stempel noch nicht verwendet sind, können die Oberzolldirektionen auch deren Niederschlagung aus Billigkeitsgründen anordnen. Stempelniederschlagungen.

Zu § 26 des Gesetzes.

29. (1) Die Oberzolldirektionen sind befugt, sich in alle in ihrem Geschäftsbereiche Projektführung.

entstehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung einzulassen und sie bis zum Ende fortzuführen oder aufzugeben (§ 5 Nr. 3 der Verwaltungsordnung vom 15. Januar 1908, Zentralbl. der Abgaben- usw. Verwaltung S. 183). Wegen der Verpflichtung der Oberstaatsanwälte, wegen der gegen den Justizfiskus angestrenzten Prozesse sich vor Einlassung in den Prozeß mit den Oberzolldirektionen in Verbindung zu setzen, vergl. § 7 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen.

(2) Von jedem reichsgerichtlichen sowie von jedem in die Rechtskraft übergegangenen sonstigen gerichtlichen Urteil, das in einem gegen den Steuer- oder Justizfiskus angestrenzten Prozeß ergangen ist, haben die Oberzolldirektionen innerhalb einer Woche nach Eingang des Urteils mittels eines den Gegenstand der Klage und die Rechtsfrage erörternden Berichts dem Finanzminister eine Abschrift einzureichen.

(3) Die Oberzolldirektionen haben eine nach dem Muster 5 aufzustellende Nachweisung über alle, die Stempelsteuer sowie die Reichs- und preussische Erbschaftsteuer betreffenden, im vergangenen Rechnungsjahre im Verwaltungsbezirk anhängig gewesenen Prozesse, bei denen in Vertretung des Fiskus die Oberzolldirektion oder die Justizbehörde als Partei beteiligt gewesen war, alljährlich im Juni dem Finanzminister einzureichen, oder, wenn solche Prozesse nicht anhängig waren, eine Fehlanzeige zu erstatten. Die Prozesse gegen den Justizfiskus sind in einem besonderen Abschnitte aufzuführen. Bei denjenigen Prozessen, über die bereits früher berichtet worden ist, ist auf die früheren Berichte und die dazu ergangenen Entscheidungen hinzuweisen.

(4) Wegen der Erstattung der Projektkosten an die obliegenden Gegner kommt die allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 23. März 1883 III 1859 (Zentralbl. der Abgaben- usw. Verwaltung S. 92) zur Anwendung. Von einer Nachprüfung der Kostenrechnungen des obliegenden Gegners hinsichtlich etwaiger Antragsgebühren und Postgebührenaufslagen ist abzusehen, wenn die hierauf sich beziehenden Ansätze unbedenklich sind und, wenn der gegnerische Anwalt seine Handakten nicht freiwillig, also unaufgefordert, zur Verfügung stellt. Von den Beamten, denen die Prüfung der Kostenrechnungen obliegt, ist in ihren Bescheinigungen kurz zu vermerken, daß und

Muster 5.

unter welchen Voraussetzungen von der Nachprüfung der Schreibgebühren und Postgebührenaufgaben abgesehen worden ist.

Zu § 29 des Gesetzes.

Postgebühren-
freiheit. 30.

Postsendungen an die Prüfungsstellen im Stempelprüfungsverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens sind postgebührenfrei abzulassen. Wegen der Postgebühren für Rücksendung der Pacht- und Mietverzeichnisse vergl. Nr. 72 Abs. 5 dieser Best.

Zu § 30 des Gesetzes.

Verwaltung des
Stempelwesens. 31.

(1) Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptzollämter und die den letzteren untergeordneten Zollämter, ferner durch die Oberzolldirektionen und in höchster Instanz durch den Finanzminister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von gestempelten Vordrucken zu Genehmigungen der Veranstaltung von Ausstellungen, sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Vordrucken zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu steuernden Automaten und Musikwerke Stempelverteiler beauftragt. Auf ihre Anstellung und Geschäftsführung finden die Vorschriften der Beilage 1 und der zugehörigen Anlage Anwendung.

Beschwerdegang.

(2) In Stempelsteuerfällen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

- a) der Zollämter und der Stempelverteiler an das vorgesehene Hauptzollamt,
- b) der Stempelsteuer- sowie der Hauptzollämter an die Oberzolldirektion,
- c) der Oberzolldirektionen an den Finanzminister

zu richten. Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptzollämter und Oberzolldirektionen kommen die besonderen, für das Verwaltungsstrafverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Auskunft-
erteilungen. 32.

(1) Alle Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreib- und Postgebühren entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anträgen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu erteilen. Die vorbezeichneten Behörden werden auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. Juli 1906 (zu vergl. allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 19. Februar 1907 III 2577) ermächtigt, im einzelnen Falle von der Einziehung der Schreib- und Postgebühren abzusehen, wenn die Einziehung mit Kosten und Weiterungen für die Staatskasse verknüpft ist, die in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Gebühren stehen.

(2) Die Anträge sind an dasjenige Stempelsteuer- oder Hauptzollamt zu richten, in dessen Bezirk der Antragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunfterteilung von Personen, welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptzollamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Besuchstellers

zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Behörden sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben zugleich die Zweifel, welche zu der Anfrage Anlaß gegeben haben, zu erörtern. Auch kann den Hauptzoll- und Stempelsteuerämtern nicht zugemutet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

(3) Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des schleunigsten zu erteilen und müssen den Anfragenden tunlichst so zeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempelauflösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Behörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempelauflösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Auskunftsbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

33.

(1) Von besonderer Wichtigkeit für die ordnungsmäßige Führung der Stempelsteuerverwaltung ist die gewissenhafte Erfüllung der den Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen. Wegen der den Gerichten in dieser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen vergl. § 22 der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen.

Mitwirkung
der Staats- und
kommunal-
behörden bei der
Verwaltung der
Stempelsteuer.

(2) Auch den Gerichtsvollziehern liegt als Organen der Gerichte die Pflicht ob, die Besteuerung der aus dienstlichem Anlaß in ihre Hände gelangten Urkunden, insbesondere der zu ihren Handakten eingereichten Vollmachten, zu prüfen. Die Gerichtsvollzieher haben, wenn die Stempelverwendungsfrist noch nicht abgelaufen ist, denjenigen, welcher die Urkunde eingereicht hat, zur nachträglichen — innerhalb jener Frist zu bewirkenden — Beibringung der erforderlichen Stempelmarke aufzufordern und die Marke im Falle rechtzeitiger Einreichung vorschriftsmäßig zu entwerfen. Die Aufforderung zur Beibringung der Stempelmarke unterbleibt, wenn davon wegen Kürze der Restfrist ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Wird die Stempelmarke nicht rechtzeitig eingereicht, so haben die Gerichtsvollzieher die Zuwiderhandlung dem Hauptzollamt anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, nachdem die Stempelauflösungsfrist bereits abgelaufen war. Die Mitteilung erfolgt postgebührenfrei unter dem Vermerk: „Frei laut Ablösung.“

Gerichtsvollzieher.

Zu § 31 des Gesetzes.

**Geschäftsbezirke
der Vorstände
der Stempel-
steuerämter.**

Beilage 2.

Beilage 3.

**Stempel-
prüfungs-
verfahren.**

Muster 6.

(1) Die Geschäftsbezirke der Stempelsteuerämter gehen aus der Beilage 2 hervor. Die Stempelsteuerämter zerfallen in Abteilungen; Stempelsteuerämter ohne Abteilungen sind nur die Ämter der Rheinprovinz in Aachen, Coblenz, Elberfeld und Trier. Die Geschäftsbezirke der Stempelsteuerämter sind zugleich diejenigen der Erbschaftsteuerämter. Die Bezirke der Stempel- und Erbschaftsteuerämter in Altona und Cassel umfassen auch die Insel Helgoland und die Hohenzollernschen Lande, also diejenigen Gebietsteile der Monarchie, auf welche das Stempelsteuergesetz keine Anwendung findet. Jede Abteilung eines Stempelsteueramtes und, wo Abteilungen nicht bestehen, jedes Stempelsteueramt steht unter der Leitung eines Vorstandes, der die Stempelsteuerverwaltung nach der in der Beilage 3 enthaltenen Anweisung zu führen hat.

(2) Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelprüfungen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithilfe ihrer Beamten bedienen können. Ob den Prüfungen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu prüfenden Behörden, Beamten, Gesellschaften usw. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen. Die prüfungspflichtigen Behörden, Beamten, Gesellschaften usw. haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfung ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Vorstande alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Rechnungsabschlüsse, Jahresberichte sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Stempelprüfung von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten usw., welche nicht von besonderem Werte sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Vorstande auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und, falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der geprüften Stellen befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten usw. zu Prüfungszwecken nach dem Amtsitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als die Versendung ohne Nachteil für den Geschäftsgang bei der geprüften Stelle stattfinden kann.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist nach dem Muster 6 eine Verhandlung aufzunehmen, in der die aufgestellten Erinnerungen unter Bezeichnung des Aktenstücks (Aktenzeichen und Seite) und der nicht ausreichend versteuerten Urkunden sowie der Angabe der für die einzelnen Stempelnachforderungen maßgebend gewesenen Gründe zusammenzustellen sind. Der geprüften Stelle ist eine Abschrift der von ihr nicht zu unterzeichnenden Verhandlung mit dem Ersuchen zuzustellen, die Abgabensumme der anerkannten Erinnerungen in vorschriftsmäßig entwerteten Stempelzeichen einzusenden und, wenn nur ein Teil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der

anerkannten Erinnerungen sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die Entwertung der Stempelzeichen erfolgt nach den Vorschriften der Nr. 13 u. fg. dieser Best. Die geprüfte Stelle legt mit der Abschrift der Prüfungsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen der Nachbringung der nachgeforderten Stempelbeträge das Erforderliche. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben nötigenfalls die zwangsweise Einziehung der Stempel nach der Nr. 22 dieser Best. zu beantragen. Einwendungen gegen Prüfungserinnerungen sind zunächst bei dem Vorstände des Stempelsteueramtes anzubringen. Gegen die Entscheidung des Stempelsteueramtes ist die Beschwerde bei der Oberzolldirektion und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde bei dem Finanzminister einzulegen. Die bei der Oberzolldirektion oder dem Finanzminister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel. Die Vorstände der Stempelsteuerämter sind verpflichtet, auf eine schnelle und vollständige Erledigung der Prüfungserinnerungen zu halten und nötigenfalls die Einwirkung der vorgesetzten Behörde in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der geprüften Stelle den Eingang der entwerteten Stempelzeichen, die bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken die Stellen auf den Urkunden, soweit sie in ihrem Besitz sind, die nachentrichteten Beträge.

(5) Wenn Akten, in denen sich entwertete Stempelzeichen befinden, vernichtet oder verkauft werden sollen, so sind die Stempelzeichen vorher herauszuschneiden und durch Zerschneiden oder in anderer, eine Wiederverwendung ausschließender Weise zu vernichten. Die Vernichtung ist in einer aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen.

(6) Über die Stempelprüfungen bei den Gerichten ist im § 23 der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen das Erforderliche bestimmt.

(7) Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Prüfungsstellen sind regelmäßig im Laufe von drei Jahren mindestens einmal der Prüfung zu unterwerfen und die Reichs- und Landesstempelprüfungen an ein und demselben Ort, sofern er nicht der Amtssitz des Vorstandes des Stempelsteueramtes ist, gleichzeitig vorzunehmen. Hinsichtlich derjenigen Prüfungsstellen, bei welchen infolge geringen Geschäftsverkehrs stempelpflichtige Schriftstücke nur vereinzelt vorkommen, wie es beispielsweise bei Auktionatoren, kleineren Genossenschaften usw. der Fall ist, darf die Oberzolldirektion genehmigen, daß die Prüfungen in längeren Zwischenräumen erfolgen oder, falls die zu prüfenden Stellen einverstanden sind, auf die Einforderung der Beträge und sonstiger stempelpflichtiger Urkunden, Rechnungsabschlüsse usw. beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Auch bleibt es dem Ermessen der Oberzolldirektionen überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit bei den örtlichen Behörden der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung Stempelprüfungen stattzufinden haben. Bei Schiedsmännern kann, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, von der Vornahme von Stempelprüfungen abgesehen werden, da die Schiedsmänner von den Präsidenten der Landgerichte im Stempelinteresse geprüft werden.

**Jahresberichte
der Vorstände
der Stempel-
Verwaltungen.**

(8) Nach dem Schlusse des Geschäftsjahres hat der Vorstand des Stempelsteueramts einen für das Finanzministerium bestimmten Jahresbericht an die Oberzolldirektion einzureichen, worin eine Übersicht über seine Tätigkeit und die während des Jahres nach dem Geschäftsplan vorgenommenen Stempelprüfungen zu geben ist. In dem Jahresbericht können außerdem allgemeine Bemerkungen, Wahrnehmungen und Vorschläge in betreff der Stempelgesetze und deren Ausführung niedergelegt werden. Einer besonderen Erörterung bedürfen die bezüglich der Besteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse gesammelten Erfahrungen. Zu diesem Zweck ist anzuzeigen, wieviel Aufforderungen an die Verpächter, die Verpächter von Jagden und die Vermieter — und zwar für jede der drei Vertragsarten besonders — auf Grund der Nr. 77 Abs. 2 und der Nr. 78 Abs. 6 dieser Best. erlassen und welche Wahrnehmungen dabei im einzelnen und überhaupt hinsichtlich der Beachtung der bestehenden Vorschriften gemacht sind. Dem Ermessen der Oberzolldirektionen bleibt es überlassen, ergänzende Anordnungen über die Einreichung und den Inhalt der Jahresberichte zu treffen. Es kann im besonderen bestimmt werden, daß den Berichten von den Vorständen Nachweisungen darüber beizufügen sind, in welchem Umfang die nach dem Geschäftsplan vorzunehmenden Stempelprüfungen ausgeführt worden sind, welche Stellen nicht geprüft sind und aus welchen Gründen die Prüfung unterblieben ist, welche Beträge im abgelaufenen Jahr zum Zoll gestellt, wie diese verrechnet und welche Beträge davon als Reste in das folgende Jahr übertragen sind, ferner auf welche Beträge sich die aus früheren Jahren rückständig gebliebenen Stempelnachforderungen belaufen, aus welchen Ursachen ältere Rückstände noch nicht haben erledigt werden können u. a.

**Beschlagnahme
oder Durch-
suchung. 35.**

Auf das Verfahren wegen Beschlagnahme oder Durchsuchungen bei Privatpersonen, welche im dringenden Verdacht der Verletzung eines Stempelgesetzes stehen, finden die §§ 94 u. fg. der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Aufforderung an die Privatperson zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze und die Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung unmittelbar auf einander folgen müssen, so darf die Aufforderung nicht vorher in schriftlicher Form erfolgen, sondern sie ist mündlich an die betreffende Privatperson zu richten. Im Falle ihrer Weigerung, sich auszuweisen, muß unverzüglich mit der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung begonnen werden. Ihr hat der Vorstand des Stempelsteueramts oder ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter der Zollverwaltung beizuwohnen. Diese Beamten, welche dem Amtsgericht in dem einzureichenden Antrage namhaft zu machen sind, haben sich vorher mit den die Beschlagnahme oder Durchsuchung ausführenden Gerichtsbeamten über die nähere Art der Ausführung zu besprechen.

Zu § 32 des Gesetzes.

**Von Privatper- 36.
sonen nicht dor-
schristlichmäßig
verwendete
Stempelmatten.**

Die Bestimmung, wonach die von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendeten Stempelmatten als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer unter Umständen nach den §§ 17 u. fg. des Gesetzes zu ahnenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines

Strafverfahrens bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwertung der Stempelmarken. Wenn diese infolge von Beschädigungen der Marken oder aus einem anderen Grunde nicht angängig ist, steht es den Steuerpflichtigen frei, die vorschriftsmäßige Verwendung neuer Marken herbeizuführen und die Erstattung des Wertes der alten Marken zu beantragen.

Stempeltarif.

Zur Tariffstelle 1.

37. Hinsichtlich der Ausgabe des die Stempelfreiheit der beglaubigten Abschriften bedingenden Zwecks auf der Abschrift und der mißbräuchlichen Benutzung stempelfrei erteilter beglaubigter Abschriften findet die Nr. 88 Abs. 1 dieser Best. sinngemäße Anwendung. Auf jeder amtlich beglaubigten und jeder einfachen Abschrift einer stempel- pflichtigen Urkunde muß nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes vermerkt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Vergl. Nr. 6 Abs. 2 dieser Best. Der Vermerk wird beispielsweise lauten:

Stempel-
vermerkt.

Beglaubigte Abschrift stempelfrei, weil wegen Zahlung eines Pensionsbetrages erteilt. Zur Urschrift (Ausfertigung) 300 M (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

Amtsstelle.

Schwarzstempel.

Unterschrift.

oder:

Zur beglaubigten Abschrift 3 M entwertet.

Zur Urschrift usw. wie vor.

Zur Tariffstelle 2.

38. (1) Wegen der Besteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Abs. 4 bis 8 der Tariffstelle) finden die Vorschriften der §§ 14 bis 16 der allg. Verfügung über gerichtliche Landesstempelsachen (vergl. auch § 19 Abs. 1 a. a. O.) und wegen der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, finden die Vorschriften des § 18 derselben Verfügung (vergl. § 19 zu 3 a. a. O.) entsprechende Anwendung. Der feste Stempel, der zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn der Antrag nicht des Wertstempels bedurft hätte (z. B. der Notariatsurkundenstempel der Tariffstelle 45 im Betrage von 3 M zu einem notariellen Eintragungsantrage) darf nicht

Besteuerung
des Eintragungs-
antrags. An-
rechnung des
Antragstempels
auf den Stempel
zur nachträg-
lichen Urkunde.

auf den Stempel zu der nachträglich errichteten Urkunde angerechnet werden. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde errichteten, mit einem Wertstempel von 30 *M* versehenen Eintragungsantrage nur 27 *M* auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

Stempel-
befreiung.

(2) In betreff des Bemerkts, mit dem die in der Befreiungsvorschrift erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Nr. 82 Abs. 2 dieser Best. zu verfahren.

Jur Tarifstelle 4.

Gerichtskosten-
stempel. 39.

Der tarifmäßige Stempel wird gemäß § 1754 Abs. 1 B.G.B. erst mit der Bestätigung fällig und ist bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen (§ 2 Abs. 1 f der allg. Verf. über gerichtl. Landestempelachen). Wird der Annahmevertrag vor einem Notar geschlossen, so ist zunächst nur der Notariatsurkundenstempel von 3 *M* zu verwenden; dieser Betrag ist auf den später bei den Gerichtskosten zu vereinnahmenden Stempel anzurechnen. Über Stempelmäßigungen entscheidet der Gerichtsschreiber (§ 9 zu 3 der vorangeführten Verf.).

Jur Tarifstelle 8.)*

Ermittlung der
Grundstücks-
werte. 40.

Die für die Besteuerung der Auslassungen maßgebenden Grundsätze sind in den §§ 13 bis 18 der allg. Verfügung über gerichtl. Landestempelachen enthalten. Nach § 17 Abs. 5 dieser Verfügung haben die Hauptzollämter, insoweit ihnen Bedenken gegen die Angemessenheit der in den amtsgerichtlichen Listen der Auslassungen angegebenen Grundstückswerte entstehen, die Ermittlung des wirklichen gemeinen Wertes tunlichst kostenfrei vorzunehmen. Alle unmittelbaren Behörden und Beamten, insbesondere die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Beranlagungskommissionen und die Behörden der Katasterverwaltung, sind verpflichtet, auf alle die Ermittlung von Grundstückswerten betreffenden Anfragen bereitwilligst Auskunft zu erteilen (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes).

Ermittlungs-
verfahren. 41.

(1) Zur Ermittlung des wirklichen gemeinen Wertes in zweifelhaften Fällen haben die Hauptzollämter die bei den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Beranlagungskommissionen vorhandenen Schätzungen für die Erhebung der Ergänzungssteuer (allg. Verfügungen des Finanzministers vom 31. Januar 1896 — III 17 804. 95 — und vom 17. Januar 1903 — III 176 —) und ferner die bei den Kreis- und Gemeindebehörden für die Erhebung der nach dem gemeinen Wert bemessenen Grund- und Gebäudesteuer (Grundwertsteuer), der Umsatzsteuer und der Wertzuwachssteuer vorhandenen Schätzungsergebnisse festzustellen. Reichen diese Unterlagen zur Beurteilung des Wertes nicht aus, so haben die Hauptzollämter die Bezirksamtskontrolleure oder andere geeignete Beamte, die erforderlichenfalls die Hilfe des Katasteramtes in Anspruch nehmen können, zu beauftragen. Den Hauptzollämtern steht es frei, die Katasterämter unmittelbar um Auskunft anzugehen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und sich auf diesem Wege eine Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens erwarten läßt. Die Ermittlungen

*) Wegen Erhebung der Reichsstempelabgabe zu Auslassungen usw. von im Inlande gelegenen Grundstücken usw. vergl. Tarifstelle 11d und § 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

müssen künftigher unter Vermeidung von Kosten vorgenommen werden. Wenn Grundstücke infolge räumlicher Verschiedenheit der hauptzollamtlichen und amtsgerichtlichen Geschäftsbezirke nicht zu dem Bezirk desjenigen Hauptzollamtes gehören, an das die Liste der Auslassungen von dem Amtsgericht eingekendet ist, so hat sich das Hauptzollamt auch bezüglich solcher Grundstücke der Wertermittelung zu unterziehen, wobei es ihm überlassen bleibt, die Mitwirkung des anderen beteiligten Hauptzollamtes in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Oberzolldirektionen können im Einverständnis mit den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte etwa erforderlich erscheinende nähere Ausführungsbestimmungen treffen. Von diesen Bestimmungen ist eine Abschrift an den Finanzminister einzureichen.

Zur Tariffstelle 10.

42. (1) Die Stempelpflichtigkeit ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken beschränkt, so daß der Ausfertigungsstempel nur zu erheben ist, wenn ein Schriftstück (eine Urschrift, ein Konzept) vorhanden ist, von dem die Ausfertigung entnommen wird und die auf Grund dieser Urschrift (dieses Konzepts) gefertigte Urkunde die Form einer Ausfertigung hat. Für die Stempelpflichtigkeit ist es ohne Belang, ob die Urschrift (das Konzept) mit dem vollen Namen oder nur mit den Anfangsbuchstaben des Namens gezeichnet ist und ob sie bei den Akten als Konzept verbleibt oder eine selbständige Bedeutung haben soll.

Begriff.
Urschriften
(Konzepte).

(2) Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, auf den von ihnen erteilten Ausfertigungen, die von einer Urschrift nicht entnommen sind, den Grund der stempelfreien Ausfertigung zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift“. Fallen die Ausfertigungen unter die Befreiungsvorschrift zu a und b der Tariffstelle oder sind sie aus irgend einem anderen Grunde stempelfrei, so ist der Grund der Stempelfreiung, wenn er sich nicht aus dem Urkundeninhalt ohne weiteres ergibt, ebenfalls auf der Ausfertigung zu vermerken.

Vermerke.

Zur Tariffstelle 11.

43. Bezüglich der auf die Auszüge zu setzenden Stempelvermerke findet die Nr. 37 entsprechende Anwendung.

Stempel-
vermerke.

Zur Tariffstelle 11 a.

44. (1) Nach der Nummer 4 der Tariffstelle sind zur Besteuerung die Eigentümer der Automaten oder Musikwerke verpflichtet, also diejenigen, welche die Apparate entweder für sich selbst hergestellt haben (die Automaten- usw. Fabrikanten oder Unternehmer) oder diejenigen, welche das Eigentum daran von den Herstellern oder anderen Personen erworben haben. Die Verpflichtung zur Besteuerung besteht aber für die Eigentümer nur hinsichtlich derjenigen Automaten usw., welche sie selbst ausnützen, indem sie die Erträge selbst vereinnahmen. In dieser Beziehung macht es keinen Unterschied, daß die Eigentümer der Automaten usw. derjenigen, in deren Wirtschaften oder Räumen die Apparate aufgestellt sind, als Entgelt für die Duldung der Aufstellung

Zur Besteuerung
verpflichtete
Personen.

oder die Bedienung gewisse Bruchteile des Ertrages abgeben. Insoweit hiernach eine Besteuerung durch die Eigentümer nicht zu bewirken ist, liegt die Steuerpflicht denjenigen ob, welchen die Automaten oder Musikwerke leih- oder mietweise oder auf Grund irgend eines anderen Rechtsgeschäfts zur eigenen Ausnützung (also zur Vereinnahmung der Erträge) überlassen worden sind.

Außer Betrieb
gesetzte Auto-
maten usw.

(2) Automaten oder Musikwerke, die verschlossen und unbenützt an einem der in der Nummer 1 der Tariffstelle bezeichneten Orte und Plätze stehen, sind nicht abgabepflichtig. Ein amtlicher Verschluss ist nicht erforderlich, die Steuerpflichtigen dürfen vielmehr den Verschluss selbst vornehmen. Er muß aber ein derartiger sein, daß eine Benützung durch das Publikum ausgeschlossen wird; es empfiehlt sich beispielsweise ein Verlöten der Einwurfsöffnungen oder ein Versperren durch metallene, von innen zu befestigende oder von außen aufzuschraubende Plättchen oder durch Anbringung von Bändern aus Eisenblech u. dergl. Eine Verschließung der Öffnungen durch Überleben mit Papier oder Stoff, durch Einklemmen von Holzplättchen u. dergl. wird im allgemeinen nicht zuzulassen sein, da solche Verschlüsse jederzeit leicht wieder beseitigt werden können. Warenautomaten müssen vorher entleert werden; Automaten und Musikwerke, bei denen das Anbringen fester Verschlüsse nicht zugänglich ist oder aus irgend welchen anderen Gründen unterbleiben soll, werden zweckmäßig durch Herausnahme von Teilen ihrer inneren Einrichtung oder durch Entfernung von sonstigen die Benützung ermöglichenden Gegenständen unbenutzbar zu machen sein, z. B. Musikautomaten durch Herausnehmen der Walzen oder Platten oder durch Entfernen der Kurbeln, Schlüssel usw. An den Apparaten muß erkennbar gemacht sein, daß sie sich außer Betrieb befinden. Im übrigen bleibt es mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Fälle den Zollstellen überlassen, geeignet erscheinende Anordnungen zu treffen, durch die eine mißbräuchliche Benützung verhindert wird. Wo es notwendig erscheint, haben die Oberzolldirektionen den Zollstellen die erforderliche Anleitung zu geben. Wer einen versteuerten Apparat durch Anlegung eines Verschlusses oder auf andere Art außer Betrieb setzt, hat dies, wenn die Besteuerung durch Jahreskarten erfolgt, bis zum nächsten 1. Januar derjenigen Zollbehörde, bei welcher er die Jahreskarte gelöst hat, anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht liegt demjenigen ob, welcher einen Apparat von seinem Aufstellungsorte entfernt, ohne ihn an einem anderen Orte aufzustellen. Wegen der Anzeigen bei Besteuerungen im Wege der Abfindung vergl. Nr. 45 Abs. 3 am Schluß.

Gegenstand der
Stempelabgabe.

(3) Die Stempelpflicht lastet auf dem Automaten oder Musikwerk, so daß ein Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen oder eine Änderung des Standortes des Apparats innerhalb des versteuerten Zeitraumes die Steuerpflicht nicht von neuem begründet. Nur bei Besteuerungen im Wege der Abfindung (§ 14 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes) müssen diejenigen Automaten und Musikwerke, die im Laufe des versteuerten Zeitraumes von der zur Abfindungsversteuerung zugelassenen Person aus dem Betriebe gezogen und anderen Personen zur Ausnützung überlassen worden sind, von den neuen Inhabern wiederum versteuert werden. Ferner ist eine nochmalige Besteuerung nicht erforderlich, wenn Automaten oder Musikwerke im Laufe des bereits versteuerten Zeitraumes zwecks Ausbesserung oder zu anderen Zwecken vorübergehend

von ihren Standorten entfernt und durch andere gleich große oder gleichwertige Apparate ersetzt werden oder wenn Automaten, um eine Unterbrechung des Warenverkaufs zu vermeiden, gegen neue gleich große Automaten umzutauschen sind.

45. (1) Für Automaten- usw. Unternehmer und Fabrikanten, die meist eine große Versteuerung im Wege der Abfindung. Anmeldung.
- Anzahl von Apparaten selbst aufstellen und ausnützen, empfiehlt sich die Versteuerung im Wege der Abfindung (vergl. Nr. 21 dieser Best.). Wer diese Versteuerungsart wünscht, hat innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung der Automaten usw. oder, wenn er bisher die Versteuerung durch Jahreskarten bewirkt hat und zur Abfindungsversteuerung übergehen will, innerhalb des Monats Januar des auf den Ablauf der Versteuerung folgenden Kalenderjahres einen entsprechenden Antrag bei derjenigen Oberzolldirektion zu stellen, in deren Verwaltungsbezirk sich seine Handelsniederlassung oder in Ermangelung einer solchen sein Wohnsitz befindet. In dem Antrage ist zu bemerken, auf welche Oberzolldirektionsbezirke sich die Versteuerung erstrecken soll. Befindet sich der Sitz des Automaten- usw. Unternehmens im Königreich Sachsen, so ist der Antrag an die Oberzolldirektion zu Breslau zu richten; andere stempelausländische Firmen haben den Antrag bei derjenigen Oberzolldirektion zu stellen, deren Sitz die Handelsniederlassung der Firma am nächsten belegen ist. Entstehen über die Zuständigkeit Zweifel, so haben sich die Oberzolldirektionen zu einigen oder es ist die Entscheidung des Finanzministers nachzusuchen.

(2) Die Oberzolldirektion prüft den Antrag und benachrichtigt den Antragsteller, daß er seine weiteren Anträge binnen 14 Tagen nach Eingang der Verfügung an die von ihm benannten Oberzolldirektionen zu richten und jeder von ihnen eine nach dem Muster 7 aufzustellende Nachweisung einzureichen habe. Von diesen Mustern, die von den Oberzolldirektionen herzustellen sind, ist die erforderliche Anzahl den Antragstellern zuzufenden; die einzelnen Oberzolldirektionen erhalten Abschrift der Verfügung. Ist die Eintragung der Herstellungsfirma und der Fabrikmarke in Spalte 4 mit Schwierigkeiten verbunden, so kann sie unterbleiben, wenn die Richtigkeit der Apparate bei Ausfüllung der sonstigen Spalten festgestellt werden kann.

Weiteres Verfahren.
Muster 7.

(3) Die von den Antragstellern den einzelnen Oberzolldirektionen einzureichenden Nachweisungen, die alle in dem einzelnen Direktionsbezirk zur Zeit der Aufstellung der Nachweisung vorhandenen, von dem Unternehmer zu versteuernden Automaten oder Musikwerke enthalten müssen und von dem Unternehmer mit der Versicherung der Richtigkeit zu versehen sind, bilden die Grundlage für die Berechnung der Stempelabgabe. Die Oberzolldirektionen treffen auf Grund dieser Nachweisungen die Entscheidung über die Zulassung zur Abfindungsversteuerung und benachrichtigen hiervon den Antragsteller unter gleichzeitiger Mitteilung der Abfindungssteuernummer und des nach den Vorschlägen des Steuerpflichtigen zu bestimmenden Hauptzollamtes, welches die Erhebung und Berechnung der Abgabe zu übernehmen hat. Das mit der Versteuerung beauftragte Hauptamt, dem die von dem Unternehmer eingereichte Nachweisung von der Oberzolldirektion zuzufertigen ist, legt für jeden zur Abfindungsversteuerung zugelassenen Steuerpflichtigen ein besonderes Aktenstück an. Es setzt auf Grund der sachlich und rechnerisch zu prüfenden Nachweisung den für das einzelne Kalenderjahr

zu entrichtenden Gesamtstempelbetrag fest, zieht ihn vom Steuerpflichtigen ein und veranlaßt das Weitere wegen der alljährlichen Nachbesteuerung. Die Prüfung der Nachweisungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ist von einem Zollsekretär oder von einem im Range höheren Beamten zu bewirken und zu bescheinigen. Zur Nachbesteuerung ist die Nachweisung in gewissen Zeiträumen — halb- oder alljährlich — von dem Steuerpflichtigen durch Mitteilung der Zu- und Abgänge von Automaten oder Musikwerken zu ergänzen.

Mitteilungen an
die anderen
Hauptämter und
Zollstellen des
Direktions-
bezirks.

(4) Zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Überwachung hat das mit der Besteuerung beauftragte Hauptzollamt den übrigen Hauptämtern des Direktionsbezirks durch Auszüge aus der Nachweisung Mitteilung von den in den einzelnen Hauptamtsbezirken vorhandenen und versteuerten Automaten usw. zu machen, sie auch von den späteren Änderungen und Ergänzungen in Kenntnis zu setzen. Diese Hauptzollämter übersenden den Hebestellen ihres Bezirks die sie betreffenden Mitteilungen. Wo die Anzahl der zu versteuernden Apparate keine zu große ist, kann das mit der Erhebung der Abgabe beauftragte Hauptzollamt auch den einzelnen Zollstellen des Direktionsbezirks die Mitteilungen unmittelbar zugehen lassen. Die Bestimmung hierüber bleibt den Oberzolldirektionen überlassen.

Steueranzeige.

(5) Eine Ausfertigung von Jahreskarten und Entwerfung von Stempelmarken findet bei Besteuerungen im Wege der Abfindung nicht statt; die Stempelspflicht wird lediglich durch Barzahlung erfüllt. Die Automaten usw. Inhaber erhalten jedoch zum Nachweise der bewirkten Besteuerung für jeden einzelnen Apparat einen nach dem Muster 8 aufzustellenden Ausweis, den sie auf Erfordern dem revidierenden Bezirksaufsichtsbeamten vorzulegen haben. Die Muster sind von den Oberzolldirektionen herzustellen. Soweit es möglich ist, werden die Ausweise den Inhabern durch die Aufsichtsbeamten zuzusenden sein, die auf diese Weise gleichzeitig von der Besteuerung Kenntnis erhalten.

Muster 8.

Besteuerung 46.
durch Jahres-
karten.
Anmeldungen.

(1) Insofern eine Besteuerung im Wege der Abfindung nicht stattfindet, tritt Einzelbesteuerung durch Erteilung von Jahreskarten ein. Wer diese Besteuerungsform wählt, hat die zu versteuernden Automaten und Musikwerke innerhalb eines Monats nach dem Tage ihrer Inbetriebsetzung bei der zuständigen Zollstelle nach dem Muster 9 zur Besteuerung anzumelden; bis spätestens Ende Januar jeden Kalenderjahres ist die erteilte Steuerkarte durch Wiedervorlegung an die zuständige Zollstelle zu erneuern. Die Anmeldung ist mit der Versicherung der Richtigkeit zu versehen. Ist die Eintragung der Herstellungsfirma und der Fabrikmarke mit Schwierigkeiten verbunden, so kann sie unterbleiben, falls die Richtigkeit der Apparate bei Ausfüllung der sonstigen Spalten festgestellt wird. Die Anmeldeformulare werden von den Oberzolldirektionen beschafft und können von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und den Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden. Zuständig zur Einzelbesteuerung ist diejenige Hebestelle (Hauptzollamt oder Zollamt), in deren Bezirk der Automat oder das Musikwerk aufgestellt ist. Ausnahmsweise kann auf Antrag die Einzelbesteuerung auch durch die Hebestelle des Wohnorts des Automaten usw. Inhabers vorgenommen werden, wenn für die Besteuerung bei dieser Hebestelle besondere Gründe vorliegen. In diesem Falle ist

Muster 9.

jedoch die Hebestelle des Wohnortes verpflichtet, der Hebestelle des Aufstellungsortes unter näherer Beschreibung des Automaten oder Musikwerks und Angabe des Aufstellungsortes Mitteilung zu machen. Die Stempelverteiler sind zur Vornahme der Einzelversteuerung nicht befugt.

(2) Die Hauptzollämter und Zollämter tragen die bei ihnen angemeldeten Automaten und Musikwerke unter fortlaufender Nummer in ein nach dem Muster 10 zu führendes Verzeichnis ein, erheben die vorgeschriebene Abgabe und erteilen dem Anmeldenden die mit dem Amtsstempelabdruck versehene Jahreskarte, deren Versteuerung für die folgenden Jahre durch Einziehung der gesetzlichen Stempelabgabe zu erneuern ist. Für jeden Automaten und jedes Musikwerk wird eine besondere Karte erteilt, die die Nummer des Verzeichnisses enthält, unter der die Eintragung erfolgt ist. Die Ausstellung von Gesamtkarten ist nicht zulässig, auch wenn sich mehrere Automaten usw. desselben Steuerpflichtigen an demselben Standorte befinden. Die Stempelmarken sind in die auf der vierten Seite der Karte vorgesehenen Felder einzukleben und durch Aufdruck des amtlichen Schwarzstempels zu entwerten. Vorausversteuerung für mehrere Jahre ist zulässig. Spätere Änderungen, die für die Steuerpflichtigkeit von Belang sind (vergl. Abs. 4 dieser Nr.), sowie Wohnortsversteuerungen (vergl. den vorhergehenden Abs.) sind im Verzeichnis zu vermerken.

Weiteres Bes-
fahren.

Muster 10

(3) Der Steuersatz für Musikautomaten oder mechanische Musikwerke ist in erster Linie nach dem Anschaffungspreis zu bemessen, also nach demjenigen Preise, den der Steuerpflichtige für den Erwerb des Automaten usw. gezahlt hat, gleichviel, ob die Automaten vom Fabrikanten, auf einer Auktion oder von einer dritten Person erworben sind. Der gezahlte Anschaffungspreis bleibt für die ganze Dauer der von derselben Person zu bewirkenden Versteuerung maßgebend, wobei Abnützung, Verakten oder sonstige wertmindernde Umstände nicht in Betracht kommen. Die Kosten für die Nachbeschaffung von Zubehörstücken, z. B. von Platten und Walzen, sind dem stempel-
pflichtigen Anschaffungspreis hinzuzurechnen, insoweit diese Gegenstände nicht den Ersatz für unbrauchbar gewordene Stücke bilden. Doch hat infolge solcher Neubeschaffungen eine Nachversteuerung für das laufende Kalenderjahr nicht stattzufinden. Der Wert (Marktwert) kommt nur dann für die Versteuerung in Betracht, wenn ein Anschaffungspreis nicht vorhanden ist, wenn also beispielsweise der Musikautomat dem Inhaber leih- oder mietweise zur eigenen Ausnützung überlassen ist.

Steuersatz.
Anschaffungs-
preis.

(4) Die Steuerpflichtigen haben Änderungen der Automaten und Musikwerke, die für die Steuerpflichtigkeit von Belang sind, also namentlich Änderungen, welche den Aufstellungsort betreffen, innerhalb eines Monats der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Wegen der Anzeigen betreffend die Außerbetriebsetzung und die Einziehung von Automaten usw. vergl. Nr. 44 Abs. 2 am Schluß.

Anzeigen von
Änderungen.

(5) Die Steuerpflichtigen haben die Jahreskarten aufzubewahren und sie auf Erfordern dem revidierenden Bezirksaufsichtsbeamten vorzulegen.

Aufbewahrung
und Vorlegung
der Jahreskarten.
Überwachungs-
verfahren.

47.

(1) Die Überwachung der Versteuerung erfolgt durch die Bezirksaufsichtsbeamten, denen die Steuerpflichtigen auf Erfordern die Ausweise über die Abfindungsversteuerung und die Jahreskarten vorzulegen haben (vergl. Nr. 45 Abs. 5 und Nr. 46 Abs. 5). Eine

brauchbare Grundlage für eine wirksame Überwachung gewähren die Verzeichnisse und die dazu gehörigen Anmeldungen und Nachweisungen (Muster 7, 9 und 10) und die diese Verzeichnisse ergänzenden nachträglichen Anzeigen der Steuerpflichtigen über Außerbetriebsetzungen, Einziehungen und Änderungen der Automaten (vergl. Nr. 44 Abs. 2, Nr. 45 Abs. 3, Nr. 46 Abs. 2 und 4). Zur besseren Übersicht sind die durch Abfindung versteuerten Automaten unter einem besonderen Abschnitt des Verzeichnisses (Muster 10) einzutragen. Die Anlegung eines nach der Buchstabenfolge geordneten Namenverzeichnisses wird das Auffinden erleichtern. Aus diesen Verzeichnissen sind von den Gebestellen den Aufsichtsbeamten (den Bezirksoberkontrolleuren und Zoll-ausssehern), die Unterlagen für die alljährlich mindestens einmal vorzunehmenden örtlichen Prüfungen zugänglich zu machen. Ob die Gebestellen die Unterlagen vermittlels Zustellung von Auszügen aus den Verzeichnissen den Aufsichtsbeamten zu liefern oder ob letztere die Unterlagen aus den Verzeichnissen der Gebestellen zu entnehmen haben, ist je nach den Umständen und örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Die Ausübung der Überwachung durch die Aufsichtsbeamten wird ferner in der Art erfolgen können, daß die Beamten auf den der Gebestelle abzugebenden Meldezetteln die Automaten, die sie gelegentlich oder aus dienstlichem Anlaß, z. B. bei den Revisionen der Zigaretten- und Brantweinhandlcr, sehen, nach bestimmten Kennzeichen (Aufstellungsort, Fabrikmarke oder Fabriknummer, Größenverhältnissen usw.) vermerken. Die Gebestellen prüfen diese Angaben nach dem geführten Verzeichnis und veranlassen nach Umständen das Weitere. Die Abgabe von Meldezetteln an die Gebestellen erscheint zweckmäßig, wenn Apparate aufgefunden werden, deren Besteuerung nicht nachgewiesen werden kann oder deren Richtigkeit nach den Mitteilungen über die Besteuerung nicht bedenkenfrei ist. Die Inhaber von öffentlichen Lokalen, in denen Automaten usw. aufgestellt sind, haben die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten den Zugang zu den dem Publikum geöffneten Räumen zu gestatten.

(2) Die im vorhergehenden Absatz angeführten Gesichtspunkte sollen nicht die Bedeutung zwingender Anordnungen haben, sondern nur die allgemeinen Richtlinien für die Handhabung der Überwachung angeben, da die Wahl der in dieser Hinsicht zu treffenden Maßnahmen in den einzelnen Direktionsbezirken vielfach von ganz verschiedenen Voraussetzungen abhängig ist und die örtlichen und allgemeinen Verlehrsverhältnisse, die Zahl der zu revidierenden Automaten usw., die Geschäftslage und manche andere besondere Umstände es nicht angezeigt erscheinen lassen, für den gesamten Geltungsbereich der Tariffstelle ein einheitliches Verfahren vorzuschreiben. Es bleibt deshalb den Oberzolldirektionen überlassen, unter Berücksichtigung der erwähnten Verhältnisse zu bestimmen, welchem der vorgeschlagenen Wege der Vorzug zu geben ist und wie das Überwachungsverfahren am zweckmäßigsten näher zu gestalten sein wird. Dabei ist auch zu erwägen, inwiefern bei der Beaussichtigung die Hilfe der Beamten der Polizeiverwaltung (§ 30 Abs. 3 des Gesetzes), namentlich in den großen Städten und auf dem Lande in abgelegenen Orten, in Anspruch zu nehmen sein wird. Im allgemeinen ist mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringen Einnahmen aus der Tariffstelle darauf zu achten, daß besondere Kosten durch die Nachprüfungen nicht entstehen und

die Arbeitskräfte der Aufsichtsbeamten nicht zu sehr und nur soweit in Anspruch genommen werden, als es das steuerliche Interesse unbedingt nötig macht.

(3) Dem Ermessen der Oberzolldirektionen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob in ähnlicher Weise, wie bei den Pacht- und Mietverzeichnissen (vergl. Nr. 76 dieser Best.) öffentliche Bekanntmachungen über die Besteuerung der Automaten zu erlassen sind. Die Anordnungen über die Bekanntmachungen können auf die Hauptzollämter übertragen werden.

Bekannt-
machungen.

Zur Tarifstelle 12.

48. Die Besteuerung der Bestellungen einschließlich der Offizierpatente erfolgt durch Verwendung von Stempelbogen oder Stempelmarken oder von gestempelten Vordrucken, die durch das Hauptstempelmagazin auf Antrag abgestempelt werden (vergl. Nr. 9 Abs. 6 zu a und f dieser Best.). Es ist zulässig, den Stempel statt zu der Ausfertigung zu den Akten zu verwenden.

Besteuerung.

Zur Tarifstelle 18.

49. Der ermäßigte Steuerfuß von 1,50 M darf nur dann angewendet werden, wenn aus der Urkunde hervorgeht, daß durch die Eheverträge über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 M verfügt wird.

Ermäßigter
Steuerfuß.

Zur Tarifstelle 22.

50. (1) Den Steuerfüßen der Tarifstelle 22 unterliegen die aufgeführten Erlaubnis-scheine ohne Rücksicht auf die Form, in der sie erteilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen usw.

Form.

(2) Die Tarifstelle 22 bezieht sich nur auf gewerbepolizeiliche Angelegenheiten, sie regelt aber die Besteuerung der Genehmigungen in diesen Angelegenheiten nicht erschöpfend, sondern nur für bestimmte Arten. Andere von der Tarifstelle nicht betroffene Genehmigungen, die auf Grund der Reichsgewerbeordnung oder von anderen Gesetzen oder von Polizeiverordnungen erteilt werden, sind nicht stempelfrei, sondern unterliegen dem Ausfertigungsstempel von 3 M, falls die Voraussetzungen der Tarifstelle 10 vorhanden sind.

Anwendungs-
gebiet.

(3) Beglaubigte Abschriften, sofern sie nicht selbst die Genehmigungsurkunden darstellen und weitere Ausfertigungen von Genehmigungsurkunden der Tarifstelle 22 sind nach den Tarifstellen 1 oder 16 zu versteuern, falls sie nicht von Amts wegen und aus Rücksichten des Dienstbetriebes erteilt und deshalb stempelfrei sind, wie z. B. die weiteren Ausfertigungen von Genehmigungsurkunden, welche die Ortspolizeibehörden, Gewerbeaufsichtsbeamten, Meliorationsbeamten, Bergbehörden und Dampfessel-Überwachungsvereine erhalten (vergl. Nr. 55 Abs. 2 dieser Best.).

Beglaubigte
Abschriften.
Weitere Aus-
fertigungen.

Zur Tarifstelle 22 a.

51. Zur Ermittlung des stempelpflichtigen Wertes vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist der die Konzession Nachsuchende zur Wertangabe und zur Vorlegung

Wertermittlung
vererblicher und
veräußerlicher
Konzessionen.

des über den Kauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrages aufzufordern. Aus dem Vertrage ist festzustellen, ob und was die Vertragsschließenden über die Vergütung für den Übergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Wert für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Wert, falls ihn die die Konzession erteilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des § 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter tunlichster Vermeidung von Kosten anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den die Konzessionen erteilenden Behörden bleibt es überlassen, zur Ermittlung der Konzessionswerte die Mitwirkung der Oberzolldirektionen in Anspruch zu nehmen. Insoweit der Wertstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im § 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwert später auf der Urkunde zu entwerfen ist.

Zur Tarifstelle 22 b.

Versteuerung. 52.

Die Ausstellung der Approbationscheine für Apotheker, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte erfolgt durch Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke. Auf die Versteuerung dieser Vordrucke findet die Nr. 48 dieser Best. entsprechende Anwendung (vergl. auch wegen der Abstempelung der Vordrucke Nr. 9 Abs. 6 zu b dieser Best.).

Zur Tarifstelle 22 c.

Sofortige Versteuerung. 53.

(1) Die Erlaubniserteilungen der Abs. 1 und 2 der Tarifstelle können vor der Aushändigung mit dem für gewerbesteuerfreie Betriebe verordneten Mindeststempel von 5 *M* oder mit einem noch höheren Stempel versehen werden, sofern der die Erlaubnis Nachsuchende hiermit einverstanden ist. Erhebt er gegen die Erhebung eines Stempels von 5 *M* oder eines noch höheren Stempels Widerspruch, so ist zunächst gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes nur ein Stempel von 1,50 *M* zu verwenden. Durch die Verwendung eines Stempels von 5 *M* gilt die Versteuerung derjenigen Erlaubnischeine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben erteilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 *M*, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 *M* erreicht. Eine endgültige, sofortige Versteuerung kann ferner unter Zustimmung der Steuerpflichtigen in allen denjenigen Fällen vorgenommen werden, wo nach dem Ermessen der Behörde die Zugehörigkeit des betreffenden Betriebes zu einer bestimmten Gewerbesteuerklasse zweifelsfrei feststeht; es gilt dies namentlich dann, wenn es sich nur um einen Personenwechsel im Betriebe handelt, weil die für den Betrieb bereits feststehende Gewerbesteuerklasse durch den Personenwechsel keine Veränderung im laufenden Jahre erfährt.

Auslösung der Versteuerung.

(2) Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnischeine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuerfuß von 500 *M* sogleich entrichtet worden ist, bedarf es einer Überwachung der weiteren Versteuerung. Zu diesem Zweck ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im § 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken

innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des § 18 des Gesetzes für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnisscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnisschein ist die vorläufige Besteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Besteuerung zu vermerken, z. B.

„Vorläufig versteuert mit 5 M Nr. 8609. Wiedervorzulegen behufs endgültiger Besteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Veranlagung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.

Ort. Datum.

Amtsstelle.

Unterschrift.“

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnisscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlenden Stempels zu bewirken und die endgültige Besteuerung zu vermerken z. B.

„Durch Nachzahlung von 45 M Stempel endgültig versteuert.

Ort. Datum.

Amtsstelle.

Unterschrift.“

(3) Die Überwachung der endgültigen Besteuerung der Erlaubnisscheine wird durch eine von Zeit zu Zeit — etwa alle Jahre — vorzunehmende Wiedervorlegung der Akten und Anfrage bei den Inhabern der Erlaubnisscheine erfolgen können; diejenigen Behörden, bei denen die bezüglichen Urkunden in größerer Anzahl — und zwar jährlich in einer etwa die Zahl 20 übersteigenden Menge — vorzukommen pflegen, haben die Überwachung durch Führung besonderer Verzeichnisse zu bewirken. Werden die Erlaubnisscheine zur endgültigen Besteuerung nicht vorgelegt, so ist durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV festzustellen, welcher Steuerklasse der Erlaubnisscheininhaber zugewiesen worden ist und die Nachbesteuerung zu veranlassen.

Überwachung.

(4) Wegen des nachträglich zu entrichtenden Stempels kann Sicherstellung gefordert werden, wenn nach dem Ermessen der die Erlaubnis erteilenden Behörden Schädigungen der Staatskasse zu besorgen sind. Es gilt dies besonders für Genehmigungen an ausländische Schauspielunternehmer, ausländische Veranstalter von Singspielen usw., die sich häufig nur vorübergehend und oft nur während der kurzen Zeit

Sicherstellung.

eines Gastspieles im Inlande aufhalten. Die Aushändigung der Genehmigungsurkunden darf jedoch von der Leistung der Sicherstellung nicht abhängig gemacht werden.

(5) Auf die Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen des Abs. 3 der Tariffstelle finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.

(6) Werden Erlaubnischeine für gemeinnützige Unternehmen stempelfrei ausgestellt, so müssen die Akten über die Gemeinnützigkeit Aufschluß geben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Oberzolldirektion einzuholen.

**Frist-
verlängerungen
und Fristungen.
Gemeinnützige
Unternehmen.**

Zur Tariffstelle 22 d.

Versteuerung. 54.

Der die Genehmigung Beantragende ist aufzufordern, den mutmaßlich entstehenden Kostenbetrag anzugeben und innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des § 18 des Gesetzes hinzuweisen ist. Der Erlaubnischein ist vorläufig mit einem dem mutmaßlichen Werte entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.

„Vorläufig versteuert mit 40 M. Nr. 8609. Wiedervorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.

Ort. Datum.

Amtsstelle.

Unterschrift.“

Werden die Urkunden wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des Stempels und der Überwachung der endgültigen Versteuerung nach der Vorschrift des zweiten und dritten Absatzes der vorhergehenden Nr. dieser Best. zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Belege (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen usw.) zu verlangen sein.

Zur Tariffstelle 22 e.

**Abstempelung
der Vordrude. 55.**

(1) Für Genehmigungen der Anlage von Dampfkesseln werden entweder auf den durch § 16 der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Dezember 1909 (R. Bl. der H. u. Gew. Verw. S. 555) vorgeschriebenen Vordruden Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Betrage entwertet oder es werden abgestempelte Vordrude verwendet. Die Abstempelung dieser Vordrude wird auf Verlangen durch das Hauptstempelmagazin bewirkt. Ebenso stempelt das Hauptstempelmagazin für Genehmigungen zu Änderungen sowie für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen auf Antrag und gegen Erstattung der Herstellungskosten Vordrude zum Betrage von 5 M ab und versehen sie mit einem entsprechenden Aufdruck: „Genehmigung

zur Änderung einer Dampfesselanlage (§ 25 der Reichsgewerbeordnung)“ oder „Be-
willigung der Fristverlängerung für eine Dampfesselanlage (§ 49 der Reichsgewerbe-
ordnung)“ oder „Bevolligung der Fristung für eine Dampfesselanlage (§ 49 der Reichs-
gewerbeordnung)“. Vergl. auch Nr. 9 Abs. 6 zu c dieser Best.

(2) Nur die den Kesselbesitzern ausgehändigten Genehmigungsurkunden unter-
liegen dem Stempel der Tariffstelle; die zweiten und weiteren Ausfertigungen für
die Ortspolizeibehörden, Bergbehörden und Dampfessel-Überwachungsvereine sind
stempelfrei. Zweite und
weitere
Ausfertigungen.

Zur Tariffstelle 22 l.

56. (1) Hinsichtlich der sofortigen Besteuerung und der Überwachung der Ver-
steuerung finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 der Nr. 53 dieser Best. entsprechende
Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß unter Zustimmung der Steuerpflichtigen
zu den Erlaubnischeinen des ersten Absatzes der Tariffstelle sofort ein Stempel von
50 M und im Falle der Anwendbarkeit des nächsten Absatzes ein solcher von 25 M erhoben
werden kann. Besteuerung.

(2) Die Ermäßigung des Stempels bis auf 25 M findet nur Anwendung, wenn
die Erlaubniserteilung auf die Vermittelung von Stellen für Gesinde beschränkt ist.
Sie darf nur auf Antrag und nur dann zugestanden werden, wenn durch ein ortspolizei-
liches Zeugnis, das einer Stempelabgabe nicht unterliegt, oder durch eine sonstige amtliche
Mitteilung der Ortspolizeibehörde dargetan ist, daß der Gesindevermieter sich in dürftigen
Verhältnissen befindet. Der Betrag der Ermäßigung bestimmt sich nach dem Grade
der Bedürftigkeit. Über den anzuwendenden Steuersatz befinden die die Erlaubnis
erteilenden Behörden, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Zollbehörden. Das
Zeugnis oder die amtliche Mitteilung oder Abschrift dieser Schriftstücke ist zu den Akten
zurückzubehalten und der Betrag des verwendeten Stempels in den Akten zu vermerken. Stempel-
ermäßigung für
Gesinde-
vermieter.

Zur Tariffstelle 22 g.

57. Die Steuerbefreiungen sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unter-
nehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn
die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt
der Genehmigungsurkunden hervorgehen. Entstehen darüber, ob die Zwecke der Ver-
sicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind oder nicht, Zweifel, so bedarf es zur Ent-
scheidung der Frage des Einverständnisses der Oberzolldirektion. Steuer-
befreiungen und
Ermäßigungen.

Zur Tariffstelle 22 k.

58. Hinsichtlich der sofortigen Besteuerung und der Überwachung der Besteuerung
finden die Vorschriften der Nr. 54 dieser Best. (zur Tariffstelle 22d) Anwendung. Besteuerung.

Zur Tariffstelle 22 l.

59. Hinsichtlich der sofortigen Besteuerung und der Überwachung der Besteuerung
der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes dieser Tariffstelle finden
Besteuerung.

die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 der Nr. 53 dieser Best. (zur Tarifstelle 22c) entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes zunächst zu verwendende Stempel 3 *M* beträgt.

Zur Tarifstelle 22 m.

Bemessung des Steuerbetrags.

Der höchste Steuerfuß von 40 *M* ist nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 *M* zu veranschlagen ist; bei mutmaßlich niedrigeren Erträgen ist der Stempel entsprechend zu ermäßigen.

Zu den Tarifstellen 23 und 24. *)

Familienstiftungen.

61. (1) Der Stempel für Familienstiftungsurkunden ist als Gerichtsgebühr zu vereinnahmen, da Familienstiftungen nach Art. 1 § 1 Ausf. G. v. G. v. der Genehmigung des Amtsgerichts bedürfen. Die Nr. 39 dieser Best. findet entsprechende Anwendung.

Fideikommissstiftungen.

(2) Der Stempel für Fideikommissstiftungsurkunden ist als Gerichtsgebühr zu vereinnahmen, wenn die Stiftungsurkunde gerichtlich aufgenommen oder behufs Anerkennung des Inhalts bei Gericht eingereicht ist oder wenn sie ihre Gültigkeit erst durch die gerichtliche Bestätigung erlangt. In allen übrigen Fällen erfolgt die Erhebung des Stempels durch die Zollverwaltung.

Zuwachs des Grundvermögens.

(3) Ist bei Familien- und Fideikommissstiftungen von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen, so erfolgt die Vereinnahmung des später fällig werdenden Stempels bei den Gerichtsgebühren, wenn die Stiftungsurkunde gerichtlich aufgenommen oder behufs Anerkennung des Inhalts bei Gericht eingereicht oder gerichtlich bestätigt worden ist. Vergl. § 11 B der alt. Verf. über gerichtliche Landestempelachen. In den übrigen Fällen wird der Stempel nach näherer Bestimmung der Oberzolldirektionen erhoben. Zu diesem Zweck sind beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Auszüge der Urkunden vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist derjenigen Oberzolldirektion mitzuteilen, in deren Bezirk die den Gegenstand der Stiftung bildenden Grundstücke belegen sind oder die Urkunde errichtet ist. Die Oberzolldirektion verzieht nach Prüfung der in Betracht kommenden Umstände das zuständige Stempelsteueramt mit Anweisung, in welcher Weise die allmähliche Versteuerung des Zuwachses erfolgen soll. Die Vorschriften des Abs. 6 der Nr. 5 dieser Best. sind von den Stempelsteuerämtern entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Sicherstellungen nicht zu fordern sind. Die Eintragung in die Überwachungsliste erfolgt unter einem besonderen Abschnitt B (vergl. Nr. 62 Abs. 2 dieser Best.).

Verjährung.

(4) In den Fällen des vorhergehenden Absatzes beginnt die Verjährungsfrist des § 27 Abs. 1 des Gesetzes mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Stempel

*) Anmerkung. Wegen Erhebung der Reichsstempelabgabe von Grundstücken, die auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommiss, Lehn- und Stammgüter gebunden sind, vergl. § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

nach der Anordnung der für die Erhebung zuständigen Behörde zu zahlen ist. Wenn die Behörde überhaupt keine Bestimmung getroffen hat, so beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Anwachsen des Grundvermögens eingetreten ist.

Zur Tarifstelle 25. *)

62. (1) Gesellschaftsverträge und Gesellschaftsbeschlüsse der Aktiengesellschaften und **Versteuerung von Teilzahlungen auf das Gesellschaftskapital oder die Nachschüsse.** Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedürfen, soweit das Grund- oder Stammkapital oder die Nachschüsse nicht sofort voll eingezahlt sind, der Nachversteuerung, die zu überwachen ist. Nach § 11 C der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen haben hinsichtlich der gerichtlich aufgenommenen oder dem Inhalt nach gerichtlich anerkannten Gesellschaftsverträge und Gesellschaftsbeschlüsse die Gerichtsschreiber die Verpflichtung, den Stempelsteuerämtern beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Auszüge einzusenden. Dieselbe Verpflichtung haben die Notare hinsichtlich der notariell aufgenommenen oder inhaltlich notariell anerkannten Verträge und Beschlüsse; doch genügen bei notariellen Verträgen oder Beschlüssen auch kurze Mitteilungen unter Angabe des Datums des Vertrages usw., der Registernummer, der Firma, der bereits versteuerten Kapitalbeträge und der Teilbeträge, die noch zur Versteuerung zu ziehen sind. Die Vorschriften des Schlusssatzes des Abs. 2 und des Abs. 3 des § 11 A der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen gelten auch für notarielle Verträge und Beschlüsse. Wegen der Mitteilungen der Gerichtsschreiber der Registergerichte über nachträgliche Erhöhungen des Gesellschaftskapitals vergl. § 22 Abs. 3 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen.

(2) Die Stempelsteuerämter haben die Überwachung und spätere Einziehung der Stempel nach der Vorschrift des Abs. 6 der Nr. 5 dieser Best. vorzunehmen, die Eintragung in die Überwachungsliste erfolgt unter einem besonderen Abschnitt A (vergl. Nr. 61 Abs. 3 dieser Best.), unter dem auch die früher eingetretenen, laufenden Fälle aufzuführen sind. Einer Sicherstellung bedarf es nicht. Da die Überwachung dieser Fälle von besonderer Bedeutung ist, so haben die Vorstände der Stempelsteuerämter sich auf Grund der bei den Stempelprüfungen der Gesellschaften, der Gerichte und Notare gemachten Wahrnehmungen und insbesondere durch Vergleichung der Listen mit den ihnen seitens der Gerichtsschreiber gemachten Mitteilungen davon Überzeugung zu verschaffen, daß die Überwachungsliste vollständig und ordnungsmäßig geführt ist. Der Prüfungsbefund ist gelegentlich der Prüfung der Registergerichte in der Überwachungsliste zu vermerken; auch ist in den Verhandlungen, betreffend die Stempelprüfungen der Gesellschaften ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob und welche nachträgliche Einzahlungen auf das ursprüngliche oder später erhöhte Kapital usw. stattgefunden haben und wie sie versteuert worden sind (vergl. auch § 5 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Stempelsteuerämter, Beilage 3).

*) Anmerkung. Wegen Erhebung der Reichstempelabgabe zu Gesellschaftsverträgen der in der Tarifstelle 25 a und d bezeichneten Art vergl. Tarifstelle 11 b und c des Reichstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 und wegen des Zuschlages zu dieser Abgabe vergl. § 90 dieses Gesetzes.

Im Auslande
geschlossene
Gesellschafts-
verträge.
Gesellschafts-
auseinander-
setzungsverträge.

(3) Wegen der im Auslande geschlossenen Gesellschaftsverträge (Tarifstelle 25 a Abs. 5 — Anmerkung — und Tarifstelle 25 b Abs. 2 Anmerkung Ziffer 3) vergl. § 2 Abs. 1 g der allg. Verf. über gerichtliche Landeßstempelsachen.

(4) Mit Rücksicht auf die mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Stempelberechnung bei Gesellschaftsauseinandersetzungsverträgen ist es empfehlenswert, daß die Notare die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen (Bilanzen usw.) zu ihren Notariatsakten nehmen. Es werden dadurch spätere, erfahrungsmäßig sehr häufig erst nach Jahren infolge von Stempelprüfungen entstehende umständliche Erörterungen und Feststellungen vermieden.

(5) Bezüglich der Erhebung des Auflassungstempels bei Vorlegung der in der Tarifstelle 25 d bezeichneten Verträge vergl. § 14 Abs. 7 der allg. Verf. über gerichtliche Landeßstempelsachen.

Auflassungs-
stempel.

Erstmalige Fest-
stellung des
Gewerkschafts-
vermögens.

(1) Für die erstmalige Feststellung der Satzung (des Statuts) einer Gewerkschaft bildet die Verwendung des Stempels von 500 M die Regel. Eine Ermäßigung des Stempels kann nur ausnahmsweise auf Antrag, der vor der Bestätigung der Satzung zu stellen ist, eintreten, wenn es sich nach dem pflichtmäßigen Ermessen der den Stempel verwendenden Behörde entweder um eine Gewerkschaft „mit geringerem Vermögen“ handelt oder wenn „sonstige Gründe“ die Anwendung eines geringeren Steuerfußes rechtfertigen. Eine Ermäßigung des Stempels von Amts wegen findet nicht statt.

(2) Allgemein gültige Gesichtspunkte für die Bewertung des Gesellschaftsvermögens lassen sich nicht aufstellen, vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob und in welcher Höhe mit Rücksicht auf die Vermögenslage der erstmalig die Satzung feststellenden Gewerkschaft ein Stempelnachlaß angemessen erscheint. Für den anzuwendenden Steuerfuß wird als ungefähre Anhalt dienen können, daß der Höchststempel von 500 M bei einem Gesellschaftsvermögen von mehr als 100 000 M zu entrichten ist und daß Ermäßigungen nur bei Gewerkschaften mit geringerem Vermögen eintreten. Danach werden die Steuerfüße ungefähr zu bemessen sein bei einem Gesellschaftsvermögen von

nicht mehr als 25 000 M auf	100 M
mehr als 25 000 M aber nicht mehr als 50 000 M auf	200 M
„ „ 50 000 M „ „ „ „ 75 000 M „	300 M
„ „ 75 000 M „ „ „ „ 100 000 M „	400 M
„ „ 100 000 M auf	500 M.

Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist von den Oberbergämtern festzustellen und nöthigenfalls schätzungsweise zu ermitteln. Handelt es sich nicht nur um die Bewertung des Bergverseigentums, sondern auch anderer — namentlich den Zwecken bergbaulicher Nebenbetriebe dienender — Vermögensgegenstände (Fabrikanlagen, Grundstücke usw.), so sind, falls den Oberbergämtern für die Bewertung dieser Gegenstände geeignete Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, die Bergrevierbeamten mit der Erhebung zuverlässiger Ermittlungen zu beauftragen. Erforderlichenfalls kann der Gewerkschaft von der Bergbehörde anheimgelassen werden, hinsichtlich dieser Vermögenswerte einen Vermögensnachweis beizubringen. Vermag die Bergverwaltung auf dem bezeichneten Wege zu einer sicheren Feststellung des Wertes dieser Vermögens-

stücke nicht zu gelangen, so haben die Oberbergämter die Oberzolldirektionen um die Vornahme weiterer Ermittlungen zu ersuchen.

(3) Nach § 94 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes bedarf die notariell oder gerichtlich zu errichtende Gewerkschafts-Satzung der Bestätigung des Oberbergamts. In notariell aufgenommenen Satzungen ist daher nach der Tariffstelle 45 zunächst nur der Notariatsurkundenstempel von 3 M erforderlich, während gerichtlich verlaubte Satzungen zunächst unbesteuert bleiben. Der Stempel der Tariffstelle 25 Buchst. a Ziff. 1 wird für die notariellen und gerichtlichen Satzungen nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes erst mit dem Tage fällig, an dem die Gewerkschaft von der Bestätigung Kenntnis erhalten hat. Diesen Stempel, auf den der verwendete Notariatsurkundenstempel von 3 M angerechnet werden kann, haben die Oberbergämter nach erfolgter Bestätigung von den Gewerkschaften zu erfordern und innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zu der Bestätigungsurkunde zu verwenden. Erachtet das Oberbergamt nach pflichtmäßiger Überzeugung eine Stempelermäßigung für gerechtfertigt, so hat es den Stempel innerhalb des im Gesetz gegebenen Zwischenraums von 100 bis zu 500 M festzusetzen, jedoch stets nach vollen Hunderten. Die Festsetzung unterliegt der Nachprüfung der Zollbehörden; halten diese im Gegensatz zu der Ansicht des Oberbergamts eine Nachforderung von Stempeln für erforderlich, so ist von den Oberzolldirektionen an den Finanzminister zu berichten.

(4) Nur die erstmalige Feststellung eines Gewerkschaftsstatuts unterliegt dem Stempel der Tariffstelle 25 Buchst. a Ziff. 1; Verhandlungen und Beschlüsse über spätere Änderungen oder Ergänzungen des ursprünglichen Statuts bedürfen, falls sie keine besonders stempelpflichtige Geschäfte enthalten, nur eines Stempels von 3 M nach der Tariffstelle 45 oder 53 oder 71 Ziff. 2 Abs. 1. Eine „erstmalige Feststellung der Satzung“ ist in einer statutarischen Bestimmung lediglich des Inhalts, daß der Sitz der Gewerkschaft sich an dem Wohnort des Repräsentanten oder Grubenvorstands-Vorsitzenden befindet, nicht zu erblicken. Dagegen enthalten alle Gewerkschaftsbeschlüsse, welche die Verfassung der Gewerkschaft neben oder entgegen den Normen der §§ 94 fg. des Allgemeinen Berggesetzes regeln, die Feststellung einer Satzung, mögen die Beschlüsse auch nur Einzelheiten, wie die Vertretungsbefugnis des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, die Einladungen zu den Gewerkschaftsversammlungen u. dergl. betreffen. Jedoch wird bei statutarischen Einzelbestimmungen unter Umständen in Frage kommen, ob die Beschränkung des Umfangs als ein „sonstiger, die Anwendung eines geringeren Steuerfußes rechtfertigender Grund“ im Sinne der Ermäßigungsvorschrift anzusehen ist. Das Oberbergamt wird daher je nach Lage des Falles über die Ermäßigung des Stempels zu befinden haben.

Zur Tariffstelle 26.

64. (1) Für die Ausstellung von Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten sind folgende Vordrucke vorgeschrieben:

Vordrucke.

1. Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende, gültig in dem Deutschen Reich (§§ 44, 44a

Abs. 1 bis 5 Reichsgewerbeordnung). Vergl. auch Nr. 57 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung;

2. Gewerbelegitimationskarten:

- a) für Handlungsreisende, gültig im Deutschen Reiche und in Luxemburg, in Belgien, Bulgarien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, in der Schweiz und in Serbien, sowie bis auf weiteres in Spanien und Portugal (vorgesehen in den Zollvereins- und Handelsverträgen);
- b) für ausländische Handlungsreisende, welche Staaten angehören, denen das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist. Die Karten sind gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern (Bef. des Reichskanzlers vom 27. November 1896 II B Nr. 2 und Anl. I R. G. Bl. S. 745 und Nr. 76 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung);
- c) für Handlungsreisende, die nach dem in Art. 2 der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden vom 2. Juli 1902 (R. G. Bl. 1903 S. 47) vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt werden (Zentralbf. der Abgaben- usw. Verwaltung 1903 S. 114). Die Karten sind gültig im Deutschen Reiche und in Luxemburg, in Frankreich, in Algerien und in Monaco.

Vertrieb der
Karten.

(2) Die Ausstellung der im vorhergehenden Absatz unter 1 aufgeführten Legitimationskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, die Ausstellung der unter 2 aufgeführten Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind bei der Ausstellung mit dem Amtsstempel zu versehen. Die Behörden haben die zum Stempelbetrage von 1 M. abgestempelten Vordrucke der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gegen Entrichtung des Stempelbetrages und unter Erteilung einer Empfangsbcheinigung von den Hauptzoll- und Zollämtern zu beziehen. Ein Verkauf der Karten an Privatpersonen ist unzulässig. Vergl. Nr. 10 Abs. 2 dieser Best. Am Schlusse des Kalenderjahres unverwendet gebliebene Vordrucke sind bis zum 20. Januar des folgenden Jahres gegen neue gestempelte Vordrucke umzutauschen. Die Kosten für die Vordrucke sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen (Nr. 57 der Ausf.-Anw. vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung).

Erstattung.

(3) Für Vordrucke, die bei der Ausfertigung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempelwert gemäß § 24 des Gesetzes und der Nr. 27 dieser Best. erstattet.

Zur Tarifstelle 31.

Inländer-
jagdscheine.

65.

(1) Die Besteuerung der Inländerjahresjagdscheine und der Inländer-tagesjagdscheine erfolgt durch Verwendung von Vordrucken, die zu den Steuerfällen von 7,50 M. und 1,50 M. abgestempelt und auf Kosten der Staatskasse nach den in der Nr. 25 I Abs. 1

unter a und b der zur Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erlassenen Ausführungsanweisung vom 29. Juli 1907 (M. Bl. d. Handels- und Gew. Verw. S. 297, M. Bl. f. d. L. S. 279) vorgeschriebenen Mustern hergestellt werden. Die Namen des Kreises und des Ausstellungsortes sowie die Firma der Ausstellungsbehörde, die in den von den Kreisen hergestellten Vordrucken gedruckt sind, müssen mangels eines solchen Vordrucks künftig handschriftlich eingerückt werden. Die Rückseite des Jagdscheinvordrudes enthält das vorgeschriebene Muster für die Jagd- und Schonzeit des Wildes (Anlage II zur Ausf.-Anweisung); auf einem Anhang sind die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln abgedruckt. Die noch nicht aufgebrauchten alten Vordrucke können bis Ende März 1911 unter Verwendung von Stempelmarken weiter benutzt werden.

(2) Die Versteuerung der Ausländerjagdscheine erfolgt in der Weise, daß von den die Jagdscheine erteilenden Behörden die erforderlichen Stempelmarken auf der Vorderseite der Jagdscheine aufgeklebt und nach der Vorschrift der Nr. 16 Abs. 2 dieser Best. entwertet werden. Einem besonderen Stempelabdruck bedarf es für die Entwertung der Marken nicht; statt dessen hat der für die Entwertung verantwortliche Beamte seinen ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marken einzutragen.

Ausländer-
jagdscheine.

(3) Den die Jagdscheine ausstellenden Behörden wird auf Antrag ein Vorrat von Stempelvordrucken der in Abs. 1 dieser Nr. bezeichneten Art sowie von Stempelmarken von den Hauptzoll- und Zollämtern ohne sofortige Barzahlung des Wertbetrages nur gegen Empfangsbescheinigung überlassen. Der Vorrat (eiserne Bestand) ist etwa nach dem durchschnittlichen Bedarf eines Monats zu bemessen. Im Laufe des Rechnungsjahres sind die zur Auffüllung dieses Bestandes erforderlichen Stempelzeichen gegen bare Bezahlung des Wertbetrages bei den vorbezeichneten Zollbehörden anzukaufen und dort sofort endgültig zu verausgaben, während am Schluß des Rechnungsjahres die Abrechnung zu erfolgen hat, in der Art, daß gegen Ablieferung des dann noch vorhandenen Geldbetrages für verkaufte Stempelzeichen der im Stempellagerbuch ein für allemal vorgetragene eiserne Bestand wieder für das folgende Rechnungsjahr zu ergänzen ist.

Abrechnungs-
verfahren.

(4) Zur Vermeidung der durch die handschriftliche Eintragung der Namen der Kreise, des Ausstellungsortes und der Firma der Ausstellungsbehörde entstehenden Umstände ist es den Ausstellungsbehörden gestattet, sich den ganzen Vordruck für die Ausländerjagdscheine nach dem vorgeschriebenen Muster durch das Hauptstempelmagazin herstellen und abstempeln zu lassen (vergl. Nr. 9 Abs. 6 zu d dieser Best.). Für diese Vordrucke darf ein beliebiges Format, auf dem ein genügender Raum für den Stempel-
ausdruck vorhanden sein muß, gewählt werden, beispielsweise das in manchen Kreisen gebräuchliche Geldtäschchenformat, das mit dem Abdruck der „Hauptregeln für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden“ ebenfalls versehen werden kann. Die Ausstellungsbehörden haben die für die Herstellung der Vordrucke entstehenden Kosten sowie die Postgebühren zu tragen und den Wert der bestellten Stempelzeichen im voraus zu entrichten.

Herstellung von
Vordrucken durch
das Haupt-
stempelmagazin.

**Stempel-
ermäßigungen
für Ausländer.**

(5) Die im Absatz 1 der Tarifstelle zugelassene Ermäßigung des Stempels bis auf den Satz für Inländer für Personen, die weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerertrage von 150 M. haben, wird den Angehörigen der Staaten Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien und der Türkei zugewilligt. Die gleiche Ermäßigung gilt für Angehörige der außereuropäischen Staaten Argentinien, Chile, Japan, Mexiko und Paraguay.

**Stempelfreie
Doppel-
ausfertigungen.**

(6) Nach der Tarifstelle 16 Abs. 2 sind Doppelausfertigungen (Duplikate) von Jagdscheinen stempelfrei. Vordrucke für Doppelausfertigungen von Inländerjagdscheinen (Abs. 1 dieser Nr.) können die Ausstellungsbehörden von den Hauptzoll- und Zollämtern kostenfrei beziehen. Doppelausfertigungen von Ausländerjagdscheinen (Abs. 2 dieser Nr.) sind von den Ausstellungsbehörden als „stempelfreie Doppelausfertigung“ zu bezeichnen und mit einem Vermerk darüber zu versehen, welcher Stempelbetrag zur Hauptausfertigung verwendet worden ist.

**Stempel-
eintragungs-
vermerks in den
Kontrollisten.**

(7) Die Ausstellungsbehörden sind verpflichtet, in die nach der Nr. 25 II der Ausführungsanweisung zur Jagdordnung zu führenden Kontrollisten den Betrag der zu den einzelnen Jagdscheinen verwendeten Stempel und bei Stempelermäßigungen und Befreiungen den Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund einzutragen.

**Stempel-
erstattungen für
unbrauchbare
Formulare.**

(8) Für Vordrucke, die bei der Ausfertigung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempel gemäß der Nr. 27 dieser Best. erstattet.

Zur Tarifstelle 32. *)

**Zwangs-
versteigerungen. 66.**

(1) Wegen der Ermittlung des Werts für Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren vergl. § 6 Abs. 3 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen.

**Stempel-
erstattungen.**

(2) Über Anträge auf Erstattung des Wertstempels oder auf Abstandnahme von seiner Einziehung in den Fällen des Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 und 2 entscheiden die Stempelsteuerämter. Für Anträge auf Erstattung der Wertstempel in diesen Fällen finden die Vorschriften der Nr. 28 Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 dieser Best. entsprechende Anwendung. Wegen der Stempelerstattungen in den Fällen des Abs. 8 Satz 3 der Tarifstelle vergl. Nr. 28 Abs. 10 dieser Best.

Zur Tarifstelle 34.

**Reichsstempel-
abgabe;
Verpfändungen von
Kugeln. 67.**

Wegen der Erhebung der Reichsstempelabgabe zu Kugeln, die nach dem 30. Juni 1900 ausgefertigt worden sind, und zu Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeheimnissen über Kugel der bezeichneten Art vergl. Tarifstelle 1 c und 4 a² und § 57 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (Tarifstelle 1 d und 4 a² des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909). Schriftstücke über Verpfändungen von Kugeln unterliegen dem Stempel der Tarifstelle 59, auch wenn sie nach dem 30. Juni 1900 ausgestellt sind.

*) Anmerkung. Wegen Erhebung der Reichsstempelabgabe zu Kauf- und Tauschverträgen usw. über im Inlande gelegene Grundstücke usw. vergl. Tarifstelle 11 a und § 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

Zur Tariffstelle 39.

68.

(1) Die Besteuerung der ortspolizeilichen Genehmigungen von Lustbarkeiten erfolgt durch Verwendung der in der Nr. 9 Abs. 5 zu c dieser Best. aufgeführten gestempelten Vordrucke; diese Vordrucke werden von den Hauptzoll- und Zollämtern und Stempelverteilern nicht nur an Behörden sondern auch an Privatpersonen verkauft. Die Erteilung der Genehmigung in irgend einer anderen Form, namentlich in nicht schriftlicher Form, oder durch Eintragung in sog. Kontrollbücher, oder durch Genehmigungen auf Schriftstücken, zu denen Stempelmarken entwertet sind, ist unzulässig.

Form der
Genehmigungen.

(2) Die Anwendung der Steuersätze von 10 M (Abs. 1a der Tariffstelle) und von 5 M (Abs. 1b der Tariffstelle) bildet die Regel; diese Sätze sind g e r o ß h n l i c h dann gerechtfertigt, wenn größere Lustbarkeiten nicht von Einzelunternehmern, sondern von Personenmehrheiten (Gesellschaften, Vereinen usw.) veranstaltet werden. Die geringeren Sätze von 3 M, 2 M, 1 M und 0,50 M können nur ausnahmsweise und wenn besondere Gründe zu einer Ermäßigung vorliegen, zugelassen werden. Die ermäßigten Sätze werden hauptsächlich nur dann angewendet werden dürfen, wenn bei gewerbmäßigen Veranstaltungen von Lustbarkeiten der zu erwartende Geschäftsgewinn für den Unternehmer voraussichtlich nur ein geringfügiger sein wird oder wenn angenommen werden kann, daß an der Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl teilnehmen wird und die Teilnehmer den weniger leistungsfähigen Volksklassen angehören. Unter diesen Voraussetzungen sind auch bei Tanzlustbarkeiten die geringeren Steuersätze zulässig. Für die Abstufigung der Steuer bei diesen Lustbarkeiten kann unter Umständen die Unterscheidung von Bedeutung sein, ob es sich nur um eine zur vorübergehenden Belustigung der Teilnehmer dienende Gelegenheitsanzustaltbarkeit oder um eine eigentliche Tanzlustbarkeit handelt, zu der die Teilnehmer zum Zwecke des Tanzens eigens zusammenzutreten. Andere Umstände, z. B. der Zweck der Veranstaltung, ob die Lustbarkeit in der Stadt oder auf dem platten Lande stattfindet, bei Tanzlustbarkeiten die Größe des Tanzlokals, die Anzahl der zum Tanz aufspielenden Musiker, die Dauer der Tanzbelustigung (ob bis 12 Uhr nachts und darüber) werden für die Bemessung des Steuersatzes in der Regel eine ausreichende Grundlage kaum abgeben können. Für Genehmigungen zum Betriebe eines Zirkus usw. (Abs. 1a der Tariffstelle) darf, wenn es sich um geringfügige Darbietungen handelt, ein ermäßigter Satz von 3 M zur Anwendung kommen (vergl. Nr. 9 Abs. 5c Ziff. 1 dieser Best.). Ist mit der Genehmigung einer Lustbarkeit bis zu einer die Polizeistunde überschreitenden Zeit gleichzeitig eine Verlängerung der Polizeistunde verbunden, so ist nur der Stempel der Tariffstelle 39, aber im Mindestbetrage von 1,50 M, zu verwenden; der Stempel der Tariffstelle 51 kommt daneben nicht zur Erhebung. Im übrigen lassen sich mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Lustbarkeiten und die Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden örtlichen und sonstigen Verhältnisse erschöpfende Merkmale, nach denen die ermäßigten Sätze einzutreten haben, nicht geben; die Bestimmung des Steuersatzes ist vielmehr von der Prüfung aller im Einzelfalle für die steuerliche Beurteilung maßgebenden Umstände, und namentlich der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der einzelnen Unternehmung abhängig zu machen. Die Gründe, die für die Zulassung ermäßigter Steuersätze bestimmend

Ermäßigungen.

gewesen sind, müssen nicht nur auf den Genehmigungen, die zu diesem Zweck mit einem entsprechenden Bordruck versehen sind, sondern auch in den Akten an gehöriger Stelle oder, wenn Kontrolllisten geführt werden, in diesen vermerkt werden. Hinsichtlich der Ermäßigungen steht den Zollbehörden das Recht der Nachprüfung und unter Umständen der anderweiten Festsetzung zu.

**Einzel-
genehmigungen.
Genehmigungen
für
wiederkehrende
Luftbarkeiten.**

(3) Als Regel ist festzuhalten, daß jede einzelne Luftbarkeit auch einer besonderen Genehmigung bedarf. Es ist deshalb im allgemeinen nicht zulässig, für gewisse in regelmäßiger Folge wiederkehrende Luftbarkeiten, namentlich für Tanzbelustigungen, die Genehmigung für einen längeren Zeitraum im voraus, z. B. für sämtliche Sonntage eines Monats, durch eine Genehmigung zu erteilen. Nur wenn von demselben Unternehmer an demselben Ort an aufeinanderfolgenden Tagen aus bestimmten Anlässen Luftbarkeiten während längerer Zeiträume dargeboten werden, ist es statthast, zu solchen Veranstaltungen nur eine Genehmigung zu erteilen, und zwar auch dann, wenn während des Zeitraums, für den die Genehmigung gewährt ist, an dem einen oder dem anderen Tage Unterbrechungen eintreten. Einheitliche Genehmigungen dürfen hiernach erteilt werden zu Luftbarkeiten für die ganze Dauer eines Jahrmarktes oder Schützenfestes, zu einer mehrtägigen Kirmes, zu Kurkonzerten, Theateraufführungen usw., für die Dauer einer Badesaison, zu Promenadenkonzerten, die von Ortsvereinen für einen längeren Zeitraum veranstaltet werden, zu Theater- und Schauführungen, die von Theater- und Artistengesellschaften in kleineren Städten für kürzere Zeit veranstaltet werden u. a. Auch kann zuverlässigen Wirten für die Dauer eines Monats eine einheitliche Genehmigung zur Veranstaltung solcher Tanzluftbarkeiten erteilt werden, bei denen nicht mehr als zwei Personen, z. B. ein Klavier- und ein Violinspieler, die Tanzmusik ausführen, vorausgesetzt, daß der geringen Zahl der Musiker entsprechend auch die Luftbarkeiten selbst nur zu den geringfügigeren zu rechnen sind. Wo hiernach einheitliche Genehmigungen für längere Zeiträume ausnahmsweise gewährt werden dürfen, wird fast immer die Erhebung des Höchstpreises gerechtfertigt sein. Dasselbe wird gelten müssen, wenn derselbe Unternehmer mit einer Tanzluftbarkeit noch andere Belustigungen verbindet, z. B. Tanzluftbarkeiten in Sommerlokalen mit Preisschießen, Preisspielen, Blumentombola, Karussellbelustigungen usw. Auch in solchen Fällen ist eine Genehmigung und eine einmalige Stempelverwendung statthast; jedoch wird regelmäßig der Höchstpreis zu erheben sein.

**Begriff der
Luftbarkeiten.
Notwendigkeit
der
Genehmigungen.**

(4) Über den Begriff der Luftbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 und die Notwendigkeit der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden ist zu vergleichen die allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 15. November 1896 zu I und II (Zentralbl. der Abgaben- usw. Verwaltung S. 649; Min.-Bl. S. 239) und die abändernde allgemeine Verfügung derselben Minister vom 6. Juni 1898 (Zentralbl. S. 280). Die unter das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 fallenden Genehmigungen öffentlicher Aufzüge sind stempelfrei.

**Verhältnisse und
sachliche Stempel-
befreiungen.**

(5) Der Stempel der Tarifstelle ist nicht zu entrichten, wenn die Veranstalter der Luftbarkeiten zu den steuerfreien Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes gehören, z. B. wenn einem Truppenteil die Genehmigung zur Abhaltung einer mili-

tärischen Festlichkeit oder einer öffentlichen Schule die Genehmigung zur Veranstaltung einer Schulfestlichkeit erteilt wird. Genehmigungen für Privatschulen sind stempel-
pflichtig.

(6) Die sachlichen Befreiungen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes kommen nicht in Betracht, auch nicht diejenige des § 4a, weil bei Lustbarkeiten der Wert des Gegenstandes nach Geld nicht abschätzbar ist. Darbietungen der Drehorgelspieler und anderer umherziehender Straßenmusikanten sind jedoch regelmäßig stempelfrei; die Tariffstelle kommt nur dann zur Anwendung, wenn diese Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen veranstalten.

(7) Ist eine ortspolizeiliche Genehmigung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht erforderlich und hat die Polizeibehörde dessenungeachtet die Genehmigung auf Grund einer bloßen *A n m e l d u n g* erteilt, so wird der Stempel gemäß § 25 Abs. 1a auf Antrag erstattet. Ist die Ausführung einer genehmigten Lustbarkeit ohne Verschulden desjenigen, dem die Genehmigung erteilt ist, unterblieben, so kann der Stempel gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes erstattet werden. Für Vorbrude, die bei der Ausfertigung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempelwert gemäß § 24 des Gesetzes und der Nr. 27 dieser Best. erstattet.

Stempel-
erstattungen.

Zur Tariffstelle 42.

69.

(1) Die für den Fall der Bedürftigkeit vorgesehenen Steuerermäßigungen bis auf den Betrag von 5 *M* dürfen nur auf Antrag und nur dann zugestanden werden, wenn durch ein ortspolizeiliches Zeugnis, das eine Stempelabgabe nicht unterliegt, oder durch eine sonstige amtliche Mitteilung der Ortspolizeibehörde dargetan ist, daß diejenige Person, für welche die Genehmigung erteilt werden soll, sich in dürftigen Verhältnissen befindet. Der Betrag der Ermäßigung bestimmt sich nach dem Grade der Bedürftigkeit. Über den anzuwendenden Steuerfuß befinden die ausfertigenden Behörden, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Zollbehörden. Das Zeugnis oder die amtliche Mitteilung oder Abschrift dieser Schriftstücke ist zu den Akten zurückzubehalten und der Betrag des verwendeten Stempels in den Akten zu vermerken.

Bedürftigkeit.

(2) Stempelermäßigungen aus Billigkeitsgründen werden ebenfalls nur auf Antrag gewährt. Über das Vorhandensein solcher Gründe entscheiden die Regierungspräsidenten, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Zollbehörden. Zur Vermeidung von Erinnerungen der Zollverwaltung empfiehlt es sich, daß in zweifelhaften Fällen die Regierungspräsidenten die Zustimmung der Oberzolldirektion zu der Ermäßigung einholen. Billigkeitsgründe liegen vor, wenn der Unternehmer eines Hofes oder Gutes bei der Übernahme seinem Namen den Hof- oder Gutsnamen hinzufügt, wie es in einzelnen Provinzen, z. B. in Westfalen, üblich ist.*) Inwieweit im übrigen Billigkeitsgründe anzunehmen sind, die eine Ermäßigung des Stempels rechtfertigen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Billigkeitsgründe und die verwendeten Stempelbeträge sind in den Akten zu vermerken.

Billigkeits-
gründe.

*) *A n m e r k u n g.* Verhandl. des Hauses der Abgeordneten, Sitzung vom 24. Mai 1900. Stenographische Ber. S. 7659, 7660.

Zur Tariffstelle 43.

Bedürftigkeit. 70. Bezüglich der Steuerermäßigungen in den Fällen der Bedürftigkeit findet der erste Absatz der Nr. 69 dieser Best. entsprechende Anwendung. Wegen der Abstempelung der Vorbrude durch das Hauptstempelmagazin vergl. Nr. 9 Abs. 6 zu e dieser Best.

Zur Tariffstelle 48 I.

A. Pacht- und Mietverträge mit Ausnahme der Jagdpachtverträge.

Vorbrude. 71.

Beilage A.

**Zeitpunkt der
Versteuerung.
Voraus-
versteuerung.**

**Stempel-
erstattungen.**

**Zuständige
Zollstellen.**

**Eintragung in
die Verzeichnisse.**

(1) Die Versteuerung der Pacht- und Mietverträge hat nach dem in der Beilage 4 enthaltenen Muster mittels des Verzeichnisses (Pacht- und Mietverzeichnis) zu erfolgen. Die Vorbrude für diese Verzeichnisse nebst Einlagebogen können von allen Hauptzoll- und Zollämtern und den Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden, falls die Steuerpflichtigen die Formulare nicht selbst mit der Feder anlegen wollen.

(2) Das Verzeichnis über die während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge ist der zuständigen Zollstelle (Hauptzollamt, Zollamt, Stempelverteiler) **spätestens** bis zum Ablaufe des Januar des darauf folgenden Jahres unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages einzureichen; die Steuerpflichtigen sind jedoch berechtigt, die Versteuerung des Verzeichnisses schon vor Beginn des Januar zu jeder beliebigen anderen Zeit und im voraus für mehrere Kalenderjahre vorzunehmen. Die Zollstellen sind verpflichtet, jederzeit solche Versteuerungen vorzunehmen.

(3) Erreichen Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende, so ist der Stempel gemäß Abs. 17 dieser Tariffstelle nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten. Der etwa zuviel gezahlte Stempel wird auf Antrag gemäß § 25 Abs. 1 a des Gesetzes erstattet; der Erstattungsantrag ist unter Beifügung der mit den entwerteten Stempelscheinen versehenen Verzeichnisse an dasjenige Stempelsteueramt zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist. Auf das Erstattungsverfahren finden die Vorschriften der Nr. 28 dieser Best. entsprechende Anwendung; die zweijährige Frist des § 25 Abs. 1 a des Gesetzes ist erst vom Tage der Auflösung des Mietverhältnisses ab zu berechnen.

(4) Zuständig zur Versteuerung sind je nach der Wahl der Verpächter oder Vermieter die Hauptzollämter, Zollämter oder Stempelverteiler in demjenigen Oberzoll-direktionsbezirk, in dem die Grundstücke belegen sind oder der Verpächter oder Vermieter seinen Wohnort hat. Die Stempelverteiler sind befugt, zu den Verzeichnissen ohne Rücksicht auf die ihnen für andere Schriftstücke vorgeschriebenen Verwendungsgrenzen die Stempel in voller Höhe des gesetzlich erforderlichen Betrages zu verwenden.

(5) Die von einem Verpächter oder Vermieter zu steuernden Verträge sind zunächst in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu dem Bezirke derselben Oberzoll-direktion gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Direktionsbezirken belegen, so muß für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis geführt werden. Werden in einem Verzeichnis die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so

sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Überschrift näher zu bezeichnen; in der Spalte 13 des Verzeichnisses ist der Betrag des Stempels aufzurechnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen oder, was zweckmäßiger ist, die Versteuerungen für die einzelnen aufeinanderfolgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichnis zu bewirken.

(6) Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen sowohl **mündliche** als auch schriftliche Pacht- und Mietverträge, die innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, sofern der nach der Dauer eines Jahres berechnete Zins bei den in Ziffer 1 (Abs. 1) der Tarifstelle bezeichneten Verträgen mehr als 360 *M* und bei den Verträgen der Ziffer 3 (Abs. 6) der Tarifstelle mehr als 300 *M* beträgt und der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Zins den Betrag von 150 *M* übersteigt. Unter den gleichen Voraussetzungen unterliegen der Eintragung in das Verzeichnis die durch Briefwechsel oder einen Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen zustande gekommenen Verträge sowie die nach dem Ablaufe der ursprünglichen Pacht- oder Mietzeit fortgesetzten Verträge, also die Verträge, welche unter gewissen Voraussetzungen, z. B. unter der Voraussetzung der nicht erfolgten Kündigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, als verlängert gelten sollen (Abs. 21 und 20 der Tarifstelle).

Gegenstand der
Eintragung.

(7) Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte und Vertreter ist zulässig; doch sind die eigentlich Verpflichteten (die Verpächter und Vermieter) für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen haftpflichtig.

Beauftragte und
Vertreter.

72.

(1) Die Stempelspflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Vertreter einer der zuständigen Zollbehörden (Hauptzollamt, Zollamt) oder einem Stempelverteiler (vergl. Abs. 4 der vorhergehenden Nr.) das Verzeichnis ausgefüllt und mit der unmittelbar hinter den Eintragungen abzugebenden Versicherung (vergl. am Schluß der Beilage 4) versehen unter Einzahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes, für den der Einsender die Postgebühr trägt, einsendet. Wo der Wortlaut der Nichtigkeitsbescheinigung nicht völlig zutrifft, z. B. bei Vorausversteuerungen oder wenn der Verpächter oder Vermieter mehrere Verzeichnisse aufgestellt hat, ist die Versicherung entsprechend abzuändern. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzollämtern und Zollämtern auch zu Protokoll erklärt werden; die Stempelverteiler sind zur Entgegennahme protokollarischer Erklärungen nicht ermächtigt. Im Interesse möglicher Vereinfachung und schnellerer Erledigung des Besteuerungs geschäfts empfiehlt es sich, wenn seitens der Verpächter und Vermieter von der Abgabe protokollarischer Erklärungen kein zu weitgehender Gebrauch gemacht wird und dieses Verfahren im allgemeinen auf Fälle beschränkt bleibt, in denen für die Steuerpflichtigen wegen mangelnder Geschäftsgewandtheit die selbständige Ausfüllung der Verzeichnisse mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn die Hauptzoll- und Zollämter im Januar wegen Geschäftsüberlastung nicht imstande sind, die Erklärungen sofort aufzunehmen, so sind zunächst nur die Anträge entgegenzunehmen und die endgültigen

Versteuerung
des Verzeichnisses.

Versteuerungen auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Die bei Einreichung der Anträge angebotenen Stempelbeträge sind anzunehmen und endgültig oder vorläufig zu vereinnahmen.

Verfahren der
Zollstellen.

(2) Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Zollstellen zu prüfen. Insofern die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Zollstellen auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse oder sonst zu Bedenken Anlaß gibt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittlungen die Stempel anderweit zu berechnen; auch sind, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptzoll- und Zollämter sowie der Stempelverteiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Trennung
des Mietzinses.

(3) Die im Abs. 3 der Tarifstelle vorgesehene Trennung des Mietzinses, je nachdem er auf Räume für gewerbliche oder berufliche Zwecke oder auf andere Räume entfällt, ist, wenn sie nachträglich erfolgt, bei derjenigen Zollstelle (Hauptzollamt, Zollamt, Stempelverteiler) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären, welche die Versteuerung des Verzeichnisses bewirkt hat. Ist die Erklärung bei einer unzuständigen Zollstelle abgegeben, so hat diese die Erklärung an die zuständige Zollstelle abzugeben. Die für die Erklärung der Trennung vorgeschriebenen Fristen gelten durch die fristzeitige Abgabe der Erklärung bei einer unzuständigen Zollstelle als gewahrt. Das Ermittlungsverfahren im Sinne des letzten Satzes des Abs. 3 der Tarifstelle liegt den Hauptzoll- oder Zollämtern ob; die Stempelverteiler haben, wenn sie die angegebenen Werte beanstanden, die Erklärungen an das vorgesehene Hauptzollamt zur Wertermittlung abzugeben.

Entwertung der
Stempelmarken.

(4) Die Stempelmarken sind von den Zollbehörden und Stempelverteilern nach der Vorschrift der Nr. 15 Abs. 1 dieser Best. unmittelbar hinter der Eintragung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichnis in festen Zusammenhang zu bringenden Blatt zu entwerten. Des im zweiten Absatz der Nr. 15 vorgeschriebenen Verwendungsvermerks bedarf es nicht, jedoch ist das Datum der Verwendung beizufügen. Übliche Abkürzungen (wie 8. Jan. 11) und die Verwendung von Datumstempeln sind hierbei zulässig. Sind die Verzeichnisse erst nach Ablauf des Januar eingereicht, so ist außerdem der Tag der Einreichung zu vermerken, unter Umständen auch der Tag der Abgabe zwecks Abänderung und der Tag der Wiedereinreichung. Sollen die Verzeichniseintragungen zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu der vorgeschriebene Vordruck zu benutzen und hinter der Versicherung von dem Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollierung aufzunehmen, z. B.:

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.
Namensunterschrift, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.

Ort, Datum.

Amtsstelle.

Name des Beamten.

(5) Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, Rücksendung und wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, mit den entwerteten Stempel- *Aufbewahrung* zeichen ohne Aufschreiben wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundenene Entwertung *der Verzeichnisse.* ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Die Rücksendung erfolgt mittels eingeschriebenen, unfreien Briefes nur auf ausdrücklichen Wunsch der Einsender, in allen anderen Fällen aber unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“, „unfrei“. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Entwertung zu benachrichtigen.

(6) Die zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind von den Hauptzoll- und Zollämtern in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter oder Vermieter oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer usw.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung 5 Jahre lang aufzubewahren, so daß jedes einzelne Verzeichnis ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Aber die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Die Stempelverteiler haben die ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse an das vorgeordnete Hauptzollamt abzugeben; letzteres setzt die Verpächter usw. hiervon in Kenntnis.

73. Behörden und Beamten steht es frei, diejenigen Verträge, die sie als Verpächter *Versteuerung der* oder Vermieter abgeschlossen haben, durch Verzeichnis selbständig und ohne Mitwirkung *Verträge der* der Zollverwaltung zu versteuern. Wegen der von den Justizbehörden als Verpächtern *Behörden und* oder Vermietern abgeschlossenen Verträge vergl. § 1 Abs. 7 der allg. Verf. über gerichtliche *Beamten.* Landesstempelsachen. Haben Behörden usw. die Verträge als Pächter oder Mieter abgeschlossen, so sind sie verpflichtet, demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Bezirk der Vertrag errichtet ist, eine Abschrift einzusenden oder die für die Versteuerung wesentlichen Vereinbarungen mitzuteilen. Die Entwertung der Stempelbogen und Stempelmarken zu den zu versteuernden Verzeichnissen erfolgt nach den Vorschriften der Nr. 13 und 16 Abs. 2 und 3 dieser Best.

74. (1) Den im § 31 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerkschaften, die den regelmäßigen Stempelprüfungen unterliegen, kann auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden, die Verzeichnisse *Verzeichnis-* *steuerung* der Erlaubnis erteilt werden, die Verzeichnisse *ohne amtliche* *Überwachung.* selbstständig und ohne amtliche Überwachung der Zollverwaltung vorzunehmen; anderen Verpächtern oder Vermietern darf diese Erlaubnis nur ausnahmsweise bei dem Vorhandensein besonderer Gründe erteilt werden. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist dasjenige Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Grundstücke belegen sind oder der Verpächter oder Vermieter seinen Wohnort hat. Die Erlaubnis ist nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und zurückzuziehen, wenn sich bei der Stempelverwendung Mißstände herausgestellt haben, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die stempelgesetzlichen Bestimmungen und die zum Stempelsteuergesetz ergangenen oder noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften oder gegen die im nachstehenden Absatz unter a bis e aufgeführten Bedingungen und Anordnungen vorgekommen sind. Jedem zur Selbstversteuerung

Zugelassen ist zugleich mit der Genehmigungsverfügung eine Anweisung zu behändigen, welche die für die Besteuerung der Verzeichnisse maßgebenden Grundsätze und namentlich die Vorschriften, nach denen bei der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken zu verfahren ist, sowie die Strafbestimmungen zu enthalten hat. Jede Oberzolldirektion hat für ihren Geschäftsbezirk eine solche Anweisung aufzustellen und sie den Hauptzollämtern nach Bedarf mitzuteilen.

(2) Im einzelnen sind für die Selbstbesteuerung folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Diejenigen Verpächter oder Vermieter, welche nicht den regelmäßigen Stempelprüfungen (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes) unterworfen sind, müssen damit einverstanden sein, daß die von ihnen zu führenden Verzeichnisse an Ort und Stelle — in den Geschäftsräumen der Steuerpflichtigen — von Beamten des Stempelsteueramtes oder des Hauptzollamtes des Bezirks, in dem die Grundstücke belegen sind, nachgeprüft werden, unbeschadet der Verpflichtung, den Vorständen des Stempelsteueramtes die Verzeichnisse auf Verlangen an Amtsstelle einzureichen (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes; Abs. 9 der Tariffstelle);
- b) die Befugnis zur Selbstbesteuerung ist auf schriftliche oder mündliche Pacht- oder Mietverträge beschränkt, die einen in Stempelmarken verwendbaren Stempel von nicht mehr als 500 M. erfordern. Sind in schriftlichen Verträgen dieser Art noch besonders stempelpflichtige Erklärungen und Verabredungen, namentlich stempelpflichtige Nebenverträge im Sinne der Tariffstelle 71 Nr. 2 Abs. 1 enthalten (z. B. die häufig vorkommenden Nebenabreden, daß die Entscheidung entfallender Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertragen werden solle oder für solche Entscheidungen ein an sich unzuständiges Gericht zuständig sein solle), so ist insoweit der Vertrag nebst etwa vorhandenen Nebensexemplaren in der üblichen Weise zu versteuern, also einem Hauptzoll- oder Zollamt oder einem Stempelverteiler zur Besteuerung innerhalb der im § 16 des Gesetzes angeordneten Fristen vorzulegen;
- c) der Führung eines Stempelsteuerbuches bedarf es nicht;
- d) die Stempelmarken sind in der in der Nr. 20 Abs. 6 Buchst. d dieser Best. vorgeschriebenen Weise zu entwerten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Nummer des Stempelsteuerbuches in Wegfall kommt. Außerdem ist ein Stempelverwendungsvermerk hinzuzufügen, der beispielsweise zu lauten hat:

30 M. in Marken entwertet.

Berlin, den 11. Januar 1911.

Firma.

Unterschrift.

- e) die Entwertung der Stempelmarken darf nur durch diejenigen Personen vorgenommen werden, denen die Erlaubnis erteilt ist. Die Entwertung durch Vertreter (Bevollmächtigte) ist nur zulässig, wenn ihnen die Befugnis durch das Hauptzollamt besonders verliehen ist. Für die gesetzlichen Stempelabgaben

und für die verwirkten Strafen sind jedoch die eigentlich verpflichteten Verpächter und Vermieter haftpflichtig.

75. (1) Nur diejenigen Nebenleistungen sind dem Pacht- oder Mietzinse nicht hinzuzurechnen, deren Wert nicht in Geld besteht. Die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters, z. B. für die Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausreinigung, die Warmwasserversorgung usw. müssen daher den Pacht- oder Mietzinsbeträgen bei der Besteuerung hinzugerechnet werden. Nebenleistungen.

(2) Wenn schriftliche Pacht- oder Mietverträge noch besondere Nebenverträge enthalten, die in der Regel den Stempel der Tariffstelle 71 Nr. 2 Abs. 1 erfordern, so darf die Besteuerung dieser Nebenverträge nicht durch das Verzeichnis erfolgen, sondern die Stempel sind insoweit in der allgemein vorgeschriebenen Weise und innerhalb der Fristen des § 16 des Gesetzes, also regelmäßig binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung zu den Vertragsurkunden zu verwenden. Nebenverträge.

(3) Der Stempel ist für jeden einzelnen, im Verzeichnis aufgeführten Vertrag nach § 11 des Gesetzes auf 50 Pf. abzurunden. Es sind jedoch nicht die einzelnen Teilbeträge des Stempels, die auf die verschiedenen Zeitabschnitte und die verschiedenen Gegenstände entfallen und deren Zusammenrechnung den Gesamtstempel ergibt, abzurunden, sondern es ist bei jedem einzelnen Vertrage nur eine einmalige Abrundung des Gesamtstempels vorzunehmen. Entsprechend sind bei Vorausbesteuerungen auf mehrere Kalenderjahre (Abs. 10 der Tariffstelle) die Stempel für den Gesamtbetrag der im voraus entrichteten Stempelabgabe abzurunden und nicht für die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Stempelbeträge. Abrundungen des Stempels.

(4) Werden Pacht- und Mietverträge in mehreren Ausfertigungen errichtet, so ist für die Nebenausfertigungen (Duplikate usw.) ein Stempel nicht zu entrichten. Enthalten die Pacht- und Mietverträge jedoch noch besonders stempelpflichtige Nebenverträge (vergl. Abs. 2 dieser Nr.), so sind die Nebenausfertigungen nach der Tariffstelle 16 zu versteuern. Nebenausfertigungen.

76. Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen der Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse und die Besteuerung gemäß Abs. 15 der Tariffstelle ordnen die Oberzolldirektionen das Nähere an; es ist ihrem Ermessen überlassen, ob sie selbst neben den Bekanntmachungen der Hauptzollämter noch Veröffentlichungen veranlassen und ob sie die Anordnungen über die Bekanntmachungen auf die Hauptzollämter übertragen wollen. Öffentliche Bekanntmachungen.

77. (1) Zur wirksamen Überwachung der ordnungsmäßigen Besteuerung der Verzeichnisse dienen folgende Verpflichtungen der Verpächter, Vermieter und Behörden: Überwachungsmaßnahmen.

- a) Die Pacht- und Mietverzeichnisse sind gemäß Abs. 12 der Tariffstelle von den zu ihrer Führung verpflichteten Verpächtern oder Vermietern oder von den Hauptzoll- und Zollämtern (vergl. Nr. 72 Abs. 6) 5 Jahre lang aufzubewahren;
- b) auf Verlangen der Stempelsteuerämter und Hauptzollämter sind Verpächter und Vermieter, welche Verzeichnisse nicht eingereicht haben, verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, ob im vorangegangenen Kalenderjahre Verträge,

an denen sie als Verpächter oder Vermieter beteiligt waren, in Geltung gewesen sind (Abs. 13 der Tariffstelle);

- c) alle Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, in tatsächlicher Einsicht über die in ihren Verwaltungsbezirken bestehenden Pacht- und Mietverhältnisse Auskunft zu geben (§ 30 Abs. 3 des Gesetzes);
- d) die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen sind verpflichtet, den Beamten der Stempelsteuerämter und der Hauptzoll- und Zollämter die Einsicht der Personenstandsaufnahmen-Listen (Art. 40 der Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes ufo.), soweit sie über die Höhe der Mietzinsen und die sonstigen für die Besteuerung der Mietverträge in Betracht kommenden Verhältnisse Aufschluß geben, zu gestatten;
- e) die Hauptzollämter haben bis zum 1. Mai jeden Jahres den Stempelsteuerämtern ihres Bezirks diejenigen Fälle mitzuteilen, die sie nach ihrer Kenntnis der persönlichen und örtlichen Verhältnisse zur Einforderung von Verzeichnissen (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) für besonders geeignet erachten. Die näheren Bestimmungen über diese Verpflichtung, namentlich über den Umfang der zu machenden Mitteilungen, treffen die Oberzolldirektionen;
- f) bei gerichtlichen Pacht- oder Mietverträgen sind die Gerichte verpflichtet, die Beteiligten nach der für Notare gegebenen Vorschrift unter g zu belehren;
- g) Notare haben die Verpflichtung, von allen von ihnen aufgenommenen stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträgen sowie von Verträgen dieser Art, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften beglaubigen, in betreff des Datums, der Namen der Vertragsschließenden und des Gegenstandes des Vertrages dem Stempelsteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz haben, Mitteilung zu machen. Den Notaren bleibt es überlassen, diese Mitteilungen von Fall zu Fall oder in der Form vierteljährlicher Nachweisungen zu machen. Ferner sind die Notare verbunden, die Beteiligten bei der Aufnahme der Verträge über ihre Verpflichtung zur Besteuerung durch das Verzeichnis und zur Einreichung des Verzeichnisses bis zum Ablauf des Januar bei einer Zollstelle zu belehren. Daß die Belehrung stattgefunden hat, ist auf den bei den Akten verbleibenden Verhandlungen zu vermerken.

(2) Die Vorstände der Stempelsteuerämter müssen in jedem Geschäftsjahr eine Anzahl von Verpächtern und Vermietern auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes und des Abs. 13 der Tariffstelle auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist die von ihnen geführten Verzeichnisse vorzulegen oder mitzuteilen, von welcher Zollbehörde sie aufbewahrt werden, oder anzuzeigen, daß im vorangegangenen Kalenderjahre Verträge, an denen sie als Verpächter oder Vermieter beteiligt waren, nicht in Geltung gewesen sind. Die Wichtigkeit der Verzeichnisse und der Versicherung ist auf Grund der in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Mitteilungen und Nachweisungen, der Adreßbücher sowie der sonstigen zur Kenntnis der Stempelsteuerämter gelangten Tatsachen und

insbesondere auf Grund der amtlichen Auskunft der das polizeiliche Melbewesen habenden Behörden zu prüfen. Die erforderlichen Aufklärungen werden seitens der Beamten der Stempelsteuerämter oder der Beamten der ersuchten Hauptzoll- und Zollämter möglichst im Wege persönlicher Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden eingeholt werden müssen. Letztere sind verpflichtet, den Beamten der Zollverwaltungen bei ihren Ermittlungen die förderksamste Unterstützung zuteil werden zu lassen und ihnen bereitwilligst über alle an sie gerichteten, die Besteuerung der Verträge betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Den Oberzolldirektionen bleibt es überlassen, über die Art und den Umfang der Einforderung der Verzeichnisse sowie überhaupt hinsichtlich der Überwachung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse in ihren Bezirken ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

B. Jagdpachtverträge.

78. (1) Die Besteuerung der Jagdpacht- und Abschlußverträge hat nach dem in der Beilage 5 enthaltenen Muster vermittle des Verzeichnisses (Jagdpachtverzeichnis) zu erfolgen; wegen der Beschaffung der Vordrude gilt das in der Nr. 71 Abs. 1 dieser Best. Gesagte.

Vordrude.

Beilage 5.

(2) Hinsichtlich der Besteuerung der Verzeichnisse, der Stempelerstattungen, des von den Zollbehörden bei der Besteuerung zu beobachtenden Verfahrens, der Aufbewahrung der Verzeichnisse usw., finden die Nummern 71 bis 73 und 75 dieser Best. entsprechende Anwendung. Die Zuständigkeit der Stempelverteiler ist auf die Besteuerung von Verzeichnissen beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 100 M. erfordern. Vergl. auch die Bemerkungen der Beil. 5 Ziff. 5.

Besteuerung.

(3) Den Jagdvorstehern als Behörden steht es nach Abs. 16 der Tarifstelle 48 I frei, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbständig ohne amtliche Überwachung der Zollverwaltung zu bewirken. In der Provinz Hannover, wo die Jagdvorstände die Eigenschaft von Behörden nicht besitzen, kann die Besteuerung durch Jagdvorsteher erfolgen, insoweit sie gleichzeitig Gemeindevorsteher sind. Bezüglich der Verwendung der Stempelbogen und Stempelmarken wird auf die Nummern 13 und 16 dieser Best. verwiesen. Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Verzeichnisse beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 500 M. erfordern. Über diesen Betrag hinaus müssen Stempelbogen verwendet werden; zu Verzeichnissen, die einen Stempel von mehr als 1000 M. erfordern, ist die Ausfertigung der Stempelbogen bei den Hauptzoll- und Zollämtern besonders zu beantragen. Vergl. Nr. 13 und 14 dieser Best. Die Normalpachtverträge sind mit einem Zusatz über die Stempelpflichtigkeit der Verträge und die Art der Besteuerung zu versehen.

Besteuerung durch Jagdvorsteher.

(4) Wenn die Besteuerung nicht durch die Jagdvorsteher vorgenommen wird, also namentlich bei Verpachtungen in Eigenjagdbezirken, haben die Verpächter die Verzeichnisse den zuständigen Zollstellen (Hauptzoll- und Zollämtern und Stempelverteilern) fristzeitig einzureichen. Vergl. Bemerkung 5 der Beilage 5.

Besteuerung durch die Zollbehörden.

(5) In betreff der öffentlichen Bekanntmachungen der Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse usw. findet die Nr. 76 dieser Best. entsprechende Anwendung.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Ob es solcher Bekanntmachungen bei Jagdpachtverzeichnissen überhaupt bedarf, entscheiden die Oberzolldirektionen, die in Zweifelsfällen sich mit den Regierungspräsidenten in Verbindung setzen.

**Überwachungs-
maßnahmen.**

(6) Wegen der Überwachungsmaßnahmen finden die Vorschriften der Nr. 77 Abs. 1 a, b, c, e und g und Abs. 2 entsprechende Anwendung. Bei der Verpachtung des Jagdrechts auf Eigenjagdbezirken (§§ 4 fg. der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 G. S. S. 207 und § 2 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 — Hannov. G. S. I S. 159 —) wird die Überwachung der Besteuerung hauptsächlich dadurch zu bewirken sein, daß die Vorstände der Stempelsteuerämter von den Verpächtern auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes die Jagdpachtverzeichnisse einfordern. Jagdpachtverzeichnisse über die Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind vornehmlich gelegentlich der bei den Jagdvorstehern vorzunehmenden regelmäßigen Stempelprüfungen einer Nachprüfung zu unterwerfen (vergl. § 5 Abs. 1 der Geschäfts-anweisung für die Vorstände der Stempelsteuerämter, Beilage 3).

Zur Tarifstelle 49.

**Reisepaß- und
Reisepaßkarten-
Bordrucke.**

79. (1) Die Besteuerung der Reisepässe und Reisepaßkarten erfolgt durch Verwendung von Bordrucken, die zu den Steuerfüßen von 3 *M* und 1 *M* abgestempelt und nur für die die Pässe ausfertigen Behörden bei den Hauptzoll- und Zollämtern zum Verkauf gestellt werden. Der Verkauf an Privatpersonen ist nicht gestattet (vergl. Nr. 9 Abs. 5 zu d und e und Nr. 10 Abs. 2 dieser Best.).

**Ermäßigter
Steuerfuß.**

(2) Zu den Personen, denen Pässe und Paßkarten zu dem ermäßigten Satz von 1 *M* erteilt werden dürfen, gehören außer den in der Tarifstelle bezeichneten auch selbstständige Handwerker, z. B. Handwerksgehilfen, dagegen nicht selbstständige Handwerker, es sei denn, daß sie ohne Gesellen arbeiten und sich in dürftiger Lage befinden. Bei Ausfertigungen von Pässen und Paßkarten zu 1 *M* ist im Paßjournal der Stand, Beruf oder das Gewerbe des Antragstellers, bei weiblichen Personen auch der Stand usw. des Vaters oder Ehemannes, zu vermerken.

**Ausfertigungs-
gebühr.**

(3) Nach § 8 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B. G. Bl. S. 33) dürfen für Pässe und sonstige Reisepapiere an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren nicht mehr als höchstens 3 *M* erhoben werden. Nachdem der Steuerfuß von 1,50 *M* auf 3 *M* erhöht und nur für gewisse Ausnahmefälle ein Satz von 1 *M* anzuwenden ist, kommt die Erhebung einer Ausfertigungsgebühr (allg. Erlass vom 10. Dezember 1857 Min. Bl. S. 203 zu B, vom 30. Dezember 1867 Min. Bl. 1868 S. 4 und vom 21. Mai 1896 J. R. I 8947, III 6347 R. d. J. II 6209) insoweit in Wegfall, als der Stempel von 3 *M* zum Ansat gelangt.

Leichenpässe.

(4) Leichenpässe sind durch Entwertung von Stempelmarken auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu versteuern; die Besteuerung kann auch in der Weise erfolgen, daß die Bordrucke auf Ansuchen von dem Hauptstempelmagazin abgestempelt werden (vergl. Nr. 9 Abs. 6 zu g und Nr. 10 Abs. 3 dieser Best.). Bezüglich der Ermäßigung des

Steuerfahes bis auf den Betrag von 1,50 M findet die Nr. 69 Abs. 1 dieser Best. entsprechende Anwendung. Die Frage der Bedürftigkeit ist nach der Person derjenigen zu beurteilen, in deren Interesse der Leichentransport stattfinden soll, also, wenn die Ausfertigung des Leichenpasses von Vertretern beantragt wird, nach der Person der Vertretenen. Pässe, für die ein ermäßigter Steuerfah in Anspruch genommen wird, sind vorläufig zu dem beantragten ermäßigten Sake auszufertigen, falls keine Bedenken gegen die beantragte Ermäßigung obwalten. Wenn die Vermögensverhältnisse der Personen, für die der Pass auszufertigt werden soll, der Behörde nicht bekannt sind, haben die Beteiligten ihre Bedürftigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der Orts-polizeibehörde, die einer Stempelabgabe nicht unterliegt, binnen zwei Wochen nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so ist der Fehlbetrag nachzuerheben.

Zur Tariffstelle 51.

- 80.** Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde sind stets schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen; ob die Genehmigungen zeitlich zu begrenzen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen. Die Besteuerung der Genehmigungen erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken nach der Vorschrift der Nr. 16 dieser Best. Der Betrag des verwendeten Stempels ist in den Akten zu vermerken. Wegen des Zusammentreffens der Genehmigung einer Lustbarkeit (Tariffstelle 39) mit der Genehmigung der Verlängerung der Polizeistunde vergl. Nr. 68 Abs. 2 dieser Best.
- Besteuerung
durch
Verwendung von
Stempelmarken.

Zur Tariffstelle 54.

- 81.** Wegen der Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Wertstempels auf denjenigen Stempel, welchem eine auf Grund der Punktation ausgenommene, mit ihr im wesentlichen übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, findet der § 9 zu 4 der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelachen entsprechende Anwendung.
- Stempels-
anrechnung.

Zur Tariffstelle 58.

- 82.** (1) Nach Abs. 2 unter b, Abs. 6 der Tariffstelle 58 I sind auch t a t s ä c h l i c h eintretende Erweiterungen und Verlängerungen der Rückzahlungsfrist kurzfristiger Darlehen zu versteuern; der nachträglich erforderlich werdende Stempel ist zu der ursprünglichen Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Verlängerung zu verwenden. Inhaber solcher Schuldurkunden, die nach § 13 Abs. 1 c des Gesetzes für die Nachbringung des Stempels haften, sind deshalb verpflichtet, für die Nachbesteuerung Sorge zu tragen; im besonderen werden hierauf Sparkassen, Gesellschaften, Banken, Baushäuser, Kreditanstalten usw. zu achten haben, in deren Geschäftsverkehr Schuldurkunden der bezeichneten Art häufig vorzukommen und aufbewahrt zu werden pflegen. Erlangt das Gericht von einer Verlängerung einer hypothekensatzlichen Schuldverschreibung Kenntnis, so ist das zuständige Hauptzollamt zwecks Einziehung des Stempels zu benachrichtigen, falls nicht der Stempel bei den Gerichtskosten vereinnahmt wird.
- Verlängerungen
kurzfristiger
Darlehen.

Stempelfreiheit
der Schuld-
verschreibungen
auf Grund der
Erhebung der
Reichsstempel-
abgabe.

(2) Die für Kommunalverbände, Kommunen usw. ausgestellten Schuldverschreibungen, auf Grund deren reichsstempelpflichtige Renten- und Schuldverschreibungen ausgereicht werden (Befreiungsvorschrift Abs. 3 unter d der Tarifstelle 58 I), müssen mit dem im § 10 zu 3 der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelachen vorgeschriebenen Vermerk versehen sein. Dieser Vermerk ist von dem Verbands-, der Körperschaft oder der Bank, zu deren Gunsten die Schuldverschreibung lautet, unterschriftlich zu vollziehen; statt des Vermerks kann der Schuldurkunde auch eine besondere, vorschriftsmäßig vollzogene Bescheinigung beigelegt werden. Fällt der Befreiungsgrund fort, so ist der Verband, die Körperschaft oder die Bank verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige zu machen, das den Fehlstempel einzuziehen hat.

Anträge auf
Eintragung einer
Hypothek usw.

(3) Wegen der Besteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung und auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung sowie wegen der Anrechnung des zu solchen Anträgen entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft erteilte Urkunde unterliegt, ist nach der Nr. 38 Abs. 1 dieser Best. zu verfahren.

Anleihe-
Teilschuld-
verschreibungen.

(4) Wegen der Ankeranzahlstellung des Stempels bei Anträgen auf Eintragung einer Hypothek für die Ansprüche aus Anleihe-Teilschuldverschreibungen vergl. § 19 zu 2 der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelachen.

Zur Tarifstelle 60.

Einziehung und
Verrechnung der
Stempel.

(1) Die unter dieser Tarifstelle a bis d und Tarifstelle 42 Abs. 3 für Namensvermehrung und Namenswechsel bei adeligen Namen und für landesherrliche Standeserhöhungen und Gnadenerweise vorgeschriebenen Stempel werden, soweit die Bearbeitung der Angelegenheiten dem königlichen Heroldsamte obliegt, von diesem eingezogen, bei der Kasse des Heroldsamts in Sollausgabe gestellt und vor dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres mittels Nachweisung dem Finanzministerium überwiesen, welches wegen Ausfertigung, Entwertung und Aushändigung der Stempelbogen und wegen Vereinnahmung des Geldbetrages das Erforderliche verfügt.

(2) In den Fällen der Tarifstelle e sind die tarifmäßigen Stempel von der mit der Aushändigung der stempelpflichtigen Urkunde beauftragten Provinzialbehörde (Regierung der Polizeidirektion usw.) einzuziehen, die Stempelzeichen anzukaufen und solche, ordnungsmäßig entwertet, bei ihren Akten aufzubewahren hat.

Zur Tarifstelle 66.

Gerihtskosten-
Stempel. Wert-
ermittelungen.
Eigenhändige
und notarielle
Testamente.
Stempel-
erstattungen.

(1) Wegen Vereinnahmung des Stempels bei den Gerichtskosten vergl. § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 zu d der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelachen und wegen der Wertbeanstandungen und Wertermittelungen vergl. § 6 Abs. 5 und § 1 Abs. 4 daselbst. Wegen der Selbstversteuerung eigenhändiger Testamente vergl. Nr. 20 Abs. 1 zu b und Abs. 6 zu d und f, wegen der Entwertung der Stempelmarken auf notariellen Testamenten vergl. Nr. 14 Abs. 2 und wegen der Stempelerstattungen vergl. Nr. 28 Abs. 4 dieser Best.

(2) Ergibt sich bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments (§ 2273 **Gemeinschaftliche Testamente.** B. G. B.), daß es nicht oder nicht ausreichend versteuert ist, so ist von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die überlebenden Ehegatten Abstand zu nehmen.

Zur Tarifstelle 68.

85.

(1) Die Verwendung des Stempels von 500 M bildet die Regel. Eine Ermäßigung ist nur ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ausdrücklich beantragt ist und wenn besondere Umstände für die Annahme eines geringeren Wertes des Bergwerkseigentums vorliegen. Der Antrag ist stets vor Erteilung der Verleihung zu stellen, und zwar von dem Mutter oder seinem Bevollmächtigten. Eine Ermäßigung des Stempels von Amts wegen findet nicht statt.

**Stempel-
ermäßigung.**

(2) Allgemeine Gesichtspunkte für die Bewertung des Bergwerkseigentums lassen sich nicht aufstellen. Es bleibt vielmehr, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt ist, der Prüfung und Entscheidung des Oberbergamts als Verleihungsbehörde in jedem einzelnen Falle überlassen, ob und in welcher Höhe eine Ermäßigung des Stempels zu bewilligen ist. Hierbei ist erforderlichenfalls der Wert des Bergwerkseigentums schätzungsweise zu ermitteln, und zwar nach solchen Gesichtspunkten, wie sie bereits bisher bei Angaben über den Wert verliehenen Bergwerkseigentums gegenüber Gerichten oder Steuerbehörden zu Grunde gelegt worden sind. Stehen dem Oberbergamte anderweitige Unterlagen nicht zur Verfügung, so ist der mit der Instruction der Mutung beauftragte Bergvervierbeamte anzuweisen, den Wert des zu verliehenen Bergwerkseigentums nach geeigneten Merkmalen — Art des Minerals, Beschaffenheit des Fundes, geologische und Abbau-Verhältnisse, Größe des Feldes, Abzahnmöglichkeit und dergl. — zu prüfen und sich über das Ergebnis sowie über die Höhe des zu verwendenden Stempels bei Vorlegung der Akten an das Oberbergamt gutachtlich zu äußern. Kommt das Oberbergamt nach pflichtmäßiger Prüfung der Unterlagen zu der Überzeugung, daß eine Ermäßigung am Platze ist, so hat es den Stempel innerhalb des im Gesetz gegebenen Zwischenraums von 100 bis zu 500 M festzusetzen, jedoch stets nach vollen Hunderten. Die Festsetzung unterliegt der Nachprüfung der Zollbehörden; erachten diese im Gegenfall zu der Ansicht des Oberbergamts eine Nachforderung von Stempeln für erforderlich, so ist von den Oberzolldirektionen an den Finanzminister zu berichten.

Zur Tarifstelle 70.

86.

(1) Nach Abs. 3 der Tarifstelle 70c sind auch tatsächliche oder stillschweigende Verlängerungen eines Versicherungsverhältnisses stempelspflichtig; solche Verlängerungen sind aber nach § 8 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 263) insoweit nichtig und deshalb auch nicht stempelspflichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

**Stillschweigende
Verlängerungen.**

(2) Für diejenigen Versicherungsgesellschaften, bei denen solche Verlängerungen in großer Anzahl vorkommen, empfiehlt sich die Besteuerung im Wege der Abfindung (Nr. 21 dieser Best.). Sind Versicherungsgesellschaften zu dieser Besteuerung bereits

**Besteuerung
durch Abfindung.**

hinichtlich der ursprünglichen Versicherungsurkunden zugelassen, so erstreckt sich die Genehmigung ohne weiteres auf die stillschweigenden Verlängerungen.

Einzel-
besteuerung.

(3) Soweit von der Besteuerung im Wege der Abfindung kein Gebrauch gemacht wird, tritt Einzelbesteuerung ein und zwar in der Weise, daß der Stempel von den Versicherungsunternehmen zu der ursprünglichen Urkunde oder zu den Prämienquittungen oder zu besonders über die Verlängerung des Versicherungsvertrages zu errichtenden Schriftstücken beigebracht wird. Solche besonderen Schriftstücke können auch in der Form von Nachweisungen ausgestellt werden. In die Nachweisungen sind sämtliche stempelpflichtige Verlängerungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Stempelpflichtigkeit unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine (Policen) und der Versicherungsdauer einzutragen, auch ist bei jeder Verlängerung der fällige Stempel zu vermerken. Die Verwendung der Stempelmarken kann in gewissen Zeitabschnitten — etwa alle zwei Wochen — unter Zusammenrechnung der einzelnen Stempelbeträge erfolgen; die Richtigkeit der Eintragungen ist in der Nachweisung vierteljährlich vom Versicherungsunternehmer oder seinem Vertreter zu bescheinigen.

Stift-
verlängerungen.

(4) Die im Abs. 3 der Tarifstelle 70c dem Finanzminister eingeräumte Ermächtigung, hinsichtlich der vor dem 1. Juli 1909 errichteten Versicherungsverträge und Policen eine Fristverlängerung eintreten zu lassen, wird auf die Oberzolldirektionen übertragen.

Besteuerung der
Verlängerungen
der Hagel-
versicherungen.

(5) Beim Abschluß von Verträgen über von Jahr zu Jahr fortlaufende und mehrjährige oder mangels Kündigung stillschweigend sich verlängernde Hagelversicherungen stehen die für die Versicherung wesentlichen Bedingungen meistens nur für das erste Jahr fest und nur dieses ist zunächst der Besteuerung zu Grunde zu legen, während es sich für die weiteren Jahre nicht schon um einen eigentlichen Versicherungsvertrag, sondern um eine vorläufige, nicht stempelpflichtige Abmachung handelt. Für das zweite und jedes weitere Jahr wird von dem Versicherungsnehmer in der Regel ein neuer Versicherungsantrag — die Deklaration der für das betreffende Jahr zu versichernden Bodenerzeugnisse und der dem Versicherungsvertrage zu Grunde zu legenden Versicherungssumme — eingereicht und auf Grund dieses Antrages (Deklaration) von der Versicherungsgesellschaft ein besonderer Versicherungsschein (die Jahrespolice) ausgestellt. Bei diesem Verfahren läßt sich die Besteuerung in der im Abs. 3 angeordneten Weise nicht bewirken; sie ist daher durch Entwertung von Stempelmarken auf den Versicherungsscheinen (Jahrespolicen) vorzunehmen. Sofern Jahrespolicen nicht ausgestellt werden, weil die Deklaration nicht fristgemäß eingegangen ist, hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft gewöhnlich den vollen Betrag der lehtjährigen Prämie als Entschädigung für die bis dahin getragene Gefahr zu zahlen, während die Versicherung selbst erlischt. Insofern hiernach noch ein Stempel fällig wird, hat die Besteuerung binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen der Versicherung durch Verwendung von Stempelmarken nach der Vorschrift des Abs. 3 dieser Art. zu erfolgen. Wird die Versicherung in Fällen dieser Art nicht ohne weiteres als erloschen angesehen, vielmehr dem säumigen Versicherungsnehmer noch eine Nachfrist gestellt, so ist die zweiwöchige Besteuerungsfrist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, zu dem die Versicherungsgesellschaft das Versicherungsverhältnis als erloschen ansieht; jedoch muß die Besteuerung

spätestens bis zum Ablaufe des August des betreffenden Jahres bewirkt sein. Geht die Deklaration innerhalb der Nachfrist vor dem 1. September ein, so bewendet es bei der vorgesehenen Besteuerung der auf Grund der Deklaration auszustellenden Jahrespolice. Nach denselben Grundsätzen sind auch die sogenannten Interimspolice zu behandeln, wenn sie laut „provisorischen Versicherungsantrages“ auf mehrere Jahre ausgestellt sind.

Zur Tarifstelle 73.

- 87.** Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben ihn die Behörden einzuziehen und zu den Akten zu entwerfen. Die Aussteller der Vollmachten sind von Stempelstrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfristen des § 16 des Gesetzes eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits überschritten, so haben die bezeichneten Gerichte das zuständige Hauptzollamt von der vorgekommenen Zuwiderhandlung zu benachrichtigen.

Vollmachten im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Zur Tarifstelle 77.

- 88.** (1) Alle Behörden und Beamte sind verpflichtet, bei der Erteilung amtlicher Zeugnisse, welche ihres besonderen Zwecks wegen (§. Abs. 3 Buchst. a und c der Befreiungen dieser Tarifstelle) dem sonst zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, in dem Zeugnis — und zwar in dem Text des Zeugnisses und nicht in Vermerken, die außerhalb dieses Textes stehen und durch die Unterschrift des Beamten nicht gedeckt werden — den Zweck bestimmt anzugeben, zu welchem das Zeugnis ausgestellt wird. Unterbleibt eine solche Angabe, so unterliegt das Zeugnis in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, ob es tatsächlich zu einem Stempelfreiheit genießenden Zweck gebraucht worden ist oder nicht, dem tarifmäßigen Stempel von 3 M. (vergl. Abs. 4 dieser Tarifstelle). Wird ein entgegen der vorgedachten Vorschrift stempelfrei erteiltes amtliches Zeugnis bei einer Behörde zur Begründung irgend eines Antrages vorgelegt, so hat diese Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Vorzeiger oder Inhaber oder von derjenigen Person, auf deren Veranlassung das Zeugnis erteilt ist, einzuziehen und den Sachverhalt der vorgesetzten Behörde des Beamten, von dem das Zeugnis ausgestellt ist, anzuzeigen. Ist der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet, von dem Zeugnis aber zu einem anderen als dem aus der Urkunde hervorgehenden Zwecke Gebrauch gemacht, ohne daß der Inhaber oder Vorzeiger die Besteuerung bewirkt hat, so haften diese Personen nicht bloß für den tarifmäßigen Stempel (§ 13 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes), sondern sie verfallen unter Umständen auch in eine dem vierfachen Betrage des Stempels gleichkommende Strafe (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes). Wegen der bei Gerichten eingereichten Zeugnisse vergl. § 22 Abs. 4 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen.
- (2) Bezüglich der Stempelverwendungen bei notariellen Unterschriftsbeglaubigungen vergl. Nr. 6 Abs. 3 dieser Best.

Angabe des Zwecks bei Stempelfreien Zeugnissen.

Notarielle Unterschriftsbeglaubigungen.

Befähigungs-
und Prüfungs-
zeugnisse für
Seeschiffer usw.

(3) Für nachstehende Befähigungs- und Prüfungszeugnisse werden für die Ausstellungsbehörden von den Zollbehörden, in deren Hebebezirk der Sitz der ausstellenden Behörde gelegen ist, abgestempelte Vorbrude (Formulare) zum Verkauf gestellt und gegen Erstattung des Stempels von 3 M abgegeben:

- a) Befähigungszeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute (Vorbrude E, F, G und H der Bef. des Reichskanzlers vom 30. April 1904, Zentralbl. f. d. D. Reich S. 125);
- b) Befähigungszeugnisse für Maschinisten und Schiffsingenieure auf Seedampfschiffen (Vorbrude C, D, E, F, G und H der Bef. des Reichskanzlers vom 30. März 1910, Zentralbl. f. d. D. Reich S. 100);
- c) Zeugnisse über die Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde für Seeschiffer (Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. April 1889 und vom 10. Dezember 1907 Min.-Bl. der Handels- und Gewerbe-Verw. 1907 S. 413, 414).

Berlin, den 16. August 1910.

Der Finanzminister.

Muster 1.

(Zu § 14 des Gesetzes und Nr. 10 Abs. 3
der Ausf.-Best.)

Anmeldung zur Abstempelung von Vordrucken.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der abzustempelnden Vordrucke.	Stückzahl der abzustempelnden Vordrucke.	Stückzahl der überschüssigen Vordrucke.	Stempel- betrag für das einzelne Stück.		Stempel- betrag im ganzen.		Bemerkungen (insbesondere über die Herstellung eines Auf- drucks oder Vordrucks auf den abzustempelnden Bogen.)
				M	Ps.	M	Ps.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Muster 2.

(Zu § 14 des Gesetzes und Nr. 20 Abs. 6
Buchst. c der Ausf.-Best.)

Stempelsteuerbuch de _____ in _____

betreffend die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung.

Laufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort der Aussteller.	Art des beurkundeten Geschäfts.	Datum der Urkunde.	Wert des Gegen- standes.		Betrag des ver- wendeten Stempels.		Tarif- stelle.	Datum der Ent- wertung.	Namenszeichnung des Entwertenden.
				M	Ps.	M	Ps.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Königliches Stempelsteueramt

Muster 4.

Abt.

(Zu § 25 des Gesetzes und Nr. 28 Abs. 6
der Ausf.-Best.)

Nr.

....., den 19.....

Urchriftlich
an den Königlichen Notar Herrn

in

fr. d. M. 21.

Zu der Notariatsverhandlung vom 19.....
— Nr. Ihres Notariatsregisters für 19..... — (*)

.....) ist von dem verwendeten Stempel
von M ein Betrag von M auf Grund des § 25 Abs. 1 L. St. G. zur Erstattung
angewiesen worden.

Ich erlaube, die Urchrift der Verhandlung in der in Ziffer 28 Abs. 5 der Ausführungs-
bestimmungen zum L. St. G. vorgeschriebenen Art mit einem Vermerk über die Höhe des zur Er-
stattung angewiesenen Stempelbetrages zu versehen, mir auf dem untenstehenden Vorbrud von
dem Geschehenen Mitteilung zu machen und zu bestätigen, daß auf der Urchrift der Verhandlung
eine Stempelerstattung noch nicht vermerkt war.

Es wird ersucht, dieses Schreiben der Notariatsverhandlung beizufügen.

*) Bezeichnung der Urkunde, z. B.
Kaufvertrag zwischen Schulze und Müller.

....., den 19.....

Urchriftlich
an das Königliche Stempelsteueramt Abt.
in

Auf Grund des Ersuchens vom Mts. — Nr. — habe ich auf der
Urchrift der Notariatsverhandlung vom 19..... — Nr. meines
Notariatsregisters für 19..... — in der vorgeschriebenen Art vermerkt, daß M Stempel
zur Herauszahlung angewiesen worden sind.

Eine Stempelerstattung war auf der Urkunde noch nicht vermerkt.

Königlicher Notar.

Muster 5.

(Zu § 26 des Gesetzes und Nr. 29 Abf. 8
der Ausf.-Best.)

Civil-Prozess-Nachweisung.

Laufende Nummer.	Nummer der vorjährlgen Nachweisung.	Bezeichnung der Parteien.	Jahr des Prozess- Anfangs.	Gegenstand der Klage und Erörterung der Rechtsfrage.	Gericht, bei welchem der Prozess anhängig oder entschieden ist, und Tag der Ver- handlung.	Nachrichten über den Stand der Streitfrage.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Stempelprüfungsverhandlung.

(Erste Seite — Titelblatt.)

Muster 6.

(Zu § 31 des Gesetzes und Nr. 34 Abf. 8
der Ausf.-Best.)

Verhandlung

über die in der Zeit vom bis
abgehaltene Prüfung betreffend den Stempelverbrauch bei

..... zu
während des Zeitraums vom bis

(Zweite und folgende Seiten.)

Laufende Nummer.	Benennung der Akten (Aktenzeichen und Seite der Akten), Bezeichnung der stempelpflichtigen Verhandlung und Begründung der Erinnerung.	Betrag des					
		erforderlichen Stempels.		verwendeten Stempels.		nachzubringenden Stempels.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.	

Eingegangen am 19

Abfindungssteuer-Nr.

Verzeichnis Abschnitt B Nr. bis

Muster 7.

(Zur Tarifstelle 11a und Nr. 45 der
Ausf.-Best.)

Nachweisung

der im Wege der Abfindung zu versteuernden Automaten und Musikwerke

de

zu

Bezirk der Oberzolldirektion

Hauptzolllamt*)

Zur Beachtung für den Gebrauch.

Die den Oberzolldirektionen einzureichenden Nachweisungen müssen alle in dem in Betracht kommenden Oberzolldirektionsbezirk zur Zeit der Aufstellung der Nachweisung vorhandenen und vom Unternehmer zu versteuernden Automaten und Musikwerke enthalten und von dem Unternehmer mit der Versicherung der Richtigkeit versehen sein.

*) Es ist das Hauptzolllamt anzugeben, das die Erhebung und Verrechnung der Abgabe übernehmen soll.

[illegible]

Muster 8.

(Zur Tarifstelle 11a und Nr. 45 der
Ausf.-Best.)

Ausweis

über die

Abfindungsversteuerung von Automaten und Musikwerken.

Von de _____ zur Abfindungsversteuerung unter Nummer _____
zugelassenen _____

zu _____ ist die Stempelsteuer
von _____ M für den in _____

aufgestellten _____ Automaten für das Jahr 19 _____ entrichtet.

Kennzeichen des Automaten oder Musikwerks:

(Herstellungsfirma, Fabrikmarke oder Nummer usw.)

Diesen Ausweis hat der Inhaber zum Nachweise der bewirkten Ver-
steuerung dem revidierenden Bezirksaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen.

_____ , den _____ 19 _____

Königliches Hauptzollamt.

(Amtsstempelabdruck)

Verzeichnis Abgaben N. Nr. _____

Eingegangen am 19.....
Verzeichnis Abschnitt A Nr. bis Nr.
(Amtsstempelabdruck.)

Muster 9.

(Zur Tarifstelle 11a und Nr. 46 der
Ausf.-Best.)

Anmeldung

de..... durch Jahreskarte..... zu versteuernben Automaten und Musikwerke..... de.....
zu

Erläuterungen.

1. Die Anmeldung hat spätestens **innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung** zu erfolgen und ist von dem Anmeldenden mit der Versicherung der Richtigkeit der in den Spalten 1 bis 5 gemachten Angaben zu versehen. Bis **spätestens Ende Januar jeden Kalenderjahres** ist die erteilte Steuerkarte durch Wiedervorlegung an die zuständige Zollstelle zu erneuern.
2. **Zuständig für die Erteilung der Steuerkarte** ist das Hauptzoll- oder Zollamt, in dessen Bezirk der Apparat aufgestellt ist. Auf Antrag kann ausnahmsweise die Besteuerung auch bei der Zollstelle des Wohnortes des Automaten- ufm. Inhabers erfolgen.
3. **Warenautomaten** sind solche, die für den Einwurf von Geld eine Ware, wenn auch in scherzhafter Form, verabfolgen, (z. B. die sog. Hennenautomaten).

Scherzautomaten sind solche, deren unmittelbarer Zweck der Erregung der Heiterkeit, der Kurzweil und der Unterhaltung dient (z. B. Schieß-, Regelspielautomaten, Kraftmesser, Elektrifizierapparate, Wahrsagenautomaten usw.). Automaten, die an sich zu dieser Gattung gehören, sind jedoch dann nicht abgabepflichtig, wenn sich ihr Betrieb als strafbare Glückspielveranstaltung darstellt.

Musikwerke sind automatische Spielwerke, die Musikstücke zum Gehör bringen und ohne Aufwendung einer kunstfertigen Behandlung lediglich durch einen äußeren Vorgang (Einwurf eines Geldstücks, Anwendung eines Hebelgedrucks oder von Schlüssel, Drehen einer Kurbel u. dergl.) in Bewegung gesetzt werden (z. B. Kurbellaviere, Drehorgeln usw., sofern sie an öffentlichen Orten z. B. in Karussells im Betriebe sind).

Automaten anderer Art sind solche, bei denen es sich überwiegend um gemeinnützige und wirtschaftlich nützliche Zwecke handelt.

4. Als „**Anschaffungspreis**“ für Musikautomaten und Musikwerke gilt nicht nur der für das Werk, sondern auch der für die Zubehörstücke (Platten, Walzen usw.) gezahlte Preis. Die Kosten für die Nachbeschaffung von Walzen und Platten, insoweit die Platten und Walzen nicht den Ertrag für unbrauchbar gewordene Stücke bilden, sind dem stempelspflichtigen Anschaffungspreis hinzuzurechnen. Doch hat infolge solcher Nachbeschaffungen eine Nachbesteuerung für das laufende Kalenderjahr nicht stattzufinden.

[illegible]

Hauptzollamt

Zollamt 5

Muster 10.

(Zur Tarifstelle 11a und Nr. 46 der
Ausf.-Best.)

Verzeichnis

der

zu versteuernden Automaten und Musikwerke.

Geführt von

Name

Dienststeigenschaft

Zur Beachtung.

1. In diesem Verzeichnis sind in besonderen Abschnitten
 - A. die durch Jahreskarte,
 - B. die im Wege der Abfindungzu versteuernden Automaten und Musikwerke nachzuweisen.
2. Die Eintragung eines jeden Automaten und Musikwerkes hat unter einer besonderen Nummer zu erfolgen (Spalte 1), die auf der Jahreskarte oder dem Ausweis zu vermerken ist.
3. In Spalte 9 ist anzugeben, unter welcher Nummer und an welchem Tage der Stempelbetrag (Spalte 8) im Stempelgeldeinnahmehuch vereinnahmt ist.
4. Die Anmeldungen und Nachweisungen der Automaten und Musikwerke sind geordnet nach Abschnitt und Nummer mit diesem Verzeichnis aufzubewahren.

[illegible]

Bestimmungen wegen Anstellung von Stempelverteilern.

1. In Orten, an denen ein Hauptzoll- oder Zollamt sich nicht befindet oder der Ankauf und die Entwertung von Stempelzeichen wegen zu weiter Entfernung der zunächst belegenen Zollstelle mit Umständen verbunden ist, sind mit dem Verkauf und der Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkaufe von gestempelten Vordrucken zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Vordrucken zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke zuverlässige und geeignete Privatpersonen oder Beamte (Stempelverteiler) zu beauftragen.
2. Die Neueinrichtung von Stempelverteilungsstellen unterliegt der Genehmigung des Finanzministers. Die Auswahl der Personen der neu anzustellenden Stempelverteiler und ihrer Geschäftsnachfolger ist von den Oberzolldirektionen zu treffen. Wo die Verhältnisse den Verkauf und die Entwertung von Stempelzeichen während der ganzen Tageszeit bedingen, werden in der Regel Geschäfts- oder Gewerbetreibende (Ladeninhaber usw.) als Stempelverteiler anzustellen sein; wo dagegen der Verkehr ein geringerer ist und es genügt, wenn der Verkauf und die Entwertung der Stempelzeichen während bestimmter Stunden am Tage stattfindet, können vorzugsweise Beamte (insbesondere Lehrer usw.) mit den Geschäften eines Stempelverteilers betraut werden.
3. Die Stempelverteiler haben, insoweit sie als solche tätig sind, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten. Die Befugnis, Stempelzeichen zu entwerten, ist von ihnen persönlich auszuüben; einer anderen Person darf die Befugnis nicht übertragen werden. Stempelverteiler, denen der Umfang ihrer eigentlichen Geschäfte nicht die fortwährende Anwesenheit in den Geschäftsräumen gestattet, kann aber in der Person eines ihrer Geschäftshelfen ein Stempelverteiler-Stellvertreter durch die Oberzolldirektion bestellt werden. Der Stempelverteiler bleibt jedoch der Zollverwaltung gegenüber für die Einrichtungen seines Stellvertreters verantwortlich.
4. Die Befugnis der Stempelverteiler zum Verkauf und zur Entwertung von Stempelzeichen erstreckt sich bis zum Höchstbetrage von hundert Mark für den Einzelfall. Mit Genehmigung der Oberzolldirektion kann im Bedarfsfalle die Befugnis auch für höhere Beträge erteilt werden. Zu Pacht- und Mietverzeichnissen — mit Ausnahme der Jagdpachtverzeichnisse — dürfen die Stempelverteiler die Stempel in voller Höhe des gesetzlich erforderlichen Betrages verwenden. Die Verwendung von Stempelzeichen zu Jahreskarten für Automaten und Musikwerke ist den Stempelverteilern nicht gestattet.

5. Die Stempelverteiler haben ihren Bedarf an Stempelzeichen und an Vordrucken zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreslarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke bei der Amtsstelle zu entnehmen, in deren Bezirk sie wohnen. Die Entnahme der Stempelzeichen erfolgt in der Regel gegen bare Zahlung des Wertbetrages; bei nachgewiesenem Bedürfnis kann die Oberzolldirektion mit Genehmigung des Finanzministers von der Verpflichtung zur sofortigen Vorzahlung des Wertbetrages der empfangenen Stempelzeichen ausnahmsweise absehen. Der Betrag der vom Stempelverteiler abzuführenden Stempelsteuer richtet sich in diesem Falle nach der Menge der abgesetzten Stempelzeichen. Für die Verabfolgung der zum Verlaufe bestimmten Stempelzeichen ohne sofortige Vorzahlung des Wertbetrages haben die Stempelverteiler in der Regel Sicherheit zu leisten, deren Art und Höhe die Oberzolldirektion bestimmt, und die bei der Oberzollkasse aufzubewahren ist.
6. Die Stempelverteiler erhalten für die mit den Stempelverteilungsgeeschäften verbundenen Leistungen eine Entschädigung von zwei vom Hundert des für die entnommenen Stempelzeichen gezahlten Betrages und, wenn deren Wert in einem Jahre 60 000 M. übersteigt, eine Entschädigung von Einem vom Hundert des Mehrbetrages. Im Falle des Bedürfnisses, insbesondere zur Erhaltung bestehender, im steuerlichen Interesse notwendiger Stellen, können jedoch die Oberzolldirektionen nach ihrem Ermessen den Stempelverteilern ausnahmsweise eine Entschädigung bis zu fünf vom Hundert bewilligen. Für den einzelnen Stempelverteiler wird die Höhe des Entschädigungssatzes von der Oberzolldirektion in der Geschäftsanweisung bestimmt. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für Rechnung der Oberzollkasse von der Zollkasse der Amtsstelle, bei der der Stempelverteiler seine Stempelzeichen zu entnehmen hat, in der Regel am Schlusse des Rechnungsvierteljahres. Ausnahmsweise kann dem Stempelverteiler, sofern er die Stempelzeichen bar bezahlt, von der Oberzolldirektion gestattet werden, die Entschädigung sogleich bei der jedesmaligen Entnahme von Stempelzeichen von dem Wertbetrage der letzteren in Abzug zu bringen.
7. Die Stempelverteiler sind nicht zu vereidigen, sondern durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten von dem Leiter des zuständigen Hauptzollamts oder dem von diesem beauftragten Bezirksoberkontrolleur zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine von dem Stempelverteiler zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen.
8. Die Stempelverteiler erhalten von der Oberzolldirektion, von der sie bestellt werden, einen Abdruck des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen und eine Anweisung für ihre Geschäftsführung nach Maßgabe der Anlage. Wenn besondere örtliche Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann diese Anweisung von der Oberzolldirektion abgeändert und ergänzt werden. Eine zweite Ausfertigung der Anweisung ist dem zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen. Die Hauptzollämter sind verantwortlich für die Geschäftsführung der Stempelverteiler und haben die Pflicht, sich in geeigneter Weise von der ordnungsmäßigen Stempelverwaltung in steter Überzeugung zu erhalten.

Anlage zur Beilage 1.

(Zu § 30 des Gesetzes und Nr. 31 Abs. 1 der Ausf.-Best.)

Geschäftsanweisung für Stempelverteiler.

§ 1.

(1) Der Stempelverteiler hat seinen Bedarf an Stempelzeichen und an Vordrucken zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke von dem Amt in zu entnehmen. (Den Wertbetrag der entnommenen Stempelzeichen hat der Stempelverteiler bar zu zahlen; über den unentgeltlichen Empfang der Vordrucke hat er Quittung zu leisten.)* Der Ankauf von Stempelzeichen von einer anderen Amtsstelle als der vorher bezeichneten oder von dritten Personen (Privatleuten, Notaren, Gesellschaften, Genossenschaften, Sparcassen usw.) ist dem Stempelverteiler untersagt.

(2) Der Stempelverteiler muß stets mit einem hinreichenden Vorrat aller Gattungen von Stempelzeichen bis einschließlich versehen sein, um allen Ansprüchen sofort genügen zu können. Die Stempelzeichen müssen in sicherer, trodener und reiner Verwahrung gehalten werden. Für Stempelzeichen, die durch Verschulden des Stempelverteilers unsauber und unbrauchbar werden, wird Ersatz nicht geleistet.

(3) Der Stempelverteiler hat die von ihm vorrätig zu haltenden Vordrucke zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke auf Verlangen den Steuerpflichtigen unentgeltlich zu verabfolgen. Eine Veräußerung der Vordrucke gegen Entgelt ist ihm untersagt.

* Anmerkung. Ist für die entnommenen Stempelzeichen sofortige Barzahlung nicht zu leisten, so ist statt der eingeklammerten Stelle einzufügen:

„Die Verabfolgung der entnommenen Stempelzeichen erfolgt gegen Quittungsleistung ohne sofortige Barzahlung; der Stempelverteiler hat hierfür eine Sicherheit in Höhe von (i. B.) M. durch Hinterlegung von zu leisten, die bei der Oberzolllasse zu aufzubewahren ist. Den Betrag der von dem Stempelverteiler abzuführenden Stempelsteuer hat der Bezirksoberkontrollleur am Schlusse jedes Rechnungsvierteljahres festzustellen. Nach dem vorgeschundenen Betrage an Stempelzeichen wird die Menge der ausgegebenen Stempelzeichen ermittelt und danach der zu zahlende Geldbetrag berechnet. Dieser Betrag wird dem Stempelverteiler von dem Bezirksoberkontrollleur sofort mitgeteilt und muß binnen drei Tagen nach der Bestandsaufnahme gegen Quittung an die Amtsstelle bar eingezahlt werden.“

§ 2.

Für die mit den Stempelverteilungsgeeschäften verbundenen Leistungen wird dem Stempelverteiler eine Entschädigung von vom Hundert des für die entnommenen Stempelzeichen gezahlten Betrages und, wenn deren Wert in einem Jahre 60 000 M übersteigt, eine Entschädigung von Einem vom Hundert des Mehrbetrages gewährt. (Die Zahlung der Entschädigung erfolgt am Schlusse des Rechnungsvierteljahres gegen Quittung durch das amt in)*)

§ 3.

Die Stempelverteiler, insofern sie als solche tätig sind, haben die Eigenschaft öffentlicher Beamter. Die Befugnis, Stempelzeichen zu entwerfen, ist von ihnen persönlich auszuüben; einer anderen Person darf die Befugnis nicht übertragen werden. Stempelverteiler, denen der Umfang ihrer eigentlichen Geschäfte nicht die fortwährende Anwesenheit in den Geschäftsräumen gestattet, kann aber in der Person eines ihrer Geschäftsgesellen ein Stempelverteiler-Stellvertreter durch die Oberzolldirektion bestellt werden. Der Stempelverteiler bleibt jedoch der Zollverwaltung gegenüber für die Verrichtungen seines Stellvertreters verantwortlich.

§ 4.

(1) Dem Stempelverteiler ist nur gestattet, Stempelzeichen bis zum Werte von M einschließlich zu verkaufen. Die Entwertung von Stempelzeichen ist ihm bis zu demselben Betrage für den einzelnen Fall gestattet. Zu Pacht- und Mietverzeichnissen — mit Ausnahme der Jagdpachtverzeichnisse — darf der Stempelverteiler die Stempel in voller Höhe des gesetzlich erforderlichen Betrages verwenden. Die Verwendung von Stempelzeichen zu Jahreskarten für Automaten und Musikwerke ist dem Stempelverteiler nicht gestattet.

(2) Wenn Stempelzeichen von höherem Werte als M ohne das Verlangen der Entwertung begehrt werden, oder wenn eine Urkunde, zu der ein Stempel zum Betrage von mehr als M erforderlich ist, behufs Entwertung des Stempels vorgelegt wird, darf der Stempelverteiler diesen höheren Wert oder Betrag nicht durch Zusammenlegung oder Entwertung mehrerer einzelner Stempelwertzeichen darstellen, sondern er muß den Käufer an die zuständige Zollbehörde verweisen. Zu Urkunden, deren Verstempelung der Stempelverteiler innerhalb der ihm zustehenden Befugnis bewirken kann, ist der tarifmäßige Stempelbetrag durch Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Stempelzeichen darzustellen.

*) Anmerkung. Wird der sofortige Abzug der Entschädigung von dem Wertbetrage der entnommenen Stempelzeichen gestattet, so ist statt der eingeklammerten Stelle einzufügen:

„Die Zahlung der Entschädigung erfolgt bei der jedesmaligen Entnahme der Stempelzeichen durch Abzug von ihrem Wertbetrage. Über den Betrag der in Abzug gebrachten Entschädigung hat der Stempelverteiler Quittung zu leisten.“

§ 5.

(1) Die dem Stempelverteiler beim Verkauf und der Entwertung von Stempelzeichen obliegenden Verpflichtungen ergeben sich aus dem Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 und den zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen. Im besonderen wird dem Stempelverteiler die genaueste Beachtung der Ausführungsbestimmungen der Nummern 13, 14 und 15 über die Verwendung und die Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken, der Nummern 71, 72 und 75 über die Besteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse und der Nr. 78 über die Besteuerung der Jagdpachtverzeichnisse zur Pflicht gemacht.

(2) Der Stempelverteiler hat sich nicht auf die Verabfolgung und Verwendung des verlangten Stempels zu beschränken, sondern er hat in allen Fällen eine selbständige und sorgfältige Prüfung der ihm zur Besteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelspflichtigkeit vorzunehmen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerten, wenn die Entwertung innerhalb seiner Zuständigkeit liegt. Verweigert der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme, so muß die Prüfung unterbleiben. In diesen Fällen sind auf der Urkunde die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert“ zu vermerken. Entstehen über die Höhe des Stempels Zweifel, so hat der Stempelverteiler den nach seiner Ansicht zum mindesten erforderlichen Stempel zu entwerten, wenn die Entwertung innerhalb seiner Zuständigkeit liegt; demnächst hat er dem vorgesetzten Hauptzollamt von dem Sachverhalt unter kurzer Darlegung der Zweifel und Angabe der Namen und des Wohnorts der Steuerpflichtigen Anzeige zu machen.

(3) Wird dem Stempelverteiler eine stempelspflichtige Verhandlung mit dem Antrage vorgelegt, sie als Nebenausfertigung (Duplikat, Nebene exemplar) zu versteuern, so ist nach der Nr. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

(4) Wird dem Stempelverteiler eine stempelspflichtige Urkunde vorgelegt, zu welcher der erforderliche Stempel innerhalb der gesetzlichen Frist nicht beigebracht ist, so ist diese Urkunde in Urschrift oder in Abschrift dem vorgesetzten Hauptzollamt zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Kann die Urkunde in Urschrift oder Abschrift nicht eingereicht werden, so genügt eine kurze Angabe des Sachverhalts. Liegt die Besteuerung der Urkunde innerhalb der Zuständigkeit des Stempelverteilers, so hat er die Besteuerung vorher zu bewirken, andernfalls aber, wenn es tunlich ist, den hinterzogenen Stempelbetrag an das vorgesetzte Hauptzollamt abzuliefern.

(5) Verdorrene Stempelmaterialien dürfen auf anderweit zu entnehmende Stempelwertzeichen nicht in Zahlung genommen werden, sondern die den Ersatz Verlangenden sind gemäß der Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen wegen ihrer Ansprüche an das zuständige Hauptzollamt zu verweisen.

§ 6.

(1) Nach § 1 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes unterliegen der Stempelsteuer nur Urkunden; mündlich verabredete Geschäfte und Verträge sind nicht stempelpflichtig mit alleiniger Ausnahme der in der Tarifstelle 48 I erwähnten mündlichen Verträge

über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte.

(2) Nur diejenigen Urkunden sind nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes stempelspflichtig, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.

(3) Die Stempelspflichtigkeit einer Vertragsurkunde wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß beide Vertragsteilnehmer nicht ein und dieselbe Schrift unterschriftlich vollzogen haben. Ein stempelpflichtiger Vertrag kann vielmehr auch dadurch zustande kommen, daß er in zwei Exemplaren errichtet wird und jeder Vertragsteilnehmer nur das dem anderen übergebene Vertragsexemplar allein und einseitig unterzeichnet hat. Diese beiden Schriftstücke bilden nur in Verbindung miteinander eine stempelpflichtige Urkunde und stehen in Beziehung auf die Stempelspflichtigkeit zueinander nicht in dem Verhältnis von Haupt- und Nebenausfertigung. Verträge sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie mit der Unterschrift der sämtlichen Vertragsschließenden versehen sind; Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen sind jedoch nach der Tarifstelle 32 Abs. 5 der Stempelpflicht auch dann unterworfen, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändig sind.

§ 7.

(1) Für die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde ist die Hinzufügung von Bedingungen ohne Bedeutung. Die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde wird durch ihre Vernichtung, auch wenn diese innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfrist erfolgt, nicht beseitigt, ebensowenig wie die Wiederaufhebung eines Geschäfts die Stempelspflichtigkeit der über das Geschäft errichteten Urkunde in Wegfall zu bringen vermag (§ 3 des Stempelsteuergesetzes). Die Stempelspflichtigkeit der Verträge beruht deshalb auf ihrem schriftlichen Abschlusse, unabhängig davon, ob und unter welchen Bedingungen sie zur Ausführung kommen.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, aus deren Inhalt hervorgeht, daß sie der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde oder eines Dritten bedürfen, werden nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes erst durch diese Genehmigung oder den Beitritt rechtswirksam und somit stempelpflichtig. Zu Urkunden, denen die erforderliche Genehmigung oder der Beitritt versagt ist, bedarf es daher keines Stempels.

(3) Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, welche sich nicht als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, so ist nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

§ 8.

Zur Darstellung der für die Entwertung von Stempelzeichen vorgeschriebenen Schwarzstempelabdrücke wird dem Stempelverteiler ein Amtsstempel (Schwarzstempel) und ein Schwärzungsapparat von dem vorgeordneten Hauptzollamt unentgeltlich verabfolgt; die erforderliche Stempelfarbe ist von dem gedachten Amt gegen Erstattung der Anschaffungskosten zu beziehen. Den Amtsstempel und den Schwärzungsapparat hat der Stempelverteiler bei seinem Ausscheiden dem Hauptzollamt zurückzugeben.

§ 9.

Der Stempelverteiler ist verpflichtet, sich zu jederzeit einer von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung seiner Geschäftsführung zu unterwerfen. Bei Verletzung der vorstehenden Vorschriften hat er Klagen sowie den Verlust der Stempelverteilungsstelle zu gewärtigen.

Ort, Datum.

Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion.

Unterschrift.

Beilage 2.

(Zu § 31 des Gesetzes und Nr. 34 Abs. 1 der Ausf.-Best.)

Geschäftsbezirke der Stempelsteuerämter.

Für die Stempelsteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III in Königsberg
für die Provinz Ostpreußen.

II. Provinz Westpreußen:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II in Danzig
für die Provinz Westpreußen.

III. Provinz Brandenburg:

das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I, II, III, IV, V, VI, VII
in Berlin
für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.

IV. Provinz Pommern:

das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I, II, III in Stettin
für die Provinz Pommern.

V. Provinz Posen:

das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I II in Posen
für die Provinz Posen.

VI. Provinz Schlesien:

das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I, II, III, IV, V in Breslau
für die Provinz Schlesien.

VII. Provinz Sachsen:

das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I, II, III, IV in Magde-
burg

für die Provinz Sachsen, die zu den Provinzen Hannover und Hessen-
Nassau gehörigen Kreise Ilfeld und Schmalkalden, sowie die preussischen
Stempelprüfungsstellen im Großherzogtum Sachsen, in den Herzog-
tümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-
Coburg-Gotha und Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sonders-
hausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie und
in der Stadt Leipzig.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein:

das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I, II, III in Altona
für die Provinz Schleswig-Holstein.

IX. Provinz Hannover:

das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I, II, III, IV in
Hannover

für die Provinz Hannover, mit Ausnahme des dem Stempel- und Erb-
schaftssteuerramte in Magdeburg unterstellten Kreises Ilfeld, sowie die
preussischen Stempelprüfungsstellen im Großherzogtum Oldenburg und
in Bremen.

X. Provinz Westfalen:

das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I, II, III, IV in Münster
für die Provinz Westfalen und den zu der Provinz Hessen-Nassau gehörigen
Kreis Grafschaft Schaumburg.

XI. Provinz Hessen-Nassau:

1. das Stempel- und Erbschaftssteuerramt Abteilung I, II, III in Cassel
für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der dem Stempel- und
Erbschaftssteuerramte in Magdeburg bzw. in Münster unterstellten

Kreise Schmalkalden und Grafschaft Schaumburg, für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. und für den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wehlar;

2. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt Abteilung I, II in Frankfurt a. M.

für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Aachen für den Regierungsbezirk Aachen;
2. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Coblenz für den Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteuerveramte in Cassel unterstellten Kreises Wehlar;
3. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt Abteilung I, II in Köln für die Kreise Bergheim, Bonn Stadt und Land, Köln Stadt und Land, Guskirchen, Mülheim a. Rhein Stadt und Land, Rheinbach und den Siegburg des Regierungsbezirk Köln, sowie die Kreise Eifel Stadt und Land, Grevenbroich, Kempen, Mönchen-Glabach Stadt und Land, Neuß und Rheydt des Regierungsbezirk Düsseldorf;
4. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt Abteilung I, II in Düsseldorf für die Kreise Cleve, Dinslaken, Duisburg, Düsseldorf Stadt und Land, Essen Stadt und Land, Geldern, Mörz, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Oberhausen und Rees des Regierungsbezirk Düsseldorf;
5. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Elberfeld für die Kreise Barmen, Elberfeld, Lennep, Mettmann, Remscheid und Solingen Stadt und Land des Regierungsbezirk Düsseldorf, sowie die Kreise Gummersbach, Waldbroel und Wipperfurth des Regierungsbezirk Köln;
6. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Trier für den Regierungsbezirk Trier.

Beilage 3.

(Zu § 31 des Gesetzes und Nr. 34 Abs. 1 der Ausf.-Best.)

Geschäftsanweisung

für die

Vorstände der Stempelsteuerämter.

§ 1.

Die Aufsicht über die Befolgung des Stempelsteuergesetzes wird von den Vorständen der Stempel- und Erbschaftsteuerämter wahrgenommen, zu deren besonderen Obliegenheiten die Vornahme der Stempelprüfungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke gehört. Sie haben innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung nach den vom Finanzminister zu erlassenden Dienst- und Geschäftsanweisungen und nach den Anordnungen der Oberzolldirektion selbständig und unter eigener Verantwortung zu leiten.

§ 2.

Für jeden Geschäftsbezirk ist ein vollständiges, von der Oberzolldirektion zu genehmigendes Verzeichnis der von dem Vorstände zu prüfenden Stellen anzulegen und unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Änderungen (Zu- und Abgänge) fortzuführen. Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses hat der Vorstand alljährlich und zwar spätestens im Monat März einen Geschäftsplan über die vorzunehmenden Stempelprüfungen zu entwerfen und dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Für die Aufstellung dieses Planes sind die Bestimmungen der Nr. 34 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen maßgebend.

§ 3.

(1) Die Oberzolldirektionen haben Sorge zu treffen, daß die Geschäftsführung der Stempelsteuerämter nicht während der Dienstreisen oder anderweitiger dauernder Behinderung der Vorstände unterbrochen wird und die dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(2) Der Abteilungsvorstand eines Stempelsteueramtes wird während seiner Abwesenheit oder Behinderung durch einen anderen Abteilungsvorstand oder den Justitiar der Oberzolldirektion vertreten; wo Abteilungen nicht bestehen, kann die Vertretung des Vorstandes einem der ihm unterstellten Beamten und zwar, wenn nicht besondere

Umstände zu einer anderen Auswahl nötigen, dem im Dienste ältesten übertragen werden, wobei der Vertreter bezüglich des Umfangs der von ihm wahrzunehmenden Geschäfte des Vorstandes mit der erforderlichen Anweisung zu versehen ist. Diese Vertretung sowie die Wahl des für die Vertretung in Aussicht genommenen Beamten bedarf der Genehmigung der Oberzolldirektion.

(3) Zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsgange ist darauf hinzuwirken, daß die Vorstände zur Vornahme auswärtiger Stempelprüfungen nicht Reisen von längerer Dauer unternehmen, sondern, wenn auch öfter, jedesmal nur auf kürzere Zeit ihren Amtssitz verlassen. Das Ziel und die voraussichtliche Dauer jeder Reise ist der Oberzolldirektion anzuzeigen. Der Antritt der Reise darf nicht eher erfolgen, als bis sich die Oberzolldirektion mit ihr einverstanden erklärt und die Vertretung sowie die Wahl des für die Vertretung in Aussicht genommenen Beamten genehmigt hat.

§ 4.

(1) Die Vorstände haben sich bei Beginn der Stempelprüfung zunächst eine allgemeine Kenntnis von der Art und dem Umfange des Geschäftsverkehrs der zu prüfenden Stellen zu verschaffen und zu diesem Zweck bei Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerkschaften die Geschäftsberichte, Rechnungs- und Vermögensabschlüsse (Bilanzen), Satzungen und ähnliche Hilfsmittel, bei Behörden und Beamten die Jahresrechnungen und die Verzeichnisse über die im einzelnen geführten Akten (Repertorien) einzusehen. Auf Grund dieser Durchsicht müssen in erster Linie diejenigen Akten und Verhandlungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, welche in stempelsteuerlicher Hinsicht von besonderer Wichtigkeit sind.

(2) Die Prüfung hat sich sowohl auf die allgemeinen, den zu prüfenden Stellen hinsichtlich der Anwendung der Stempelgesetze obliegenden Verpflichtungen, als auf die vorchriftsmäßige Besteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen und Akten in einzelnen zu erstrecken. Ob und inwieweit zur Erreichung dieses Zwecks die Einsicht des Schriftwechsels, der Kassen- und Rechnungsbelege usw. und namentlich der Geschäftsbücher erforderlich ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Vorstände überlassen. Die Prüfung ist auch auf die vorchriftsmäßige Besteuerung der im Stempelsteuerinteresse geführten Verzeichnisse (der Verzeichnisse, betreffend die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung, die Besteuerung von Erlaubniserteilungen usw.), der Jagdscheinkontrollisten und auf die Feststellung der Unterlagen für die Besteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen auszudehnen.

§ 5.

(1) Schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung der Jagd (Tarifstelle 48 I Nr. 2) bedürfen mit Rücksicht auf ihre finanzielle Bedeutung sorgfältiger Überwachung. Deshalb sind bei den Jagdvorstehern, welche diese Verträge als Verpächter abschließen und die Eigenschaft von Behörden haben,*) auf Grund des § 31 Abs. 2 des

*) A n m e r k u n g. In der Provinz Hannover haben die Jagdvorsteher die Eigenschaft von Behörden nur, soweit sie gleichzeitig Gemeindevorsteher sind. Nur insoweit unterliegen daher in dieser Provinz die Jagdvorsteher den regelmäßigen Stempelprüfungen.

Stempelsteuergesetzes regelmäßige Stempelprüfungen abzuhalten und bei diesem Anlaß die Jagdpachtverträge in bezug auf ihre ordnungsmäßige Besteuerung zu prüfen (§§ 20 u. fg. der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, G. S. S. 207 und Nr. 16 fg. der Ausführungsanweisung zur Jagdordnung vom 29. Juli 1907, R. Bl. d. Handels- u. Gew. Verw. S. 297, R. Bl. f. Landw., Domänen usw. S. 279; vergl. auch Nr. 78 Abs. 6 der Ausf. Best. zum Stempelsteuergesetz).

(2) Bei den Stempelprüfungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. ist ein besonderes Augenmerk auf die nachträgliche Besteuerung der auf das ursprüngliche und später erhöhte Grund- oder Stammkapital oder die Nachschüsse geleisteten Teilzahlungen (Tariffstelle 25a Abs. 3) und auf die Nachbesteuerung infolge späterer Erhöhungen (Tariffstelle 25a Abs. 2) zu richten. — In den diese Gesellschaften betreffenden Stempelprüfungsverhandlungen ist deshalb zu vermerken, ob und welche Teilzahlungen vorgekommen und ob sie vorschriftsmäßig versteuert worden sind (vergl. Nr. 62 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen). Haben nachträgliche Erhöhungen des Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, die nach der Tariffstelle 25a Abs. 2 eine Nachentrichtung von Stempelabgaben erforderlich machen, so ist zu vermerken, ob die Nachbesteuerung bewirkt ist.

§ 6.

Wiederholt vorgekommene mißbräuchliche Benutzungen entwerteter Stempelmarken, die von den Urkunden, zu denen sie gehören, abgelöst und unter Änderung der Entwertungsvermerke zu anderen Schriftstücken verwendet worden sind, lassen es notwendig erscheinen, die bei den Stempelprüfungen vorgefundenen Urkunden auch daraufhin zu prüfen, ob die verwendeten Marken sich auf ihnen noch in unverletztem Zustande befinden. Dies gilt namentlich für diejenigen Prüfungsstellen, bei denen Schriftstücke mit entwerteten Stempelzeichen in Mengen aufbewahrt werden, wie es bei den Notaren und Versicherungsgesellschaften der Fall ist. Wo wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eingehende Prüfungen nicht durchführbar sind, müssen wenigstens probeweise Prüfungen vorgenommen werden. In den Verhandlungen, betreffend die Stempelprüfungen bei Notaren und Versicherungsgesellschaften, ist zu vermerken, für welchen Zeitraum solche Prüfungen stattgefunden und zu welchem Ergebnis sie geführt haben.

§ 7.

Bei den Stempelprüfungen der Zollbehörden haben die Vorstände insbesondere die Verzeichnisse über die Besteuerung der Automaten und Musikwerke (Tariffstelle 11a des Gesetzes) und die von den Zollbehörden aufbewahrten Pacht- und Mietverzeichnisse (Tariffstelle 48 I des Gesetzes) nachzuprüfen.

§ 8:

Um übersehen zu können, welche Akten der geprüften Stelle bereits geprüft sind, hat der Vorstand auf jedes von ihm geprüfte Aktenstück die Worte: „Gepr. bis Bl. . . .“, seinen Namen oder dessen Anfangsbuchstaben und das Datum zu setzen. Ferner sind alle

im Stempelinteresse zu führenden Verzeichnisse (Stempelsteuerbücher, Verzeichnisse, betreffend die Überwachung der Besteuerung von Erlaubnischein, Jagdscheinkontrolllisten usw.) vom Vorstände mit Datum, Unterschrift und Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 9.

Wegen der Aufstellung und Abwicklung der Prüfungserinnerungen haben die Vorstände nach der Vorschrift des zweiten bis vierten Absatzes der Nr. 34 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

§ 10.

Die den Oberzolldirektionen alljährlich zugehenden Berichte der Rechnungsrevisoren über die Prüfung des Stempelanfanges bei den Gerichten (§ 23 Abs. 1 der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen) sind seitens der Vorstände mit Rücksicht auf die Übereinstimmung der von beiden Verwaltungszweigen über die Urkundenbesteuerung zu beobachtenden Grundsätze zu prüfen.

§ 11.

Die Vorstände sind verpflichtet, in Gemäßheit der Anordnung der Nr. 77 Abs. 2 und Nr. 78 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen alljährlich eine Anzahl von Pacht-, Jagdpacht- und Mietverzeichnissen einzufordern und zu prüfen.

§ 12.

Wegen der Befugnis der Vorstände, von Privatpersonen die Vorlegung stempelpflichtiger Verhandlungen zu verlangen, wird auf den § 31 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes und die Nr. 35 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

§ 13.

Zur Niederschlagung begründeter Prüfungserinnerungen und gesetzlich gerechtfertigter Stempelsteuern sind die Vorstände der Stempelsteuerämter nicht befugt. Wenn jedoch der Betrag der nachgeforderten Stempelbeträge in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit der Einziehung verbundenen Weiterungen und Kosten steht, so kann auf Grund der allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 19. Februar 1907 III 2577 von der Einforderung Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt es, wenn in der Stempelprüfungsverhandlung die zu geringe Stempelverwendung nachdrücklich vermerkt wird.

§ 14.

(1) Die Registratur der Stempelsteuerämter ist ordnungsmäßig und nach einem bestimmten Plane zu führen, dessen Entwerfung den Vorständen überlassen bleibt.

(2) Zum Gebrauch in Dienstangelegenheiten werden die Vorstände mit einem Dienststempel versehen.

Pacht- und Mietverzeichnis

für d. Kalenderjahr 19

betreffend d. Grundstück

in Nummer d. Straße (Platzes)

Bemerkungen.

1. Vom 1. Juli 1909 ab sind nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte stempelspflichtig, falls der jährliche Pacht- oder Mietzins mehr als 300 M. und bei der Verpachtung von unbeweglichen Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mehr als 300 M. beträgt. Ein Stempel kommt jedoch nicht in Ansatz, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins den Betrag von 150 M. nicht übersteigt.

2. (a) Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte sind, insoweit nicht die Vorschrift unter Nr. 3 dieser Bemerkungen über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Anwendung findet, an Stempel zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins (bem die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters z. B. für die Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausreinigung, die Warmwasserversorgung usw. hinzuzurechnen sind) beträgt:*)

mehr als 300 M., aber nicht mehr als 400 M. $\frac{1}{10}$ v. D.	mehr als 8000 M., aber nicht mehr als 9000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
400 M. „ „ 500 M. $\frac{2}{10}$ v. D.	9000 M. „ „ 10000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
500 M. „ „ 1000 M. $\frac{3}{10}$ v. D.	10000 M. „ „ 11000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
1000 M. „ „ 2000 M. $\frac{4}{10}$ v. D.	11000 M. „ „ 12000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
2000 M. „ „ 3000 M. $\frac{5}{10}$ v. D.	12000 M. „ „ 13000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
3000 M. „ „ 4000 M. $\frac{6}{10}$ v. D.	13000 M. „ „ 14000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
4000 M. „ „ 5000 M. $\frac{7}{10}$ v. D.	14000 M. „ „ 16000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
5000 M. „ „ 6000 M. $\frac{8}{10}$ v. D.	16000 M. „ „ 18000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
6000 M. „ „ 7000 M. $\frac{9}{10}$ v. D.	18000 M. „ „ 20000 M. $\frac{1}{10}$ v. D.
7000 M. „ „ 8000 M. 1 v. D.	20000 M. „ „ 2 v. D.

(b) Betrifft das Mietverhältnis Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, so bleiben 50 vom Hundert der nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Stempelabgabe unerhoben.

* Anmerkung. Bezüglich der vor dem 1. Juli 1909 errichteten schriftlichen Pacht- und Mietverträge finden die unter Ziffer 2 und 3 dieser Bemerkungen aufgeführten Steuerätze hinsichtlich der über den 30. Juni 1909 hinaus sich erstreckenden Pacht- und Mietdauer mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Drittel des Stempelbetrages für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Vertrages unerhoben bleibt.

Mustereintragungen.

Name und Einb. des Wägers ober Richter.	Eig. des Bewerbs.	Haupt- bedingung des Bewerbs.	Pachtverträge.		Mietverträge.				Einzug des Stempels. (Zer- stückung des Stempels auf den Zu- satz- schein).
			Jahre über welche Pachtung ist.	St. ver- kauft nach den Stellen (a, b, c, d).	St. ver- kauft nach den Stellen (a, b, c, d).	St. ver- kauft nach den Stellen (a, b, c, d).	St. ver- kauft nach den Stellen (a, b, c, d).	St. ver- kauft nach den Stellen (a, b, c, d).	
1 Schmidt, Gastwirt	1. 10. 04 schriftlich	30. 9. 10	4	1. 1. bis 30. 9. 10	3.000	—	—	—	12
2 Langl, Gastwirt	1. 4. 08 schriftlich	30. 9. 10	—	7. 7. bis 30. 9. 10	3.000	—	—	—	4
3 Wende, Kaufmann	1. 10. 08 schriftlich	30. 9. 10	—	1. 1. bis 30. 9. 10	2.800	2.800	1.800	1.800	3.50
4 Müller, Rentier	1. 4. 09 mündlich	—	—	1. 1. bis 31. 12. 10	2.600	—	2.800	—	12. 50
5 Schulz, Fabrikant	1. 4. 10 schriftlich	—	—	1. 7. bis 31. 12. 10	10.000	10.000	5.000	5.000	30
6 Syring, Kaplan	1. 4. 10 schriftlich	—	—	1. 4. 10 bis 31. 12. 12 (Voraußer- setzung)	900	—	2.475	—	7. 50 60. 50

Verrechnung des Stempels.
(Der Auslieferung des Stempels 14
tun die Wäcker der Regelgröße
nicht entspricht).

$\frac{1}{10}$ v. H. von 3000 M = 30 M
weniger $\frac{1}{10}$ (Stem. 2 Ab-
machung) 2 M
bleiben 12 M .

$\frac{1}{10}$ v. H. von 3000 M = 30 M
weniger $\frac{1}{10}$ (Stem. 2 Ab-
machung) 2 M
bleiben 4 M .

$\frac{1}{10}$ v. H. von 1800 M = 18 M
von diesen 9 M gehen ab 50
v. H. des auf die gewerbliche
Miete entfallenden Stempels
($\frac{1}{10}$ v. H. von 1800 M = 180 M)
mit 275 M , so dass verbleiben
525 M . Von diesem Betrage
ist weiter $\frac{1}{10}$ mit 125 M zu
kürzen (Stem. 2 Anmerkung),
so dass verbleiben 350 M .

$\frac{1}{10}$ v. H. von 3500 M = 350 M
(Die Anmerkung der Bank 2
findet auf mündliche Verträge
keine Anwendung).

$\frac{1}{10}$ v. H. von 5000 M = 500 M
davon ab 50 v. H. = 250 M ,
bleiben 250 M .

$\frac{1}{10}$ v. H. von 2475 M = 247,5 M ,
abgerundet auf 250 M .

Dass außer den vorstehend aufgeführten Pacht- und Mietverträgen,
an denen ich als Verpächter oder Vermieter beteiligt gewesen bin, keine
anderen Verträge im abgelaufenen Kalenderjahre in Geltung gewesen sind,
die in dieses Verzeichnis einzutragen gewesen wären, versichere ich.

Berlin, den 4. Januar 1911. Richard Müller, Kaufmann.

Jagdpachtverzeichnis

für d. Kalenderjahr 19

betreffend

die Verpachtung der Jagd auf den Grundstücken d.

Bemerkungen.

1. Vom 1. Juli 1909 ab sind nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Jagdpachtverträge oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt der Stempelsteuer unterworfen, falls der jährliche Pachtzins oder das jährliche Entgelt mehr als 300 M beträgt. Ein Stempel kommt jedoch nicht in Ansatz, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pachtzins oder das für diesen Zeitraum zu entrichtende Entgelt den Betrag von 160 M nicht übersteigt.
2. (a) An Stempel sind zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins oder das Entgelt (wobei die in Geld vereinbarten Vergütungen für besondere Leistungen hinzuzurechnen sind) beträgt:*)

mehr als 300 M, aber nicht mehr als 500 M	2 v. H.
500 M, „ „ „ 1500 M	3 v. H.
1500 M, „ „ „ 3000 M	5 v. H.
3000 M, „ „ „ 6000 M	7 v. H.
6000 M, „ „ „ 8000 M	9 v. H.
8000 M	10 v. H.
- (b) Verträge über die Pachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1600 M nicht übersteigt und als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirks gehören, nur einem Stempel von $\frac{1}{10}$ v. H. des Pachtzinses.*)
- (c) Schriftliche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt stehen den Jagdpachtverträgen gleich, mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlende Entgelt an die Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt. Sie unterliegen indessen einem Mindeststempel von jährlich 15 M.
- (d) Enthält ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag neben sonstigen Vereinbarungen auch Vereinbarungen über die Verpachtung der Jagd oder über Berechtigungen zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt, so ist der auf diese Vereinbarungen entfallende Teil des Entgelts nach den Vorschriften über Jagdpachtverträge zu versteuern. Das Entgelt ist in das unter Ziffer 5 dieser Bemerkungen angeführte Verzeichnis einzutragen. Trägt die Zollbehörde Bedenken, dieses Entgelt als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes entsprechende Anwendung.
3. Wenn Jagdpacht- oder Abschussverträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

*) Anmerkung. Bezüglich der vor dem 1. Juli 1909 errichteten schriftlichen Jagdpachtverträge finden die unter Ziffer 2 dieser Bemerkungen aufgeführten Steuersätze hinsichtlich der über den 30. Juni 1909 hinaus sich erstreckenden Pachtbauer mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Drittel des Stempelbetrages für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Vertrages unerhoben bleibt.

4. Mehrere zwischen denselben Vertragsbeteiligten innerhalb eines Jahres geschlossene Jagdpacht- oder Abschlußverträge gelten hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit als ein einheitlicher Vertrag, wenn anzunehmen ist, daß der Abschluß der mehreren Verträge zur Vermeidung des höheren Steuerzweckes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.
5. Die Besteuerung der schriftlichen oder mündlichen Jagdpacht- oder Abschlußverträge erfolgt in der Art, daß jeder Verpächter (Erlaubniserteiler) nach Schluß eines jeden Kalenderjahres die während dessen Dauer in Geltung gewesen Verträge einzeln in ein nach dem umseitigen Muster aufzustellendes Verzeichnis einträgt, die Richtigkeit der Eintragungen nach Maßgabe der am Schluß des Meisters vorgeschriebenen Erklärung versichert und das Verzeichnis spätestens bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr folgenden Januar je nach seiner Wahl einem Hauptzollamt oder Zollamt desjenigen Oberzollbezirksbezirks, in dem die verpachteten Grundstücke belegen sind oder der Verpächter (Erlaubniserteiler) seinen Wohnort hat, unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages zur Besteuerung vorlegt. Die Vorlegung der Verzeichnisse kann auch bei einem Stempelverteiler des Oberzollbezirksbezirks erfolgen, jedoch sind die Stempelverteiler nur zur Besteuerung von Verzeichnissen befugt, die einen Stempel von nicht mehr als 100 M. erfordern. Besteuerungen schon vor Beginn des Januar sind zulässig und müssen von den Zollbehörden und Stempelverteilern jederzeit entgegengenommen werden. Statt die Besteuerung durch die Zollbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern (in der Provinz Hannover, soweit sie gleichzeitig Gemeindevorsteher sind) als Behörden nach Abs. 16 der Tarifstelle 48 I auch frei, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.
6. Die Vorausbezahlung der Stempelabgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig; die Besteuerung der Verzeichnisse kann schon vor Beginn desjenigen Januar, in dem sonst die Besteuerung vorgenommen werden müßte, bewirkt werden. Die im § 11 des Stempelsteuergesetzes vorgeschriebene Abrundung auf 0,50 M. findet unter Zugrundelegung des für jeden Pacht- oder Abschlußvertrag erforderlichen Gesamtbetrages der im voraus entrichteten Stempelabgabe statt. Die infolge vorzeitiger Beendigung der Verträge zuviel entrichteten Stempel werden auf Antrag erstattet.
7. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzoll- und Zollämtern zu Protokoll erklärt werden; die Stempelverteiler sind zur Entgegennahme protokollarischer Erklärungen nicht ermächtigt.
8. Die Verzeichnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Zollbehörde.
9. Sind in schriftlichen Jagdpacht- oder Abschlußverträgen noch andere besonders stempelpflichtige Geschäfte (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) beurkundet, z. B. Vereinbarungen, inhalts deren die Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter oder durch ein an sich unzuständiges Gericht erfolgen soll, so sind die Vertragsurkunden innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen einer Zollstelle zur Besteuerung dieser noch besonders stempelpflichtigen Geschäfte vorzulegen. Die Verpflichtung zur Verzeichnissebesteuerung der Jagdpacht- oder Abschlußverträge (der Hauptverträge) wird hierdurch nicht berührt. Enthält ein Abschlußvertrag zugleich einen Mietvertrag, so ist letzterer zusammen mit dem Abschlußvertrage durch das Jagdpachtverzeichnis zu versteuern.
10. (a) Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Jagdpacht- und Abschlußverträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe zu bewirken, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 M. beträgt. Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. ein.
(b) Beamte, welche den ihnen durch das Stempelsteuergesetz oder den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, sind mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über 150 M., zu belegen.

